

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 Tätigkeitsbericht 2025 des Jugendparlaments	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/302/2026	5
Tätigkeitsbericht Jugendparlament 2025 13-2/302/2026	6
TOP Ö 7.2 Informationen für Stadtratsmitglieder zum Thema Korruptionsprävention	
Mitteilung zur Kenntnis 14/293/2026	19
Protokollvermerk vom 25.03.2026 14/293/2026	21
Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder 14/293/2026	22
TOP Ö 7.3 Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2026 (Budgets und Arbeitsprogramme)	
Mitteilung zur Kenntnis 201/114/2026	23
Anlage 1 Ämterbudgets 2026 (Sachkostenbudgets)_Zwischenstände zum 31.07.2026 201/114/2026	25
Anlage 2 Personalkostenbudgetierung_Abrechnung 1. Halbjahr 2026 201/114/2026	26
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026 - sog. Ampel 201/114/2026	27
TOP Ö 10 Geschäftsordnung 2026 für den Stadtrat Erlangen	
Beschlussvorlage 13-2/303/2026	42
Anlage 1 Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen 13-2/303/2026	44
Anlage 2_Synopse Änderungen GeschO 13-2/303/2026	74
Änderungsantrag Nr. 095/2026 der Erlanger Linke Fraktion 13-2/303/2026	123
Änderungsantrag Nr. 096/2026 der Erlanger Linke Fraktion 13-2/303/2026	124
TOP Ö 11 Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2026 und Berufung weiterer Mitglieder	
Beschlussvorlage 13-3/149/2026	126
TOP Ö 12 Einbringung des Haushaltsentwurfs 2027	
Mitteilung zur Kenntnis II/054/2026	129
TOP Ö 14 GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2025	
Beschlussvorlage BTM/124/2026	130
Anlage_Bilanzen und GuVs zum 31.12.2025 BTM/124/2026	136
TOP Ö 15 Übergabe der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim an die ESTW AG	
Beschlussvorlage BTM/129/2026	142
TOP Ö 16 Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages	
Beschlussvorlage 30/147/2026	145
Entwurf_Aenderungsverordnung_verkaufsoffene_Sonntage_20260904 30/147/2026	151
TOP Ö 17 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	
Beschlussvorlage 30/145/2026	152
Anlage 1 - Änderungssatzung 30/145/2026	155
Anlage 2 - Synopse 30/145/2026	157
TOP Ö 18 Weiterentwicklung der AG Rad in eine AG Nahmobilität	

Beschluss Stand:14.07.2026 613/377/2026	163
TOP Ö 19 VGN-Tarifreform 2027 und Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis zum 31.12.2033	
Beschlussvorlage 613/391/2026	169
Anlage 1: Das neue Tarifsysteem des VGN 613/391/2026	173
Anlage 2: Vereinbarung VGN-Mobilitätsindex 2023 613/391/2026	212
TOP Ö 20 RSV Erlangen-Herzogenaurach, hier: Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung	
Beschlussvorlage 613/396/2026	235
Anlage 1 - Entwurf der Kooperationsvereinbarung (ohne Anhänge) 613/396/2026	238
TOP Ö 21 Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg, Erhöhung der Überwachungstunden bei der Geschwindigkeitsüberwachung	
Beschlussvorlage 614/111/2026	242
Anlage Geschwindigkeitsüberwachung zu BV 614-111-2026 614/111/2026	245
TOP Ö 22 Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen Nachträgliche Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof Erlangen	
Beschlussvorlage 39/023/2026	246
TOP Ö 23 Konzeptionelle Weiterentwicklung des Lenkungsreis Klima-Aufbruch	
Beschlussvorlage 31/316/2026	249
TOP Ö 24.1 Anfrage der Erlanger Linke Fraktion zum Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2025 zur Gewerbesteuer	
Anfrage Erlanger Linke Gewerbesteuer StR 24.09.2026	252

Einladung

Stadtrat

5. Sitzung • Donnerstag, 24.09.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Tätigkeitsbericht 2025 des Jugendparlaments | 13-2/302/2026
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Informationen für Stadtratsmitglieder zum Thema Korruptionsprävention | 14/293/2026
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2026
(Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/114/2026
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse durch Herrn von Hebel | |
| 10. | Geschäftsordnung 2026 für den Stadtrat Erlangen | 13-2/303/2026
Beschluss |
| 11. | Ausländer- und Integrationsbeirat:
Ergebnis der Wahl 2026 und Berufung weiterer Mitglieder | 13-3/149/2026
Beschluss |
| 12. | Einbringung des Haushaltsentwurfs 2027 | II/054/2026
Kenntnisnahme |
| 13. | Einbringung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen zum
Haushaltsentwurf 2027
Die Unterlagen werden als Tischaufgabe nachgereicht | |
| 14. | GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:
Jahresabschluss 2025 | BTM/124/2026
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 15. | Übergabe der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim an die ESTW AG | BTM/129/2026
Beschluss |
| 16. | Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages | 30/147/2026
Beschluss |
| 17. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen | 30/145/2026
Beschluss |
| 18. | Weiterentwicklung der AG Rad in eine AG Nahmobilität | 613/377/2026
Beschluss |
| 19. | VGN-Tarifreform 2027 und Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis zum 31.12.2033 | 613/391/2026
Beschluss |
| 20. | RSV Erlangen-Herzogenaurach, hier: Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung | 613/396/2026
Beschluss |
| 21. | Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg, Erhöhung der Überwachungstunden bei der Geschwindigkeitsüberwachung | 614/111/2026
Beschluss |
| 22. | Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen
Nachträgliche Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof Erlangen | 39/023/2026
Beschluss |
| 23. | Konzeptionelle Weiterentwicklung des Lenkungsreis Klima-Aufbruch | 31/316/2026
Beschluss |
| 24. | Anfragen | |
| 24.1. | Anfrage der Erlanger Linke Fraktion zum Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2025 zur Gewerbesteuer | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 15. September 2026

STADT ERLANGEN
gez. Jörg Volleth
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
13-2/302/2026

Tätigkeitsbericht 2025 des Jugendparlaments

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

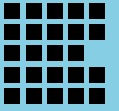
II. Sachbericht

Der Tätigkeitsbericht 2025 des Jugendparlaments ist erschienen. Er beinhaltet eine Übersicht über wichtige Aktivitäten des Gremiums. Der Bericht erscheint ausschließlich digital und kann über die Geschäftsstelle (E-Mail:jugendparlament@stadt.erlangen.de, Telefon 09131/863121) angefordert werden.

Anlagen: Tätigkeitsbericht 2025 des Jugendparlaments.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Tätigkeitsbericht des Jugendparlaments

2025

erlangen.de/jugendparlament



Inhaltsverzeichnis

Grußwort des ersten Vorsitzenden	3
Grußwort des Oberbürgermeisters	4
Marissa Weinrich neues Mitglied	5
Neuer Vorsitzender	5
Teilnahmen an der U18 Wahl	5
Jugendparlament bei Sitzung zum Erwachsenwerden in Erlangen	5
Runder Tisch: Beratung über Preisträger des Ehrenamtspreises	5
Auftakttreffen zum Thema Vielfalt, Respekt und Toleranz	6
Bunt gegen Rassismus – Kundgebung auf dem Schloßplatz	6
Neueröffnung des Jugendclubs OCTO	6
Glückwunsch an neuen Vorsitzenden des Stadtjugendrings	7
Gespräch mit der SPD-Stadtratsfraktion	7
Wechsel beim Vorsitz	7
Kandidierende für das Jugendparlament gesucht	7
Partnerschaftstag mit Jena	8
Ein starkes Zeichen für Vielfalt, Respekt und Toleranz	8
Jugendparlament stellt Antrag für Online-Wahl	9
Umweltpreis 2025 verliehen – Jugendparlament Teil der Jury	9
Infostand beim „Oktobertrubel“	9
Planungstreffen 100 Jahre Jugendamt	10
Wahl des Jugendparlaments	10
Neues Jugendparlament nahm Arbeit auf	12
Ehrenamtsveranstaltung – Jugendparlament mit dabei	12
Letzte Sitzung mit Vorstandswahl	12

Grußwort des ersten Vorsitzenden

Sehr geehrte Mitglieder des Jugendparlaments,
liebe Unterstützerinnen und Unterstützer,
liebe Fördererinnen und Förderer,

manchmal zeigt sich Engagement nicht in der Anzahl der Veranstaltungen, sondern darin, dranzubleiben. Das vergangene Jahr im Jugendparlament war eher leise als laut – und genau das macht es besonders. In einer Zeit, in der die finanziellen Möglichkeiten der Stadt stark begrenzt sind, haben wir Wege gesucht, trotzdem präsent zu sein und unsere Aufgaben ernst zu nehmen.

Hervorheben möchte ich unseren Stand beim Oktobertrubel. Wir sind bewusst raus aus den Sitzungsräumen und rein ins Stadtleben gegangen. Wir wollten zeigen, dass es das Jugendparlament gibt, wofür wir stehen und warum Mitbestimmung schon in jungen Jahren wichtig ist.

Auch die Nominierungsveranstaltung hat deutlich gemacht, dass Engagement nicht selbstverständlich ist, sondern Jugendliche braucht, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen – unabhängig von Geld oder großem Rahmenprogramm. Es war schön, so viele interessierte jungen Leute zu treffen!

Wir führen viele Gespräche, hören zu, diskutieren, beleuchten unterschiedliche Meinungen und entwickeln daraus neue Ideen. Auch wenn nicht alles sofort umgesetzt werden konnte, sind trotzdem wichtige Grundlagen für die Zukunft entstanden.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die sich trotz Schule und Ausbildung in ihrer Freizeit engagieren, sowie bei unseren Unterstützerinnen und Unterstützern und der Geschäftsstelle, die unsere Arbeit möglich machen. Ein großer Dank gilt Robert Hatzold, der dem Jugendparlament stets zur Seite steht und es mit großem Engagement begleitet.

Dieser Bericht gibt Einblick in ein Jahr, das gezeigt hat, dass wir als Jugendparlamentarier auch unter schwierigen Bedingungen aktiv bleiben.

Haben Sie viel Freude bei der Lektüre unseres JuPa-Tätigkeitsberichts!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr und euer JuPa-Vorsitzender
Robin Grille



Grußwort des Oberbürgermeisters

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe engagierte Jugendliche des Jugendparlaments,

seit Mai 2002 ist das Jugendparlament neben dem Ausländer- und Migrationsbeirat und dem Seniorenbeirat als sogenannter Zielgruppenbeirat Teil der Partizipation in Erlangen. Seitdem hat es viele Anträge gestellt und sich aktiv eingebracht in verschiedenen Themen.

Auch im letzten Jahr hat sich das Jugendparlament mit vielen Themen beschäftigt und sich in Gremien mit Anregungen eingebracht. Der Tätigkeitsbericht 2025 zeigt einen Überblick über die Arbeit im letzten Jahr. Wenn man sich nur die Überschriften ansieht, erkennt man die Vielfalt der Themen, mit denen sich die jungen Parlamentarier befasst haben. Wobei eine Aktivität sicherlich besonders war: die Neuwahl. Im Oktober waren nämlich etwa 7.000 Erlanger Jugendliche aufgerufen, ihre Vertretung neu zu wählen. An dieser Stelle auch ein großes Danke für die Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen.

Für die geleistete Arbeit und das Engagement darf ich im Namen des Stadtrats, aber auch persönlich, danke sagen. Ich freue mich darauf, auch in den kommenden Jahren mit dem Jugendparlament unsere Stadt noch lebenswerter zu gestalten.

Jetzt wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des Berichts viel Spaß beim Lesen. Dem Jugendparlament wünsche ich weiterhin viel Erfolg bei seiner Arbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jörg Volleth
Oberbürgermeister



Marissa Weinrich neues Mitglied

Mit Marissa Weinrich hat das Jugendparlament ein neues Mitglied. Sie folgte auf Justin Eigenseer, dessen Mandat im November 2024 endete.

Neuer Vorsitzender

In der öffentlichen Sitzung am 10. Februar wurde Paul Fenner zum neuen ersten Vorsitzenden gewählt. Er folgt Helena Neubert. Neuer zweiter Vorsitzender ist Robin Grille.

Teilnahmen an der U18 Wahl

Seit 2009 koordiniert der Bayerische Jugendring die U18-Wahlen in Bayern, die zu allen bayerischen Wahlen stattfinden. Die letzte U18-Wahl in Erlangen fand im Vorfeld der Bundestagswahl statt. In einer Kooperation von Jugendparlament, Stadtjugendring und Kreisjugendring wurde ein Stand aufgebaut. Die Stimmen konnten am 13. und 14. Februar in den Erlangen Arcaden abgegeben werden.

Jugendparlament bei Sitzung zum Erwachsenwerden in Erlangen

Auf Einladung des Jugendamtes tagte am 18. Februar zum zweiten Mal die Fachgruppe zum Teilplan Jugend „Erwachsen werden in Erlangen“. Für das Jugendparlament nahm Vorsitzender Paul Fenner teil. Themen waren unter anderem Treffpunkte junger Menschen in Erlangen und frei verfügbare Zeit junger Menschen in Erlangen.

Runder Tisch: Beratung über Preisträger des Ehrenamtspreises

In seiner Sitzung am 12. März behandelten die Mitglieder des Runden Tisches für das Ehrenamt über mögliche Preisträger für die Verleihung des Ehrenamtspreises im Dezember. Für das Jugendparlament nahmen Marissa Weinrich und Jana Zimbelmann an der Sitzung teil.

Auftakttreffen zum Thema Vielfalt, Respekt und Toleranz

Auf Einladung des Oberbürgermeisters kam am 17. März eine Gruppe zusammen zur Auftaktveranstaltung für die Erarbeitung einer „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“. Für das Jugendparlament nahm erster Vorsitzender Paul Fenner teil. Zu Beginn des Treffens gab es einen Impulsvortrag des Mannheimer Bündnisses über die „Mannheimer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt“. Es folgte in Workshop-Gruppen die inhaltliche Erarbeitung der Erlanger Erklärung. Hierzu hatte das städtische Büro für Chancengleichheit und Vielfalt im Vorfeld einen Vorschlag erarbeitet, der als Grundlage für die Diskussionen diente.

Bunt gegen Rassismus – Kundgebung auf dem Schloßplatz

Das Jugendparlament unterstützte den Aufruf der SMV unter dem Motto „Bunt gegen Rassismus“. An der Kundgebung anlässlich der Internationalen Wochen gegen Rassismus in Erlangen am 21. März sprach unter anderem erster Vorsitzender Paul Fenner.

Neueröffnung des Jugendclubs OCTO

In Dechsendorf wurde am 2. Mai der Jugendclub OCTO neu eröffnet. Er hat im Freizeitzentrum am Dechsendorfer Platz seine Heimat. Für das Jugendparlament nahm erster Vorsitzender Paul Fenner an der Eröffnungsfeier teil. Der Jugendclub OCTO ist einer der 14 selbstverwalteten Jugendclubs in Erlangen und Teil des Dachverbands der Erlanger Jugendclubs. Nach Jahren der Stille haben sieben engagierte junge Menschen die Initiative ergriffen, um diesen Ort wieder zu einem lebendigen Treffpunkt für die Jugend zu machen. Der ehemalige Jugendclub-Verein (damals noch Jugendclub Octopus) hatte bereits seit einigen Jahren keine Veranstaltungen mehr durchgeführt. Ende 2023 fand sich dann eine motivierte Freundesgruppe zusammen, die beschlossen hat, den Jugendclub wiederzubeleben.

Glückwunsch an neuen Vorsitzenden des Stadtjugendrings

Michael John wurde bei der Frühjahrsvollversammlung des Stadtjugendrings im Mai zum neuen Vorsitzenden gewählt. Er folgte Andreas Drechsler. Für das Jugendparlament nahm Marissa Weinrich an der Versammlung teil. In einer Glückwunschnachricht gratulierte erster Vorsitzender Paul Fenner für das Jugendparlament dem neuen Vorsitzenden des Stadtjugendrings.

Gespräch mit der SPD-Stadtratsfraktion

Auf Einladung der SPD-Stadtratsfraktion stattete erster Vorsitzender Paul Fenner den Sozialdemokraten am 2. Juni einen Besuch ab. Dabei ging es um die Arbeit des Jugendparlaments.

Wechsel beim Vorsitz

In der Sitzung am 23. Juni gab es einen Wechsel an der Spitze des Jugendparlaments. Robin Grille übernahm den Vorsitz. Der ehemalige zweite Vorsitzende folgte Paul Fenner, der dann als zweiter Vorsitzender fungierte.

Kandidierende für das Jugendparlament gesucht

Ende Juli wurde auf die Wahl des Jugendparlaments aufmerksam gemacht. Hierzu wurden etwa 7.000 Jugendliche per Brief angeschrieben und auf den Urnengang vom 27. bis 31. Oktober aufmerksam gemacht. Zudem gab es den Hinweis zur Abgabe einer Kandidatur – bis 26. September konnten sich interessierte Jugendliche zur Wahl stellen. Kandidieren konnten Jugendliche, die zum Wahlzeitpunkt zwischen 12 und 18 Jahre alt waren und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Erlangen hatten.

Partnerschaftstag mit Jena

Am 3. Oktober hat Erlangen mit der Partnerstadt Jena wieder gemeinsam den Tag der Deutschen Einheit gefeiert. Turnusgemäß fanden die Veranstaltungen diesmal in Erlangen statt. Zahlreiche Gäste aus Jena waren hierzu in die Hugenottenstadt gekommen. Darunter auch Jugendliche vom Jugendparlament Jena. Sie tauschten sich mit dem Erlanger Jugendparlamentvorsitzenden Robin Grille aus.

Ein starkes Zeichen für Vielfalt, Respekt und Toleranz

Am 6. Oktober wurde die „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“ im Rathaus unterzeichnet. Sie ist das Ergebnis eines umfassenden Prozesses, an dem über 40 engagierte Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft mitgewirkt haben. Gemeinsam setzen sie sich für ein gleichberechtigtes und solidarisches Zusammenleben in unserer Stadt ein – und dafür, Vielfalt als Stärke zu begreifen. Das Netzwerk der Unterzeichnenden steht für gemeinsame Werte, gegenseitigen Respekt und gelebte Zusammenarbeit. Mit der „Erlanger Erklärung“ macht Erlangen deutlich: Vielfalt ist kein Schlagwort, sondern gelebte Realität!

Für das Jugendparlament hat erster Vorsitzender Robin Grille die Erklärung unterzeichnet. Die Botschaft: „Wir Mitglieder des Jugendparlaments der Stadt Erlangen setzen uns aktiv für ein respektvolles, vielfältiges und tolerantes Miteinander ein. Mit unserer Unterzeichnung der Erlanger Erklärung bekennen wir uns klar zu demokratischen Werten und einer offenen Gesellschaft. Gerade als Vertretung junger Menschen ist es uns wichtig, ein starkes Zeichen gegen Ausgrenzung und für ein friedliches Zusammenleben zu setzen.“

Auf Einladung des Oberbürgermeisters kam am 17. März eine Gruppe zur Auftaktveranstaltung zusammen. Dort wurde der erste Entwurf der „Erlanger Erklärung“ erarbeitet. Für das Jugendparlament nahm erster Vorsitzender Paul Fenner an dem Treffen teil.

Jugendparlament stellt Antrag für Online-Wahl

Aktuell ist in der Satzung des Jugendparlaments geregelt, dass für die Wahl Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet werden. Um mehr Möglichkeiten und Flexibilität für die Wahl anzubieten, und auch eine daraus hoffentlich resultierende bessere Wahlbeteiligung zu erlangen, soll wie in den Jahren 2020 und 2023 eine Onlinewahl zusätzlich möglich sein. Einen entsprechenden Antrag hat das Jugendparlament in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Oktober 2025 beschlossen.

Umweltpreis 2025 verliehen – Jugendparlament Teil der Jury

Zum 17. Mal haben die Stadt Erlangen und die Erlanger Stadtwerke Anfang Oktober den Umweltpreis verliehen. Im Vorfeld bewertete die Jury, in der mit Marissa Weinrich zum ersten Mal auch das Jugendparlament vertreten war, die eingereichten acht Bewerbungen. Die Jury entschied sich einstimmig für sieben preiswürdige Projekte. Weiter in der Jury: der Stadtwerke-Vorstandsvorsitzende Frank Oneseit, die städtische Umwelt und Klimaschutz-Referentin Sabine Bock, der Leiter des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen, Reiner Lennemann, Umweltamtsmitarbeiterin Janina Baumbauer, Prof. Matthias Fifka und Iman Hamadi von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Petra Roth von BNE-Fachberatung Schulen und Eva Kettler von den Erlanger Nachrichten.

Infostand beim „Oktobertrubel“

Am 12. Oktober verwandelte sich der Schloßplatz in Erlangens Schaufenster für die bunte, vielfältige und engagierte Jugendarbeit der Stadt: Beim Oktobertrubel zeigten sich von 11:00 bis 18:00 Uhr Jugendgruppen, Vereine, Verbände sowie Einrichtungen der Jugendarbeit. Das Jugendparlament war auch mit dabei und präsentierte sich mit einem Infostand.

Planungstreffen 100 Jahre Jugendamt

Im Jahr 2026 feiert das Jugendamt der Stadt Erlangen sein 100-jähriges Bestehen. Angedacht, so heißt es aus dem Jugendamt, ist unter anderem auch ein Programm für Eltern, Kinder und Jugendliche. Es gibt Vorträge, Workshops, verschiedenen Aktivitäten. Bei der Planung möchte das Jugendamt auch Jugendliche beteiligen und hat daher das Jugendparlament zum Planungstreffen eingeladen. Für das Jugendparlament nahm Yalin Aydin am 14. Oktober an dem Treffen teil.

Wahl des Jugendparlaments

Von Montag, 27. Oktober, bis Freitag, 31. Oktober, fand die Neuwahl des Jugendparlaments statt. Gewählt wurde in Wahllokalen. Wahlberechtigt waren Jugendliche, die zum Wahlzeitpunkt 12 bis 18 Jahre alt waren und ihren Hauptwohnsitz in Erlangen hatten. Die Wahlberechtigten hatten 15 Stimmen, dabei konnten einzelnen Kandidierenden bis zu drei Stimmen gegeben werden.

Anzahl der Wahlberechtigten: 7.094
 abgegebene Stimmzettel: 1.219
 gültige Stimmzettel: 1.198
 ungültige Stimmzettel: 21
 Wahlbeteiligung: 17,18 %

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgte von Montag, 3. November 2025, 8:30 Uhr, bis Mittwoch, 5. November 2025, 12:50 Uhr, im Rathaus. Folgendes Ergebnis hat die Wahlleiterin festgestellt:

Nr.	Nachname	Vorname	Schule	Anzahl der Stimmen
1	Weinrich	Marissa	Albert-Schweitzer-Gymnasium	733
2	Kumar	Apoorv	Albert-Schweitzer-Gymnasium	704
3	Burger	Sonja Juliane	Albert-Schweitzer-Gymnasium	703
4	Miglani	Kriti	Albert-Schweitzer-Gymnasium	688
5	Grille	Robin	Gymnasium Fridericianum	561
6	Neubert	Helena	Emmy-Noether-Gymnasium	547
7	Okay	Mustafa	Eichendorffschule	502
8	Beyer	Sarah Stefanie	Marie-Therese-Gymnasium	455
9	Karaaslan	Nazar	Eichendorffschule	401
10	Sun	Leonie	Christian-Ernst-Gymnasium	389

Nr.	Nachname	Vorname	Schule	Anzahl der Stimmen
11	Johannssen	Marlene	Gymnasium Fridericianum	364
12	Krause	Laura	Ohm-Gymnasium	342
13	Mitriki	Zoi	Eichendorffschule	324
14	Zittlau	Isabella	Marie-Therese-Gymnasium	323
15	Ackermann	Alexander	Ohm-Gymnasium	321
16	Kamble	Avaneesh	Emmy-Noether-Gymnasium	298
17	Schmitt	Franka	Emmy-Noether-Gymnasium	280
18	Hui	Zhicheng	Realschule am Europakanal	271
19	Onufryk	Marko	Eichendorffschule	270
20	Funke	Florentine	Christian-Ernst-Gymnasium	266
21	Brau	Paul Anton	Christian-Ernst-Gymnasium	247
22	Zakharova	Aurora	Christian-Ernst-Gymnasium	225
	Lennartz	Laurina	Ohm-Gymnasium	225
24	Lade	Christoph	Ohm-Gymnasium	220
	Alhajdawud	Naser	/	220
26	Bailey	Helena	Georg-Zahn-Schule	217
27	Stötzel	Ulrike	/	200
28	Eze	Esther	Hermann-Hedenus-Mittelschule	195
29	Bendrich	Lennart	Christian-Ernst-Gymnasium	191
30	Kelch	Simon	/	185
31	Eze	Divine	Hermann-Hedenus-Mittelschule	180
32	Engel	Caspian	Realschule am Europakanal	175
	Eze	Grace	Hermann-Hedenus-Mittelschule	175
34	Ito De Andrade	Hadassa	Christian-Ernst-Gymnasium	170
35	Moškon	Mateo	Ohm-Gymnasium	164
	Tripathi	Viraal	Ohm-Gymnasium	164
37	Ober	Nils	/	162
38	Alhajdawud	Malak	/	148
39	Tsouni	Vlasis	Christian-Ernst-Gymnasium	139
40	Keita	Alama	/	138
41	Alhajdawud	Hanaa	/	134
42	Musleh	Khaled	/	101
43	Musleh	Adwaa	/	74
44	Oleksiiuk	Yeva	/	60

Die auf den ersten 15 Plätzen stehenden Jugendlichen haben die Wahl angenommen und zogen in das Jugendparlament ein.

Neues Jugendparlament nahm Arbeit auf

Nach der Wahl im Oktober nahmen die neuen Mitglieder des Jugendparlaments ihre parlamentarische Arbeit auf. Sie kamen zur ihrer ersten Sitzung nach der Wahl am 27. November im Rathaus zusammen. Nach einer Vorstellungsrunde und einer Vorstellung im Stadtrat wurde festgelegt, wer das Gremium gegenüber den verschiedenen Ausschüssen und Institutionen vertreten wird. Zudem trafen sich die Mitglieder am 29. November zu einem Gruppenfindungstag. Unter Leitung des städtischen Bürgermeister- und Presseamtes haben Verantwortliche des Stadtjugendrings mit verschiedenen Modulen mit den Jugendlichen gearbeitet, um die neue „Truppe“ zusammenzubringen und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken.

Ehrenamtsveranstaltung – Jugendparlament mit dabei

Rund 600 Gruppen, Institutionen sowie Vereine und noch viel mehr Einzelpersonen engagieren sich in Erlangen ehrenamtlich. Die Stadt hat zum Internationalen Tag des Ehrenamts bei ihrer traditionellen Ehrenamtsveranstaltung am 12. Dezember danke gesagt und die beispielhafte Arbeit gewürdigt. Für das Jugendparlament nahm Isabella Zittlau an der Veranstaltung teil.

Letzte Sitzung mit Vorstandswahl

Zur letzten Sitzung des Jahres kam das Jugendparlament am 16. Dezember im Rathaus zusammen. Dabei wurde die Vorstandschaft gewählt. Erster Vorsitzender ist Robin Grille, zweiter Vorsitzender Alexander Ackermann. Für die Finanzen wählten die Mitglieder Kriti Miglani, für die Pressearbeit/Schriftführung Leonie Sun. Weitere Themen war die Beteiligung an den Internationalen Wochen gegen Rassismus sowie das „Mach mal Zukunft-Festival“ im Februar 2026. Zudem stellte das Schauspiel erlangen (Theater) die Kinder- und Jugendjury für das Südwindfestival 2027 vor.

Impressum

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Jugendparlament
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Kontakt

Telefon: 09131 86-3121
E-Mail: jugendparlament@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de/jugendparlament

Redaktion

Bürgermeister- und Presseamt
Geschäftsführung Jugendparlament
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erscheinungsdatum

August 2026

Erscheinungsweise

jährlich

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/293/2026

Informationen für Stadtratsmitglieder zum Thema Korruptionsprävention

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Rahmen der Beratungen in der Sitzung des Revisionsausschusses am 25.03.2026 wurde darum gebeten, das Thema Korruptionsprävention in geeigneter Weise dem neuen Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.

Den Stadtratsmitgliedern können die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

1. Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Der Gesetzgeber hatte zum 01.09.2014 mit dem neu geschaffenen § 108e Strafgesetzbuch (StGB) die Abgeordnetenbestechung strafrechtlich deutlich verschärft. Dieser Straftatbestand gilt seitdem auch für kommunale Mandatsträger.

Um den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Orientierung bei der Mandatsausübung zu bieten, haben Rechtsamt und Revisionsamt im Jahr 2018 die in der Anlage beigefügten Verhaltensempfehlungen erarbeitet. Diese sind an die seinerzeitigen Empfehlungen der Anti-Korruptions-NGO Transparency International und der Stadt Nürnberg angelehnt. Die Verhaltensempfehlungen wurden sorgfältig erarbeitet und vom Stadtrat am 27.09.2018 beschlossen.

Eine aktuelle Recherche hat ergeben, dass neuere Empfehlungen (auch bei der Stadt Nürnberg) nicht vorliegen und die beigefügten Verhaltensempfehlungen nach wie vor eine Orientierung bieten können. Es wird empfohlen, sich an den angegebenen Beträgen zu orientieren. Auch aufgrund der seitdem erfolgten Preissteigerungen dürfte sichergestellt sein, dass Probleme in Zusammenhang mit § 108e StGB unwahrscheinlich sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beurteilung, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder nicht, allein den Strafverfolgungsbehörden obliegt.

2. Schulungs- und Informationsangebot für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Als zuständige Stelle für die Anti-Korruptionsarbeit bei der Stadt Erlangen bietet das Revisionsamt regelmäßig Schulungen für die städtische Mitarbeiterschaft an.

Eine entsprechende Schulungs- und Informationsveranstaltung kann auch gerne für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder durchgeführt werden. Interessierte Stadtratsmitglieder können sich dafür per Mail an

revisionsamt@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter 86-2816 anmelden. Die Anmeldungen werden bis Ende Oktober 2026 gesammelt und anschließend wird ein – für die Anzahl der Interessentinnen und Interessenten geeignetes – Veranstaltungsformat festgelegt.

3. Weitere Informationen

Im Internet sind auf der Seite <https://erlangen.de/aktuelles/korruptionspraevention> weitere Informationen eingestellt. So befinden sich auf dieser Seite drei kurze Erklärvideos, die vom Revisionsamt produziert wurden und auf das Thema Korruptionsprävention eingehen.

Seit 2003 führt das Revisionsamt eine Korruptionsgefährdungsanalyse innerhalb der Stadtverwaltung durch. Mittlerweile liegt die 7. Fassung vor. Die Analyse soll einen Überblick geben, in welchen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen der Stadtverwaltung besondere Gefährdungsschwerpunkte hinsichtlich Korruption, Begünstigungen und ähnlicher Handlungen liegen. Diese Analyse kann gerne beim Revisionsamt über die unter Nr. 2 angegebenen Kontaktdaten bezogen werden.

Anlagen:

- Protokollvermerk vom 25.03.2026
- Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

OBM/14/HDT-T. 2816
14/272/2026

Erlangen, 25.03.2026

Neufassung der Analyse über das Gefährdungspotenzial bei der Stadt Erlangen im Hinblick auf Korruption, Begünstigung und ähnliche Handlungen (Korruptionsgefährdungsanalyse)

**I. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses
Tagesordnungspunkt 5 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Die Ausschussmitglieder begrüßen die Erstellung der Korruptionsgefährdungsanalyse sehr. Sie bitten darum, dieses Thema in geeigneter Weise dem neuen Stadtrat zur Kenntnis zu bringen (z. B. MzK, Schulungsangebot an Stadtratsmitglieder). Auch eine Pressemitteilung hierüber – wie vor vier Jahren – wird für sinnvoll gehalten.

- II. **Amt 14** zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und zum Weiteren.
- III. **Kopie an Amt 13** zum Weiteren bzgl. der Pressemitteilung.
- IV. **Kopie an OBM** zur Kenntnis.

Vorsitzende:

gez.

.....

Stadträtin Linhart

Schriftführer:

gez.

.....

Hamm

Anlage 1

Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Bei der Annahme von Geschenken haben Stadtratsmitglieder insbesondere Art. 20 der Gemeindeordnung (Pflicht zur gewissenhaften Wahrnehmung der Obliegenheiten) und § 108e des Strafgesetzbuches (Straftatbestand der Bestechlichkeit von Mandatsträgern) zu beachten. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Erlanger Stadtrats sind sich darüber hinaus einig, dass bereits jeder Anschein, bei der Mandatsausübung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, mit dem Ansehen ihres Amtes nicht vereinbar ist. Zur Konkretisierung dieses Selbstverständnisses, aber auch im Interesse verstärkter Rechtssicherheit dienen die folgende Verhaltensempfehlungen:

1 Annahme von Geldgeschenken

Die Annahme von Geldgeschenken ist generell unzulässig.

2 Annahme von Sachgeschenken und Reisen

Zulässig sind die Annahme von Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel, Blumensträuße etc.) und Sachgeschenken und Reisen bis zu einer Wertgrenze von etwa 50 Euro. Höherwertige Zuwendungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben. Geschenke, die ein Stadtratsmitglied anlässlich der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im Namen der Kommune entgegennimmt, werden an den Oberbürgermeister weitergeleitet.

3 Bewirtungen, Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe

Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen sowie kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zählen zu den wesentlichen Bestandteilen der ehrenamtlichen Mandatsausübung. Die Annahme von Einladungen zum Essen in Ausübung des Mandats ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bewirtung einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 80 Euro angesehen.

4 Annahme von Freikarten

Die Annahme von Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der Funktion als Stadtratsmitglied in Zusammenhang steht, auf einem Beschluss der Stadtratsgremien beruht oder Veranstaltungen von Einrichtungen betrifft, die überwiegend in der Trägerschaft der Stadt stehen und deren Wert pro Karte einen Betrag von 50 Euro nicht überschreitet. Die Einladung von Partnerin bzw. Partner ist bei Repräsentationsanlässen angemessen.

5 Regelungen für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder

Diese Empfehlungen gelten nicht, soweit ein Stadtratsmitglied in seiner Funktion als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied einer städtischen Beteiligung tätig wird. Es wird auf die hierfür geltenden speziellen Regelungen und Beschlüsse verwiesen.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/114/2026

Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2026 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.07.2026“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2026 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen.

Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Kompensationsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen, soweit die Informationen in der sog. Ampel nicht ausreichend und weitere Erläuterungen erforderlich sind.

Anlagen:

Anlage 1: Ämterbudgets 2026 (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 31.07.2026

Anlage 2: Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. Halbjahr 2026

Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026 - sog. Ampel

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Ämterbudgets 2026 - Stand zum 31.07.2026

Übersicht Sachmittelbudgets

Stadt Erlangen

Nr.	Beschreibung	Budgetart lt. HHPlan 2026	2026 Ertrag Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2026 Ertrag Ist in Euro	in %	2026 Aufwand Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2026 Aufwand Ist in Euro	in %	2026 Plan: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro	Planbudget bis 31.07.2026 58 %	2026 Ist: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro
AMT	Sachmittelbudget (nur Kontenmerkmal SKO)										
11	Personal- und Organisationsamt	Überschuss	2.700.400	1.299.632	48	-1.794.500	-1.054.689	59	905.900	525.422	244.943
13	Bürgermeister- und Presseamt	Zuschuss	388.300	179.252	46	-893.900	-240.425	27	-505.600	-293.248	-61.173
14	Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung)	Überschuss	28.900	1.000	3	-12.028	-2.680	22	16.872	9.786	-1.680
16	PR - Personalrat	Zuschuss	200			-17.800	-9.407	53	-17.600	-10.208	-9.407
17	Amt f. Digitalisierung und Informationstechnik (ohne K-Bit)	Zuschuss	20.000	5.080	25	-384.200	-143.310	37	-364.200	-211.236	-138.230
20	Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711)	Zuschuss	91.400	71.837	79	-526.300	-208.360	40	-434.900	-252.242	-136.523
23	Liegenschaftsamt	Überschuss	4.136.700	3.543.817	86	-1.554.600	-870.131	56	2.582.100	1.497.618	2.673.686
30	Rechtsamt (ohne Prozesse)	Überschuss	150.000	108.074	72	-48.694	-42.939	88	101.306	58.757	65.135
31	Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung)	Zuschuss	233.300	97.733	42	-422.200	-214.677	51	-188.900	-109.562	-116.944
33	Bürgeramt	Überschuss	4.203.100	2.119.105	50	-1.715.800	-1.387.951	81	2.487.300	1.442.634	731.154
34	Standesamt und Friedhofsverwaltung (ohne Friedhofswesen)	Überschuss	535.100	311.784	58	-109.406	-66.604	61	425.694	246.903	245.180
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ohne ILS-Umlage und Pandemie)	Zuschuss	483.300	363.218	75	-586.850	-388.076	66	-103.550	-60.059	-24.858
39	Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne 0)	0	23.500	50.013	213	-23.500	-17.479	74			32.534
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	Überschuss	13.929.709	9.540.123	68	-9.365.435	-3.459.376	37	4.564.274	2.647.279	6.080.747
41	Amt für Stadtteilarbeit	Zuschuss	142.000	85.515	60	-3.763.020	-2.305.497	61	-3.621.020	-2.100.192	-2.219.981
42	Stadtbibliothek	Zuschuss	218.900	102.490	47	-424.258	-276.904	65	-205.358	-119.107	-174.414
43	Volkshochschule	Überschuss	5.242.900	3.588.771	68	-3.917.904	-2.698.428	69	1.324.996	768.498	890.343
44	Theater - schauspiel erlangen	Zuschuss	1.544.800	75.886	5	-3.598.500	-1.933.959	54	-2.053.700	-1.191.146	-1.858.073
45	Stadtarchiv	Zuschuss	70.000	36.596	52	-108.058	-21.313	20	-38.058	-22.074	15.282
46	Stadtmuseum	Zuschuss	86.800	33.579	39	-300.117	-122.085	41	-213.317	-123.724	-88.506
47	Kulturamt (ohne Pandemie)	Zuschuss	1.632.500	810.272	50	-2.850.000	-1.520.466	53	-1.217.500	-706.150	-710.194
52	Amt für Sport und Gesundheitsförderung	Zuschuss	3.842.100	595.400	15	-5.610.300	-3.238.916	58	-1.768.200	-1.025.556	-2.643.516
61	Amt für Stadtplanung und Mobilität (ohne StUB)	Zuschuss	569.800	931.670	164	-1.168.000	-364.699	31	-598.200	-346.956	566.971
63	Bauaufsichtsamt	Überschuss	1.750.100	1.323.090	76	-58.500	-16.549	28	1.691.600	981.128	1.306.540
66	Tiefbauamt	Zuschuss	5.404.200	2.064.296	38	-7.686.900	-1.825.520	24	-2.282.700	-1.323.966	238.776
SUMME1			47.428.009	27.338.230	58	-46.940.770	-22.430.440	48	487.239	282.599	4.907.790
50	Sozialamt	Zuschuss	29.288.100	16.048.721	55	-33.888.800	-19.555.837	58	-4.600.700	-2.668.406	-3.507.116
51	Stadtjugendamt	Zuschuss	44.610.600	23.298.702	52	-87.369.900	-42.284.308	48	-42.759.300	-24.800.394	-18.985.605
SUMME2			121.326.709	66.685.653	55	-168.199.470	-84.270.585	50	-46.872.761	-27.186.201	-17.584.931
24	Amt für Gebäudemanagement	Zuschuss	4.993.400	1.667.228	33	-32.924.667	-14.697.004	45	-27.931.267	-16.200.135	-13.029.776
SUMME3			126.320.109	68.352.881	54	-201.124.136	-98.967.589	49	-74.804.027	-43.386.336	-30.614.708

III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Controlling-Zwischenbericht 31.07.2026
(nur Ergebnisse vom 01.01. - 30.06.2026)

	Lastschriften				Gutschriften		Ergebnis	
Amt	Beschäftigung ohne Planstelle	Überstunden/ Mehrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Sonstiges	Freie Planstellen/ -anteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1. Halbjahr	bereinigtes Ergebnis 1. Halbjahr*
Ref.	-4.514,22				133.582,78			
11	-21.193,45		-33.551,79		98.833,20		44.087,96	0,00
13		-178,67			64.772,46		64.593,79	0,00
14					57.190,30		57.190,30	0,00
16					0,00		0,00	0,00
17	-3.632,73				51.594,73		47.962,00	0,00
20	-7.832,26				193.607,36		185.775,10	0,00
23	-8.438,36			-1.288,65	68.994,69		59.267,68	0,00
24	-43.254,11	-3.745,96	-8.393,20		195.175,29	688,93	140.470,95	0,00
30					24.003,71		24.003,71	0,00
31 - ohne Abfallberatung					146.733,60		146.733,60	0,00
31- Abfallberatung		-863,37			2.305,58	599,72		
33	-31.736,54	-1.085,27	-23.472,63		89.756,82		33.462,38	0,00
34 - ohne Friedhof				-5.985,08	22.994,86		17.009,78	0,00
34 - Friedhof	-14.661,46	-523,73			57.916,66			
37					53.522,51		53.522,51	0,00
39 - ohne Fleischhygiene			-15.385,22		96.712,55		81.327,33	0,00
39 - Fleischhygiene					46.570,65			
40					11.365,01	12.913,31	24.278,32	0,00
40M	-2.029,97	-1.267,00		-49.983,56	111.541,45		58.260,92	0,00
40T	-30.501,55	-9.362,18			49.657,99		9.794,26	0,00
40W	-31.151,31			-57.620,28	107.669,11		18.897,52	0,00
41					20.615,56		20.615,56	0,00
42		-3.460,33			52.364,49		48.904,16	0,00
43	-14.167,50	-4.668,38			23.448,77		4.612,89	0,00
44					93.055,64		93.055,64	0,00
45					22.347,80		22.347,80	0,00
46		-4.861,08			8.225,49		3.364,41	0,00
47	-14.697,68	-13.959,09	-3.419,86		25.592,02	13.959,09	7.474,48	0,00
50	-9.433,84	-12.324,62	-54.689,51		304.247,76		227.799,79	0,00
51	-75.443,35	-6.726,67	-334.116,04	-1.236,90	2.033.261,65		1.615.738,69	0,00
52	-4.289,62				9.654,73		5.365,11	0,00
61			-8.218,08	-12.913,31	138.556,36		117.424,97	0,00
63					41.893,48		41.893,48	0,00
66		-1.733,59	-16.419,48		348.308,46		330.155,39	0,00
Gesamt	-316.977,95	-64.759,94	-497.665,81	-129.027,77	4.806.073,51	28.161,05	3.605.390,48	0,00

Hinweis:

Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind nicht budgetrelevant.

Die Bereiche Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind kostenrechnende Einrichtungen und der Bereich Ref. ist gemäß Ziffer 3.1.2 der Budgetierungsregeln dem zentralen Budget zugeordnet.

* Aufgrund der Budgetierungsänderung 2025 (Haushaltskonsolidierung) werden den Fachämtern positive Ergebnisse nicht mehr gutgeschrieben, sondern diese fließen zu 80% an den Haushalt zurück bzw. zu 20% in ein zentrales Budget (Härtefall-Budget) bei Amt 11.

Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026

Rot: Dieses Raster signalisiert Probleme.

Gelb: Es sind Abweichungen feststellbar.

Grün: Es gibt keine Probleme.

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13	ja	Aufgrund der Einstellung von Projekten sind bei den Erträgen künftig geringere bzw. keine Fördermitteleinnahmen zu erwarten.	Im zweiten - veranstaltungsreichen - Halbjahr sind entsprechende Aufwendungen zu erwarten.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (Erträge ZVA planmäßig erst im 2. Halbjahr).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	PR	nein	->Kostensteigerungen bei bereits durchgeführten und noch durchzuführenden Wahlen ->Fortbildungskosten für Schulung neuer Personalräte und neuer Vorsitzender der Gremien ->Juristische Unterstützung der Personalratsgremien bei Streitfragen ->Anmietung der Heinrich-Lades-Halle für Personalversammlung Mehrkosten von insgesamt ca. 35.000 €	Kosteneinsparungen durch Organisation eines eigenen Fortbildungsseminars in Erlangen (ca. 15.000 €)	um voraussichtlich ca. 20.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I	17	ja	Amt 17 hat auf dem Sachkonto 448501 Erträge in Höhe von 20.000 € veranschlagt. Dabei handelt es sich um Abrechnungen aus Aufwendungen für Vergaben über die stadtweite Vergabeplattform mit den Eigenbetrieben. Diese Abrechnung erfolgt erst zum Jahresende.	Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	37	ja	---	Die Erträge fließen abhängig von den verrechneten, jedoch nicht planbaren Feuerwehreinsätzen. Bereits im Januar 2026 war eine höhere Einsatzzahl aufgrund der besonderen Schneelage Ende Januar 2026 zu verzeichnen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	52	ja	Die Einführung der Parkgebühren am Dechsendorfer Weiher sowie an den Großsporthallen kann nicht wie geplant im Jahr 2026 starten. Im Ansatz 2026 sind hierfür insgesamt 145.000 € an Einnahmen vorgesehen.	->Höhere Bädereinnahmen aufgrund des guten Wetters (ca. 100.000 €) ->Minderaufwendungen für den Unterhalt der Sportanlage Hartmannstraße (ca. 45.000 €)	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
II	20	ja	---	Auf der Ertragsseite konnten durch die erfolgreiche Einwerbung von Zuschüssen aus den Programmen „Sonderfonds Ideenwettbewerb“ und „Innenstadt beleben“ zusätzlich rd. 60.000 € verbucht werden. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der voraussichtlichen Ertragssituation. Auf der Aufwandsseite ist zwar mit einem Mehraufwand von rd. 41.000 € für das Porto im Zusammenhang mit der Erhöhung der Grundsteuer B zu rechnen, dieser kann jedoch voraussichtlich durch geringere Ausgaben für Beratungsleistungen kompensiert werden.	um voraussichtlich ca. 70.000 € besser als geplant	ja	<u>Anmerkung:</u> Die Aufstellung eines <u>erstmaligen Konzernabschlusses</u> findet aufgrund des Schreibens des bayerischen Städtetages nicht statt. Mit Ankündigung vom 10.12.25 wurden die Kommunen über den zukünftigen Wegfall der Verpflichtung in Art. 102a GO informiert. Die Arbeiten wurden daraufhin eingestellt.
	23	ja	---	Die Erbbauzinsen als größter Einnahmetopf werden i. d. R. zum 01.01. des Jahres fällig. Die wiederkehrend verbuchten Pachtzinsen fließen auch bereits mit Beginn des Jahres in das Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres ein. Somit ist der größte Teil des Ertragssolls bereits zu Beginn des Jahres erfüllt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III	11	ja	Aufgrund der nur eingeschränkt planbaren Personalkostenerstattungen bestehen keine kurzfristig steuerbaren Möglichkeiten. Im Ertragsbereich handelt es sich überwiegend um nicht steuerbare Größen, deren Entwicklung zudem unterjährig nicht linear verläuft.	Die steuerbaren Größen liegen überwiegend im Aufwandsbereich und entwickeln sich planmäßig.	wie im Plan vorgesehen	ja	<u>Anmerkung:</u> Eine direkte Gefährdung des Arbeitsprogramms besteht aktuell nicht. Allerdings wurden sämtliche durch Amt 11 unmittelbar beeinflussbaren Maßnahmen (z. B. Arbeitgebermarketing und Fortbildungsmaßnahmen) aufgrund der Haushaltskonsolidierung und der für das laufende Jahr 2026 beschlossenen Haushaltssperre bereits auf das quantitativ und qualitativ absolut notwendige Maß reduziert.
	30	ja	Es wurden schon 72 % der geplanten Erträge erzielt, aber auch 88 % der geplanten Aufwendungen ausgegeben. Hierbei handelt es sich um externe Beratungskosten, die insbesondere im 1. Halbjahr 2026 angefallen sind.	Amt 30 geht von einem ausreichenden Budget aus, da sich die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	nein	Aktuell sind auf der Ertragsseite die Monatsabrechnungen der Abt. 331 für Juni/Juli und der Abt. 332 für Juli noch nicht verbucht. ->Mehraufwendungen Stichwahl Kommunalwahl ->Nachzahlung Rettungszweckverband für 2025 ->Nachzahlung an Bundesamt für Justiz für 2023 und 2024 (Gebührenanteile Führungszeugnisse und Gewerbezentralregistrauskünfte) ->insgesamt ca. 145.000 €	Gegenfinanzierung durch Ausschöpfung der Rahmengebühren im Kfz- und Führerscheinwesen (ca. 10.000 €)	um voraussichtlich ca. 135.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III (Forts.)	34	ja	Die Abrechnung der Einnahmen für Juli für die Bestellung von Urkunden sowie der Zahlstelle in der Urkundenstelle stehen noch aus. Die Jahresbeiträge für die elektronische Bibliothek für die Standesämter sowie für das Führen des zentralen Personenstandsregisters durch die AKDB waren bereits im Mai bzw. Juli fällig.	Nach Hochrechnung kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Einnahmen die höheren Aufwendungen ausgleichen werden.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
IV	41	ja	---	Der Großteil der Aufwendungen fällt in den Bereich Zuschusswesen/Kulturförderung. Bei den institutionellen Zuschüssen größeren Volumens haben die Zuwendungsempfänger bereits den Abruf der Raten für das 3. Quartal beantragt, zu deren Leistung die Stadt durch Fördervereinbarungen verpflichtet ist. Die Zahlungen erfolgen wegen der Finanzkrise zwischenzeitlich monatlich in Teilbeträgen und nicht mehr vierteljährlich.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	42	ja	---	Die Erträge liegen derzeit erst bei 47 %, da beim Bücherbus die Haltestelle Buckenhof noch nicht abgerechnet ist. Außerdem werden ab dem zweiten Halbjahr die Gebührenbescheide in einem Prodima-Prozess beleuchtet und die offenen Bescheide erst im Laufe des restlichen Jahres abgerechnet. Bei den Aufwendungen in Höhe von 65 % des Planansatzes machen sich die Preissteigerungen bemerkbar. Ersatzbeschaffungen wurden im Voraus noch vor den Preissteigerungen getätigt. Für den Kassenautomat war ein unvorhergesehenes Betriebs-Update erforderlich.	wie im Plan vorgesehen	nein	->Wiederbesetzungssperren verzögern Bestandsaufbau und Bestandspflege in der Stadtbibliothek ->Reduzierung Öffnungszeiten und Angebot auch in der Stadtteilbibliothek im neuen Kulturhaus WEST! ->Verschiedene für 2026 geplante Maßnahmen können wegen fehlender Finanzmittel nicht umgesetzt werden. <i>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.</i>

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	43	ja	Die Abrechnungen der Bildungsangebote zur „Optimierten Lernförderung“ für das Schuljahr 2025/2026 sind noch nicht erfolgt (ca. 300.000 € Erstattungen aus BUT-Mitteln). Die Auszahlung der 2. Rate des Staatszuschusses 2026 durch den Bayer. Volkshochschulverband inkl. Zuschuss aus dem Personalförderungsprogramm steht noch aus (ca. 250.000 €). Die 2. Rate der Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, die bereits eingegangen ist, ist noch nicht angeordnet.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	44	nein	->Mindererträge Staatszuschuss und Mindererträge privatrechtliche Leistungsentgelte (ca. 35.000 €) ->Gestiegene Personalnebenkosten und Preissteigerungen im laufenden Geschäftsbetrieb (ca. 105.000 €)	---	um voraussichtlich ca. 140.000 € schlechter als geplant	nein	Aufgrund der Haushaltslage ist die Umsetzung des Spielplans gefährdet.

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	45	ja	Die Erträge, die auf prognostizierten Mehreinnahmen durch die Neufassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs im Rahmen der Haushaltskonsolidierung basieren, werden voraussichtlich um ca. 12.000 € hinter dem Planansatz zurückbleiben.	Die Einnahmeentwicklung verläuft nicht linear, sondern ist Schwankungen ausgesetzt. Zudem bestehen noch keine belastbaren Erfahrungswerte hinsichtlich der Einnahmeerzielung für ein komplettes Jahr. Bei den Aufwendungen ist aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung mit Einsparungen zu rechnen. Wenn die Mindereinnahmen nicht durch Minderausgaben kompensiert werden können, wurde im Zuge der Haushaltsgespräche 2026 eine Bereinigung der Erträge im Rahmen der Budgetabrechnung 2026 zugesagt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	46	ja	Die Erträge wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erhöht. Trotz Erhöhung der Eintrittspreise können diese Erträge nur erreicht werden, wenn hohe Fördergelder abgerufen werden. Durch die Verschiebung von Ausstellungen bzw. Fertigstellungen von Projekten können Fördergelder erst Ende 2026 oder 2027 abgerufen werden bzw. müssen abgegrenzt werden.	Es wird versucht, etwaige Mindereinnahmen durch Minderausgaben auszugleichen. Verschiebung der Ausstellung „NS-Zwangsarbeit“ - Kostenaufteilung auf die Jahre 2025 bis 2027	wie im Plan vorgesehen	nein	Die Ausstellung zur „NS-Zwangsarbeit“ wird auf 2027 verschoben.
	47	ja	Es sind noch nicht alle eingezahlten Bareinnahmen des Comicsalons verbucht. Außerdem fehlt noch der Staatszuschuss der Sing- und Musikschule in Höhe von ca. 250.000 €.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
V	50	nein	Nicht vorhersehbare hohe Ausgaben im Bereich 3114 „Hilfen zur Gesundheit“ durch Ukrainer Die Kürzung der Aufwandsansätze für Sach- und Dienstleistungen vom 27.11.2025 im Haushalt 2026 orientierte sich an den tatsächlichen Mittelabflüssen des Jahres 2025. Für diese zu 100 % refinanzierten Aufwendungen erfolgte allerdings keine Ertragsanpassung. Die geplanten Erträge korrespondieren mit den nicht geplanten Aufwendungen und wirken sich entsprechend auf das Budgetergebnis aus.	Evtl. erhöhte Mehreinnahmen oder Minderausgaben gleichen die erhöhten gesetzlichen Leistungen aus, reichen aber zur Deckung der unvorhersehbaren Ausgaben nicht aus.	um voraussichtlich ca. 1,2 Mio. € schlechter als geplant	ja	---
	51	ja	Die Erträge liegen derzeit noch unter dem Durchschnittswert von 58 %, da die höheren 3. und 4. Abschlüsse der kindbezogenen Förderung vom Land für die städtischen Einrichtungen und für die der freien Träger erst Mitte August und Mitte November zur Verfügung stehen. Das betrifft auch die Abschlüsse der Bundesmittel zur u3-Förderung. Die korrespondierenden Auszahlungen an die freien Träger erfolgen erst nach Zahlungseingang. Auch die Rückzahlungen der freien Träger an das Stadtjugendamt und die Refinanzierung der Fördermittel im Rahmen der Endabrechnung 2025 stehen noch aus.	Bei der Haushaltsaufstellung 2026 wurde der angemeldete Mittelbedarf – entgegen den Vorjahren – nahezu vollständig berücksichtigt. Hochrechnungen in den großen Finanzbereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger zeigen keine Entwicklung, die die Einhaltung des Budgets gefährden würde.	wie im Plan vorgesehen	nein	<i>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.</i>

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI	24	nein	<u>Mindererträge / Mehraufwendungen in Höhe von 2.488.000 €</u> ->Stellplätze 285.000 € ->Reinigungsaufwendungen, Winterdienst 120.000 € ->Umzüge infolge Abmietung Nägelsbachstr. 38/40 mit 70.000 € ->Catering 50.000 € ->Fenstersanierung Eichendorffschule 131.000 € ->Musikschule Nutzung durch CEG 70.000 € ->Privatrechtliche Leistungsentgelte 1.000.000 € (Mindererträge aus Schadensersatzforderungen) ->Auflösung / Herabsetzung von Rückstellungen 762.000 € (Abweichungen zu der geplanten Höhe)	<u>Einsparungen bei</u> ->Bauunterhaltsleistungen 930.000 € ->Kosbacher Schulhaus 131.000 € ->Lynckersches Palais 70.000 € ->Gründachpflege 15.000 € ->Sicherheitsdienst 78.000 € ->Klimamaßnahmen 445.000 €	um voraussichtlich ca. 819.000 € schlechter als geplant	nein	<u>Verschiebung Investitionen im Volumen von 3.755.000 € in die Jahre 2027 ff.</u> betreffend Maßnahmen bei Berufsschule, Michael-Poeschke-Schule, Friedrich-Rückert-Schule, Marie-Therese-Gymnasium, Gymnasium Fridericianum, Albert-Schweitzer-Gymnasium, Loschgeschule, Begegnungszentrum E-West, Stadtteilhaus Eltersdorf, BBGZ Hartmannstraße, Kita Am Brucker Bahnhof, FFW Dechsendorf) <u>Einsparungen im Finanzhaushalt in Höhe von 175.000 €</u> betrifft Verwaltungseinrichtungen, Mängel- und Restarbeiten Marie-Therese-Gymnasium, Fertigstellungspflege Freianlagen Albert-Schweitzer-Gymnasium <i>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.</i>

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	61 (mit PET und Stabsstelle Ref. VI)	ja	---	Das erhöhte Ertragsvolumen ist im Wesentlichen auf die Jahresrechnung 2025 des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung (ZV KVÜ) i. H. v. 415.601,74 € zurückzuführen. Hierbei handelt es sich um einen periodenfremden Ertrag, der in der Budgetabrechnung 2026 bereinigt wird. Anmerkungen zum Ausgabenstand: Im 1. Halbjahr gehen nicht so viele Rechnungen wie im 2. Halbjahr ein. Darüber hinaus wird Sparsamkeit an den Tag gelegt und es werden alle Anschaffungen den Kriterien des Art. 69 GO unterzogen.	wie im Plan vorgesehen	nein	<i>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.</i>
	61 (<u>Sonderbudget</u> ÖPNV)	ja	Beim Sonderbudget ÖPNV sind erst deutlich unter 58 % erzielt worden, da die 2. Abschlagszahlung bzw. die Schlusszahlungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr sowie für die ÖPNV-Zuweisung erst zum Stichtag 01.10.20206 erfolgen.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	63	ja	---	Auf die Erträge hat das Fachamt keinen Einfluss. Sie hängen von der Zahl und Größenordnung der betroffenen Bauvorhaben ab. In der 1. Jahreshälfte wurden die Fortbildungsaufwendungen reduziert. Für den Herbst sind zahlreiche Seminare terminiert, die dann finanzwirksam werden. Um neue Mitarbeitende zu schulen, wurden Mittel reserviert. Zusätzlich ist eine zweitägige Schulung für das gesamte Amt erforderlich.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	66	nein	Mindererträge insbesondere bei den Parkgebühren, in Höhe von ca. 1,1 Mio. €	Die Erträge aus Parkgebühren sind nicht steuerbar. Aufgrund der Haushaltssituation sind unter Beachtung des Art. 69 GO Minderaufwendungen in Höhe von ca. 300.000 € zu erwarten.	um voraussichtlich ca. 800.000 € schlechter als geplant	nein	Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VII	31	ja	Im Rahmen der Förderrichtlinie zur Gewährung von gebührenfinanzierten Zuschüssen sind bereits Aufwendungen gebucht. Die Erträge bei SK 448501 „Kostenerstattungen und -umlagen von verb. Unternehmen“ stehen jedoch noch aus, da die Rechnung erst am Jahresende gestellt wird. Bei den Aufwendungen übersteigen die Buchungen auf dem SK 531801 „Zuschüsse an übrige Bereiche“ den Planansatz deutlich. Auf diesem SK werden unterjährig die Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen, die investiv auf der IP-Nr. 561.K881 aufgeplant wurden, gebucht. Anfang des Jahres kann nicht klar differenziert werden, wie viel Fördermittel im Unterhalt und wie viel investiv abgerufen werden. Daher werden die investiv geplanten Mittel erst am Jahresende in das Sachmittelbudget umgebucht und verbessern damit die Aufwandssituation.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	39	ja	Kosten für die Unterbringung, Behandlung bzw. Versorgung von Tieren in Höhe von rd. 6.700 € (entspricht rd. 30 % der budgetierten Jahresaufwendungen) Einige Aufwendungen für die Unterbringung, Behandlung und Versorgung von Tieren können wieder den Tierhalter*innen in Rechnung gestellt werden, was sich positiv auf die Ertragssituation auswirkt.	Überplanmäßige Erträge gebührenpflichtiger Anlass- und Nachkontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung bzw. des Verbraucherschutzes infolge Besserung der personellen Situation	um voraussichtlich ca. 45.000 € besser als geplant	nein	->Längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle und Abwesenheiten ->Zuwachs von Aufgaben

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VIII	40	ja	---	Zum Stichtag 31.07. sind bei den Erträgen bereits 65 % erreicht, da ein Großteil der jährlichen Zuschüsse schon vereinnahmt werden konnte (z. B. Lehrpersonalzuschüsse, Zuschüsse für Schülerbeförderung und Lernmittel). Bei den Aufwendungen hingegen wird ein Großteil nicht monatlich oder auf andere Weise periodisch abgerechnet, sondern fällt erst in der 2. Jahreshälfte, z. T. erst gegen Jahresende, an. Dadurch sind erst 36 % der geplanten Mittel verausgabt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13 und III/30

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt
Rechtsamt

Vorlagennummer:
13-2/303/2026

Geschäftsordnung 2026 für den Stadtrat Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat der Stadt Erlangen gibt sich eine neue Geschäftsordnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 12.05.2026 wurde beschlossen, dass die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Wahlperiode 2020 bis 2026 bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung weiter gilt.

Zur Überarbeitung der Geschäftsordnung wurden im April 2026 alle Ämter und Referate gebeten, Aktualisierungs- und Änderungsvorschläge mitzuteilen. Die eingegangenen Rückmeldungen bildeten die Grundlage für ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretungen der Verwaltung und der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen am 01.07.2026.

Die beigefügte Synopse (Anlage 2) beinhaltet die im Rahmen dieses Abstimmungsgesprächs behandelten Änderungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 – Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen
Anlage 2 – Synopse Änderungen GeschO

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Inhaltsverzeichnis

A.	Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben.....	3
I.	Der Stadtrat.....	3
	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
	§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	3
	§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltende Angelegenheiten	5
	§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten	6
II.	Die Stadtratsmitglieder	6
	§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	6
	§ 6 Akteneinsicht und Auskunft	7
	§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften	7
	§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	7
III.	Ausschüsse und Gremien	8
	§ 9 Bildung und Auflösung	8
	§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	8
	§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen	8
	§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat	9
IV.	Der Oberbürgermeister	12
	§ 13 Vorsitz im Stadtrat.....	12
	§ 14 Leitung der Stadtverwaltung	12
	§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	14
	§ 16 – entfallen –	14
	§ 17 Stellvertretung.....	14
	§ 18 – entfallen –	14
B.	Der Geschäftsgang.....	14
I.	Allgemeines	14
	§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	14
	§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung.....	14
	§ 20 Öffentliche Sitzungen	16
	§ 21 Sitzungszeiten.....	16
	§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen.....	16
II.	Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen.....	16
	§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung.....	16
	§ 24 Bekanntmachungen	17

III. Vorbereitung der Sitzungen	17
§ 25 Einberufung	17
§ 26 Tagesordnung	17
§ 27 Einladung	17
§ 28 Anträge und Anfragen	17
§ 29 Dringlichkeitsanträge	18
IV. Sitzungsverlauf	18
§ 30 Eröffnung der Sitzung	18
§ 31 Eintritt in die Tagesordnung	18
§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände	19
§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen	19
§ 34 Geschäftsordnungsanträge	20
§ 35 Abstimmung	20
§ 36 Wahlen	21
§ 37 Bürgerfragestunde	22
§ 38 Aktuelle Stunde	22
§ 39 Beendigung der Sitzung	22
V. Sitzungsniederschrift	22
§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung	22
§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	23
C. Schlussbestimmungen	23
§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	23
§ 43 Inkrafttreten	24
Anlagen:	25
Anlage 1	26
1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO	26
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht	27
Anlage 2	29
Vergabebefugnisse	29
Allgemeines	29
Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:	29
Die Vergabebefugnis des EBE gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013	30
Die Vergabebefugnis des EB 77 gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019	30
Für sonstige Vergaben	30

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

vom 24.09.2026

Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (BayGO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.
- (3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 BayGO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 500.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 500.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 BayGO und § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik bei 5.000.000 Euro und i.S.v. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 BayGO bei 1.000.000 Euro.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 BayGO),
2. die Bestimmung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 BayGO),
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 BayGO),
4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 BayGO),
5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung,
7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 BayGO),

8. die Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes (Art. 19 BayGO),
9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 BayGO und Art. 53 BayGO),
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 BayGO),
11. anzeigepflichtige Entscheidungen gemäß Art. 96 BayGO über
 - a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
 - b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
 - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,
 - d) die Auflösung von Kommunalunternehmen;

Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden.
12. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Gründung, Beitritt, Austritt und Auflösung); Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen,
13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 BayGO),
14. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 BayGO),
15. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 und 2 BayGO),
16. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs. 2 BayGO, Art. 71 Abs. 2 BayGO),
17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 BayGO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 BayGO)
18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 BayGO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 BayGO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 BayGO, § 14 GeschO) fällt,
20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 BayGO),
21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 BayGO),
23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 BayGO),
24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Revisionsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 BayGO),
25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 BayGO).

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltende Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren,
2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 dieser GeschO),
3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), sofern nicht bereits ein Beschluss zur Planung oder Umsetzung eines Bauvorhabens aufgrund einer sonstigen innerstädtischen Vorschrift vorliegt,
4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),
5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),
6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 Euro. Bei Vergaben wird auf § 4 Nr. 9 GeschO verwiesen,
7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann,
8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro,
9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO),
10. die Entscheidungen nach Art. 96 BayGO, soweit keine Anzeigepflicht besteht. Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden,
11. die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts); die Berufung von Verbandsräten der Zweckverbände,
12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss delegiert sind,
13. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
14. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,
15. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist,
16. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen,
17. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte,
18. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität,
19. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden,

20. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 BayGO),
21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.

§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten

Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:

1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen,
2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen,
3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren,
4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit,
5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen,
6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören,
8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist,
9. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“,
10. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert,
11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,
12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang) und Art. 56 a (Geheimhaltung).
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt.
- (4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.

§ 6 Akteneinsicht und Auskunft

- (1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat vorher zur Kenntnis gegeben hat. Hierzu ist eine E-Mail an das Bürgermeister- und Presseamt ausreichend, welches den Stadtrat davon elektronisch in Kenntnis setzt.
- (2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich.
- (4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben.
- (5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis).
- (6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 BayGO).
- (7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.

§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referatsleitungen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.
- (3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 BayGO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.

§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
 - a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,

- b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,
- c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
- d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 BayGO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.

III. Ausschüsse und Gremien

§ 9 Bildung und Auflösung

- (1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche.
- (2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 BayGO). Die Sitzverteilung in den Stadtratsausschüssen und in den sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.
- (3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist.
- (3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 BayGO bleibt unberührt.

§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen

Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 BayGO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.

§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:

1. Ältestenrat

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit:

Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen;
 Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder;
 Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde;
 Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind; Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Führung der Geschäfte.
 Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.

2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder

Zuständigkeit:

Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, Bestellung und Widerruf der Bestellung von Standesbeamten und Standesbeamtinnen, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 BayGO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist, sowie die Vergabe der Konzession für Wasser und Wärme; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen.

Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.
 Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.

3. Revisionsausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Revisionsausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 103 bis 107 BayGO).

Hinzu kommen die Zuständigkeiten für das Arbeitsprogramm sowie für Budgetangelegenheiten des Revisionsamtes.

4. Bildungsausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.

5. Kultur- und Freizeitausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich.

6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Betrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder

Zuständigkeit als UVPA:

Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens.

Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen.

Zuständigkeit als Werkausschuss:

Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung).

7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit des Bauausschusses:

Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese von erheblicher Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer und stadtweiter Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen im Außenbereich, soweit sie von erheblicher und stadtweiter Bedeutung sind; allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens, der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich Denkmal- und Ensembleschutz; erteilte Baugenehmigungen werden zur Kenntnis gegeben; Angelegenheiten des Baukunstbeirates (u.a. Berichtswesen und Berufungen).

Erschließungsangelegenheiten; Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse; Angelegenheiten des Gebäudemanagements und Angelegenheiten der Baukultur bei städtischen Gebäuden und öffentlichen Freiflächen.

Zuständigkeit des Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE): Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung.

8. Sportausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Alle Angelegenheiten zur kommunalen Gesundheitsförderung und der Förderung des Sports, insbesondere Sportentwicklungsplanung, Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse.

9. Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 12 beratende Mitglieder

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen.

Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 11 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.

10. Sozial- und Gesundheitsausschuss und Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses:

Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.

Zuständigkeit des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC): Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung.

11. Beiräte

Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.

IV. Der Oberbürgermeister

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 BayGO).
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 BayGO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 BayGO).
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BayGO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.

§ 14 Leitung der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 BayGO):
 - a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
 - b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 - c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - d) die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere:
 1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen,

3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt.
 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 30.000 Euro;
 5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss;
 6. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichteten Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;
 7. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung;
 8. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben;
 9. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und in einem Betrag von mehr als 30.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall bis zu fünf Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist;
 10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;
 11. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;
 12. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;
 13. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.
- (3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1 BayGO).
 - (4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 BayGO).
 - (5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer

wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 BayGO).

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 BayGO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.

§ 16 – entfallen –

§ 17 Stellvertretung

- (1) Die weitere Bürgermeisterin und der weitere Bürgermeister vertreten in ihrer Reihenfolge den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.
- (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 BayGO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.
- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.

§ 18 – entfallen –

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 BayGO).
- (2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 BayGO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 BayGO) erledigen.

§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in geeigneten Räumen stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a BayGO) wird zugelassen. Die Festlegung, ob eine Ton-Bild-Übertragung möglich ist, erfolgt in der Ladung zur Sitzung.

- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Wenn mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach Satz 1 mitgeteilt hat, dass es mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, mitteilen, ebenfalls die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglicht.
- (3) Die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder stimmen, wie die im Sitzungssaal anwesenden Stadtratsmitglieder, durch Handaufheben ab. Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 BayGO).
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 BayGO).
- (5) Der Nutzungszweck der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert.
- (6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung kann als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Videoaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 BayGO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 BayGO).
- (3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (4) Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 21 Sitzungszeiten

Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 BayGO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a BayGO),
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 BayGO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 BayGO).

II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen

§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung

- (1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden.
- (2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 BayGO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten.
- (3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden.
- (4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.

§ 24 Bekanntmachungen

Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindesatzung.

III. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss wird die Tagesordnung von der oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindesatzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 BayGO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 27 Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können.
Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 BayGO).
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder und Gruppierungen erhalten die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.
- (4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden.

§ 28 Anträge und Anfragen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten.
- (2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag

stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.

- (3) Enthält ein Antrag rassistischen und/oder diskriminierenden Inhalt legt der Oberbürgermeister diesen dem Stadtrat ohne vorherige Sachbehandlung vor, mit dem Ziel von einer inhaltlichen Behandlung abzusehen (Nichtbefassung). Der Stadtrat entscheidet im Wege eines Geschäftsordnungsbeschlusses, ob er dem Antrag auf Nichtbefassung folgt oder den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verweist.
- (4) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist.
- (5) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.
- (6) Einzelne Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.
- (7) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.

§ 29 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.

IV. Sitzungsverlauf

§ 30 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest.
- (2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 BayGO).
- (3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 BayGO).
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.

- (4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den Beschluss aufzunehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.

§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 BayGO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen.
- (4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommt.
- (5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie oder ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.
- (9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder Gruppierung dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.

§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen

- (1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörende gelten die Bestimmungen des Art. 53 BayGO. Der oder Die Vorsitzende kann gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor,

wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 BayGO).

- (3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 34 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Anträge auf Nichtbefassung,
 - Anträge auf Vertagung,
 - Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium,
 - Anträge auf Beschluss der Beratung,
 - Anträge auf Schluss der Redeliste,
 - Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und
 - Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.
- (2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.
- (3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.
- (5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.

§ 35 Abstimmung

- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.
- (3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.
- (4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind;
 3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen;
Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolgen wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
 - (6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die oder der Vorsitzende stets zuletzt.
 - (7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.
 - (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 BayGO).
 - (9) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.
 - (11) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

§ 36 Wahlen

- (1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 BayGO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.
- (4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 37 Bürgerfragestunde

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).
- (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.
- (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.
- (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin oder der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.
- (6) Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

§ 38 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen.
- (2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor.
- (3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin oder als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit zur Äußerung.
- (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 39 Beendigung der Sitzung

- (1) Behandlung der Tagesordnung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.
- (2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.

V. Sitzungsniederschrift

§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 BayGO.

- (2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der oder dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen.
- (3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Tonaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die oder den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.
- (5) Die Stadtratsmitglieder können in öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen von eigenen Redebeiträgen reine Tonaufnahmen fertigen. Die Aufnahme muss vorher bei der Sitzungsleitung angezeigt werden. Die Aufzeichnung darf veröffentlicht werden.
- (6) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Rednerinnen und Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder.
- (7) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.

§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.
- (2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.
- (3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.
- (4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 BayGO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 BayGO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.

C. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.09.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.10.2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.07.2024 außer Kraft.

Anlagen:

1. Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
2. Vergabebefugnisse
3. Liste der Aufsichtsgremien usw.
Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.

Anlage 1

1. Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse
(Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayGO)
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht
und analoge Anwendung auf das Tarifrecht

1. Delegation/Zuständigkeiten nach der BayGO

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte • Einstellungen/ Ernennungen • Beförderungen • Abordnungen/Versetzungen zu/von einem anderen Dienstherren • Zuweisungen (§123a BRRG) • Beendigung von Beamtenverhältnissen • Versetzungen in den Ruhestand, Reaktivierung	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)*
Beschäftigte nach dem TVöD • Einstellungen (befristet + unbefristet) • Höhergruppierungen • Versetzungen • Abordnungen • Zuweisungen • Personalgestellungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18*
Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*

2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von - Arbeitszeitänderungen - Altersteilzeit - Nebentätigkeiten - Beurlaubungen - Elternzeit - Teilzeit während der Elternzeit		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Genehmigung von - Umsetzungen - Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPa		
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.				
Berufung in das Beamtenverhältnis - auf Widerruf - auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) - auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG)			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*
- Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte - Freistellungen im Tarifbereich	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere - Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten - Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Aussagegenehmigungen				Alle
Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.			

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen		Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.			
Verzicht auf Stellenausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.			

* Dies betrifft auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.

In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen

Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.

Anlage 2**Vergabebefugnisse****Allgemeines**

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
 - VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 - UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen); ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
 - FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als 240.000 Euro erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr als 20 %, bzw. um mehr als 240.000 Euro erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. 240.000 Euro erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen und die Erweiterung mehr als 20 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einschl.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Abteilungsleitung bis einschl.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

Für **sonstige Vergaben**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €

Synoptische Darstellung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen	
<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
	Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen Redaktionelle Änderungen: - Einfügen und Entfernen von Leerzeichen - Abkürzung „GO“ wurde einheitlich auf „BayGO“ angepasst
Inhaltsverzeichnis	
A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben I. Der Stadtrat § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltende Angelegenheiten § 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten II. Die Stadtratsmitglieder § 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder § 6 Akteneinsicht und Auskunft § 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften § 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder III. Ausschüsse und Gremien § 9 Bildung und Auflösung § 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse § 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen § 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat	

IV.	Der Oberbürgermeister	
	§ 13 Vorsitz im Stadtrat 12	
	§ 14 Leitung der Stadtverwaltung	
	§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	
	§ 16 – entfallen –	
	§ 17 Stellvertretung	
	§ 18 – entfallen –	
B.	Der Geschäftsgang	
I.	Allgemeines	
	§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	
	§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	
	§ 20 Öffentliche Sitzungen	
	§ 21 Sitzungszeiten	
	§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	
II.	Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen	
	§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung	
	§ 24 Bekanntmachungen	
III.	Vorbereitung der Sitzungen	
	§ 25 Einberufung	
	§ 26 Tagesordnung	
	§ 27 Einladung	
	§ 28 Anträge und Anfragen	
	§ 29 Dringlichkeitsanträge	
IV.	Sitzungsverlauf	
	§ 30 Eröffnung der Sitzung	

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung § 32 Beratung der Sitzungsgegenstände § 33 Maßnahmen in Sonderfällen § 34 Geschäftsordnungsanträge § 35 Abstimmung § 36 Wahlen § 37 Bürgerfragestunde § 38 Aktuelle Stunde § 39 Beendigung der Sitzung V. Sitzungsniederschrift § 40 Form, Inhalt und Genehmigung § 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung C. Schlussbestimmungen § 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung § 43 Inkrafttreten Anlagen: Anlage 1 1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tariffrecht. Anlage 2 Vergabebefugnisse	
---	--

Allgemeines Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen Die Vergabebefugnis des EBE gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013 Die Vergabebefugnis des EB 77 gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019 Für sonstige Vergaben	
---	--

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) vom 28.10.2020 i. d. F. vom 25.07.2024 / gültig ab 01.08.2024	Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) vom 24.09.2026
Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung: A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben I. Der Stadtrat	
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen. (2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. (3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 500.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 500.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO und § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik bei 5.000.000 Euro und i.S.v. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 GO bei 1.000.000 Euro.	

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 GO),
2. die Bestimmung von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 GO),
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 BayGO),
5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese
6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung
7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO),
8. die Entscheidung über die Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes (Art. 19 GO),
9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 GO),
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO),
11. anzeigepflichtige Entscheidungen gemäß Art. 96 GO über
 - a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
 - b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
 - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen

9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 BayGO **und Art. 53 BayGO**),

d) die Auflösung von Kommunalunternehmen; Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden. 12. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Gründung, Beitritt, Austritt und Auflösung); Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen; 13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO), 14. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO), 15. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 u. 2 GO), 16. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs. 2 GO, Art. 71 Abs. 2 GO), 17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 GO) 18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 GO), 19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 GO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 GO, § 14 GeschO) fällt, 20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 GO), 21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 GO), 22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),	
---	--

23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO), 24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Revisionsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 GO), 25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO), 26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 GO).	
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor: 1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren, 2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO), 3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt, 4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO), 5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 4 GeschO),	3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt sofern nicht bereits ein Beschluss zur Planung oder Umsetzung eines Bauvorhabens aufgrund einer sonstigen innerstädtischen Vorschrift vorliegt.

6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 Euro und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben), 7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann, 8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro, 9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), 10. die Entscheidungen nach Art. 96 GO, soweit keine Anzeigepflicht besteht. Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden, 11. die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts); die Berufung von Verbandsräten der Zweckverbände, 12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss delegiert sind, 13. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften, 14. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, 15. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist, 16. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen, 17. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte,	6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 Euro, und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben), Bei Vergaben wird auf § 4 Nr. 9 GeschO verwiesen,
---	---

18. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität, 19. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden, 20. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO). 21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.	
§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit: 1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen 2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen 3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren, 4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit, 5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen 6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. 7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören.	

8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist. 9. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“, 10. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert, 11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, 12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen, das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse (insbesondere Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Entlastung des Aufsichtsrates, Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, Vertragsverlängerungen), mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH, und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind, 13. Vergaben von Konzessionen für Strom, Gas, Wasser und Wärme	12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse (insbesondere Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Entlastung des Aufsichtsrates, Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, Vertragsverlängerungen), mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind. 13.ersatzlos gestrichen
II. Die Stadtratsmitglieder	
§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Übernahme von Bürgermeisterbefugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Grundsätze der Verwaltungstätigkeit) und Art. 56 a (Geheimhaltung).	

(3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt. (4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.	
§ 6 Akteneinsicht und Auskunft (1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat umgehend zur Kenntnis gegeben hat. (2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung. (3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich. (4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben. (5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis). (6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).	(1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat umgehend vorher zur Kenntnis gegeben hat. Hierzu ist eine E-Mail an das Bürgermeister- und Presseamt ausreichend, welches den Stadtrat davon elektronisch in Kenntnis setzt.

(7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.	(7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.
§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet. (2) Die Fraktionen können sich von den Referenten oder Referentinnen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen berichten. (3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt.	
§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt. (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind, b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,	

- c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
- d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.

III. Ausschüsse und Gremien

§ 9 Bildung und Auflösung

(1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche.

(2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitzverteilung in den Stadtratsausschüssen und in den sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.

(3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.

(4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.	
§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse (1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist. (3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.	
§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.	
§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:	

1. Ältestenrat Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder Zuständigkeit: Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen; Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde; Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind; Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.	
2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder Zuständigkeit: Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungs-unternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist und soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung	Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder Zuständigkeit: Stadtrecht, allgemeine Verwaltung, Bestellung und Widerruf der Bestellung von Standesbeamten und Standesbeamtinnen, öffentliche Einrichtungen, ... Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist und soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist, sowie die Vergabe der Konzession für Wasser und Wärme;

von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.	
3. Revisionsausschuss Zusammensetzung: 6 Mitglieder Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden. Zuständigkeit: Die Zuständigkeit des Revisionsausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 103 bis 107 GO). Hinzu kommen die Zuständigkeiten für das Arbeitsprogramm sowie für Budgetangelegenheiten des Revisionsamtes.	
4. Bildungsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit: Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.	Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

5. Kultur- und Freizeitausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 weitere Mitglieder Zuständigkeit: Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunst-schule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich.	Zusammensetzung: Vorsitz und 11 weitere-Mitglieder
6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Betrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder Zuständigkeit als UVPA: Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens. Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungs-behörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen. Zuständigkeit als Werkausschuss: Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung).	Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder

7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Zusammensetzung: Vorsitz und weitere 10 Mitglieder Zuständigkeit: Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese von erheblicher Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer und stadtweiter Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen im Außen-bereich, soweit sie von erheblicher und stadtweiter Bedeutung sind; allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens, der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich Denkmal- und Ensembleschutz; erteilte Baugenehmigungen werden zur Kenntnis gegeben; Angelegenheiten des Baukunstbeirates (u.a. Berichtswesen und Berufungen). Erschließungsangelegenheiten; Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse; Angelegenheiten des Gebäudemangements und Angelegenheiten der Baukultur bei städtischen Gebäuden und öffentlichen Freiflächen. Zuständigkeit des Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE): Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung.	Zusammensetzung: Vorsitz und weitere 11 Mitglieder
8. Sportausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten zur kommunalen Gesundheitsförderung und der Förderung des Sports, ins-besondere Sportentwicklungsplanung, Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse.	Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

9. Jugendhilfeausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 11 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.	Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 12 beratende Mitglieder
10. Sozial- und Gesundheitsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses: Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege. Zuständigkeit des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC): Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung.	Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder
11. Konzessionsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden. Zuständigkeit: Alle maßgeblichen Entscheidungen (Beschlüsse) im Rahmen der Verfahren zur Vergabe der Konzessionen für Strom und Gas nach den §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie zur Vergabe der Konzessionen für Wasser und	11.-ersatzlos gestrichen

Wärme nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften. Abweichend zu den in § 9 Abs. 2 S. 1 dieser Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen zum Vorschlagsrecht gilt für die Besetzung des Konzessionsausschusses das Folgende: Stadtratsmitglieder, die oder deren Angehörige (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) 1. Gleichzeitig Mandatsträger in Gremien potenzieller Konzessionär*innen mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung sind oder 2. ein direktes oder indirektes persönliches, finanzielles oder wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ein*e bestimmte*r potenzielle*r Bewerber*in Konzessionär*in wird oder nicht wird, sodass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt sein könnte, dürfen dem Konzessionsausschuss nicht angehören oder in sonstiger Weise an diesem mitwirken.	
12. Beiräte Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.	11. Beiräte
IV. Der Oberbürgermeister	
§ 13 Vorsitz im Stadtrat (1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsauf-	

sichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 GO). (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.	
§ 14 Leitung der Stadtverwaltung (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO): a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist, b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind, c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, d) die ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten.	
e) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere: 1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs; 2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und	

Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen, 3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt. 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 30.000 Euro; 5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss; 6. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichteten Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit; 7. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung; 8. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben; 9. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und in einem Betrag von mehr als 30.000 Euro bis zu	
--	--

- 500.000 Euro im Einzelfall bis zu fünf Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist;
10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;
 11. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;
 12. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;
 13. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.
- (3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 GO).

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.	
§ 16 - entfallen –	
§ 17 Stellvertretung (1) Der weitere Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung. Für den Fall der weiteren Verhinderung bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertretungen. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO). (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist. (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.	(1) Die weitere Bürgermeisterin und der weitere Bürgermeister vertreten in ihrer Reihenfolge den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO).
§ 18 – entfallen –	

B. Der Geschäftsgang I. Allgemeines	
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO). (2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.	
§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (1) Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in geeigneten Räumen stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO) wird zugelassen. Die Festlegung, ob eine Ton-Bild-Übertragung möglich ist, erfolgt in der Ladung zur Sitzung. (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Wenn mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach Satz 1 mitgeteilt hat, dass es mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, mitteilen, ebenfalls die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung	

ermöglicht. (3) Die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder stimmen, wie die im Sitzungssaal anwesenden Stadtratsmitglieder, durch Handaufheben ab. Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO). (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audio-visuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO). (5) Der Nutzungszweck, der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert. (6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung kann als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Die Videoaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden.	(6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung kann als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Die Videoaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden. Videoaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten.
§ 20 Öffentliche Sitzungen (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. (2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO).	

(3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. (4) Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.	
§ 21 Sitzungszeiten Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.	
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt: 1. Personalangelegenheiten, 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten, 3. Sparkassenangelegenheiten, 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a GO), 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner. (2) Jedes Stadratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO). (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	

II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen	
§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung (1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden. (2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 GO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten. (3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden. (4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.	
§ 24 Bekanntmachungen Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindefestsetzung.	
III. Vorbereitung der Sitzungen	
§ 25 Einberufung (1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird. (2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses sowie des Konzessionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.	(2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses sowie des Konzessionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

§ 26 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss und den Konzessionsausschuss wird die Tagesordnung von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindesatzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 GO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss **und den Konzessionsausschuss** wird die Tagesordnung von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindesatzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 BayGO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

§ 27 Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein.

In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis. § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten nicht für die Sitzungen des Konzessionsausschusses.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder **und Gruppierungen** erhalten **auf Antrag die** Sitzungsunterlagen zur Kenntnis. **§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten nicht für die Sitzungen des Konzessionsausschusses.**

(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden. Beim Konzessionsausschuss erfolgt die Einladung schriftlich und nur unter der Beifügung der Tagesordnungspunkte.	(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden. Beim Konzessionsausschuss erfolgt die Einladung schriftlich und nur unter der Beifügung der Tagesordnungspunkte.
§ 28 Anträge und Anfragen (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten. (2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind. (3) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist. (4) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.	(3) Enthält ein Antrag rassistischen und/oder diskriminierenden Inhalt legt der Oberbürgermeister diesen dem Stadtrat ohne vorherige Sachbehandlung vor, mit dem Ziel von einer inhaltlichen Behandlung abzuweichen (Nichtbefassung). Der Stadtrat entscheidet im Wege eines Geschäftsordnungsbeschlusses, ob er dem Antrag auf Nichtbefassung folgt oder den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verweist. (4) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist. (5) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.

(5) Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet. (6) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.	(6) Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet. (7) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.
§ 29 Dringlichkeitsanträge Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.	
IV. Sitzungsverlauf	
§ 30 Eröffnung der Sitzung (1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie bzw. er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er oder sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest. (2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). (3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO; vgl. § 32 Abs. 2). (4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.	

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.
- (4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den Beschluss aufzunehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.

§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort

unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen. (4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommt. (5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden. (6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden. (7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen. (8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie oder ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen. (9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder Gruppierung dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.	
§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen (1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.	

(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO. (3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.	(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörende gelten die Bestimmungen des Art. 53 BayGO. Der oder die Vorsitzende kann gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 BayGO).
§ 34 Geschäftsordnungsanträge (1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Anträge auf Nichtbefassung, Anträge auf Vertagung, Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium, Anträge auf Schluss der Beratung, Anträge auf Schluss der Redeliste, Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben. (2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat. (3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen. (4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein ande-	

res Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor. (5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.	
§ 35 Abstimmung (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt. (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen. (3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen. (4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung; 2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind; 3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen;	

Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend. (5) Vor jeder Abstimmung hat die bzw. der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die bzw. der Vorsitzende stets zuletzt. (7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest. (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). (9) Die bzw. der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. (10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein. (11) Jedes Stadtratmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.	
§ 36 Wahlen (1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel. (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.	

(3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein. (4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. (5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.	
§ 37 Bürgerfragestunde (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde). (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten. (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit. (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich. (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin oder der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stel-	

lungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt. (6) Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.	
§ 38 Aktuelle Stunde (1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen. (2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor. (3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin bzw. der Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin bzw. als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen Gelegenheit zur Äußerung. (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	
§ 39 Beendigung der Sitzung (1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird. (2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.	

V. Sitzungsniederschrift

§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung

(1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.

(2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der oder dem Vorsitzen-den zur Unterzeichnung vorzulegen.

(3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die oder den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.

(5) Die Stadtratsmitglieder können in öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen von eigenen Rede-beiträgen reine Tonaufnahmen fertigen. Die Aufnahme muss vorher bei der Sitzungsleitung angezeigt werden. Die Aufzeichnung darf veröffentlicht werden.

(6) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Red-

(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden. **Tonaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten.** Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die oder den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.

nerinnen und Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder. (7) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.	
§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung (1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind. (2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten. (3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse. (4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.	
C Schlussbestimmungen	
§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat. (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	

§ 43 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt ab 29.11.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.11.1996 außer Kraft. (Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 28.11.2002)	Diese Geschäftsordnung wurde am 24.09.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.10.2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.07.2024 außer Kraft.
Anlagen: 1. Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten 2. Vergabebefugnisse 3. Liste der Aufsichtsgremien usw. Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.	

Anlage 1					Anlage 1				
1. Zuständigkeiten und Delegationsbeschlüsse 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht					1. Zuständigkeiten und Delegationsbeschlüsse 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht				
1. Delegation von Zuständigkeiten nach der GO					1. Delegation von Zuständigkeiten nach der BayGO				
Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt	Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte: Einstellungen/ Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen oder Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn Zuweisungen (§123a BRRG) Beendigung von Beamtenverhältnissen Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE3)*	Beamtinnen/Beamte: Einstellungen/ Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen oder Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn Zuweisungen (§123a BRRG) Beendigung von Beamtenverhältnissen Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE3)*
Beschäftigte nach dem TVöD Einstellungen (befristet und unbefristet) Höhergruppierungen Versetzungen Abordnungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18*	Beschäftigte nach dem TVöD Einstellungen (befristet und unbefristet) Höhergruppierungen Versetzungen Abordnungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18*

Zuweisungen Personalgestellungen					Zuweisungen Personalgestellungen				
Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werk - leitungen und Schulleitun- gen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*	Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werk - leitungen und Schulleitun- gen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*
Probezeitkündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werk - leitungen und Schulleitun- gen		EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*	Probezeitkündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werk - leitungen und Schulleitun- gen		EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*

2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht					2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht				
Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt	Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von Arbeitszeitänderungen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*	Genehmigung von Arbeitszeitänderungen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
					Umsetzungen Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPA		
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.					Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.				
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG)			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG)			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*
Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18	Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18

Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HfPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*	Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HfPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Aussagegenehmigungen				Alle	Aussagegenehmigungen				Alle
Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.				Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.			
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18	Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen		Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18	Abmahnungen		Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)	Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)

Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.	Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.
Verzicht auf Stellen-ausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.	Verzicht auf Stellen-ausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.
* Dies betrifft auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalaussschusses. Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen. In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen. Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.		* Dies betrifft auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalaussschusses. Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen. In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen. Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.	

Anlage 2:**Allgemeines**

a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.

b. Abkürzungen:

VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen);
ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung

FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung

c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.

d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).

e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge

f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als 240.000 Euro erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr 20 %, bzw. um mehr als 240.000 Euro erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. 240.000 Euro erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung – Doppik (KommHV-**Doppik**).

f.

Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch die Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen **und die Erweiterung mehr als 20 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt**, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einsch.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einsch.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einsch.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einsch.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einsch.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

Die Vergabebefugnis des **EB77** gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einsch.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einsch.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

Für sonstige Vergaben

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einsch.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einsch.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: **08.09.2026**
 Antragsnr.: **095/2026**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **OBM / 13**
 mit Referat: **III / 30**

Erlanger Linke

Fraktion

Erlangen, den 15.09.2026

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung: Veröffentlichung der eingereichten Anträge und Anfragen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Geschäftsordnung wird so angepasst, dass eine Veröffentlichung der eingereichten Anträge und Anfragen von Stadtratsmitgliedern vorgenommen werden.

Begründung:

Die Änderung stärkt der Transparenz der Arbeit des Stadtrats. Die Erlangerinnen und Erlanger können so feststellen, wofür sich die jeweiligen Stadtratsmitglieder eingesetzt haben.

Die von uns vorgeschlagene Regelung wird von der Stadt München bereits praktiziert:

<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/str/uebersichtoffene?1>

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel
 (Fraktionsvorsitzender)

Ronja Wegele
 (Stadträtin)

Hanna Wanke
 (Stadträtin)

Gabi Stadlbauer
 (Stadträtin)

Manuel Leitlauf
 (Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 08.09.2026
Antragsnr.: 096/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM / 13
mit Referat: III / 30

Erlanger Linke

Fraktion

Erlangen, den 15.09.2026

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung: nicht-öffentliche Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Geschäftsordnung wird so angepasst, dass eine Veröffentlichung der nicht-öffentlichen Tagesordnung vorgenommen wird, insoweit der Inhalt der Tagesordnung nicht aus rechtlichen Gründen geheim zu halten sind.

Begründung:

Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Kommunalrecht will den Bürgerinnen und Bürger ermöglichen, alles öffentlich zu verfolgen, das nicht aus rechtlichen Gründen geheim zu halten ist. Nach einem Beschluss (BayVGh vom 13.08.2004 Nr. 7 CE 04.1601) des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gilt: "Der Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung kommt lediglich indizielle Wirkung dafür zu, dass die Sache einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt."

Siehe auch: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/presse/auskunftsanspruch_rundschreiben_10_03_11_final.pdf

Die von uns vorgeschlagene Regelung wird von der Stadt München bereits praktiziert:

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzung/detail/9759276/tagesordnung/nichtoeffentlich>

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel

(Fraktionsvorsitzender)

Ronja Wegele

(Stadträtin)

Hanna Wanke

(Stadträtin)

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Manuel Leitlauf
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/149/2026

Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2026 und Berufung weiterer Mitglieder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Antrag

- Das Ergebnis der Wahlen des Ausländer- und Integrationsbeirat (AIB) wird zur Kenntnis genommen.
- Folgende Kandidat*innen aus der Wahlgruppe Amerika/ Australien werden als Mitglieder in den AIB berufen:
Liliana Christl (Herkunftsland Venezuela, deutsche Staatsbürgerschaft)
George Mills (Herkunftsland USA, US-amerikanische Staatsbürgerschaft)

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Juli 2026 wurde die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats erstmals online durchgeführt. Das Wahlverfahren konnte dadurch effizienter und deutlich kostengünstiger durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung durchgeführt werden. Erfahrungswerte, die bei dieser Online-Wahl gesammelt wurden, werden natürlich bei den eventuell anstehenden nächsten Wahlen mit einem solchen Verfahren, berücksichtigt.

Die Wahlbeteiligung lag bei 5,7 %. Das Wahlergebnis wurde am 28. Juli 2026 von der Wahlleitung festgestellt. Insgesamt wurden 1391 Stimmzettel auf der Wahlplattform abgegeben, 16 Stimmzettel wurden nicht abgeschickt und ein Stimmzettel leer abgegeben.

Folgende Kandidat*innen erhielten gemäß den Vorgaben der Satzung und der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats sowie der erhaltenen Wählerstimmen einen Sitz in dem Gremium:

Für die Wahlgruppe Europa:

Elizabeth Nicholson (Großbritannien), Lukas Nussbaumer (Italien), Novka Božović (Montenegro), Beatrix Pinar Arpapay (Türkei), Kasimir Kičin (Bosnien und Herzegowina), Heinz Werner Szabo (Rumänien), Dmytro Pivovarov (Ukraine), Mariia Boretska (Ukraine), Andrii Zaporozhets (Ukraine), Elena Svereva (Russland) und Đorđe Popović (Serbien).

Für die Wahlgruppe Afrika:

Dr. Bilkiss Atchia-Emmerich (Mauritius), Mercy Akinyi Heuschneider (Kenia) und Zeineb Azouzi (Tunesien).

Für die Wahlgruppe Asien:

Asha Ramesh (Indien), Gargi Arijit Bhattacharyya (Indien), Sriram Aiyer (Indien), Sanaz Moftakhari Lajevardi (Iran), Huseyn Kamalzade (Aserbaidshan), Liang Zhang (China), Elena Born (Kasachstan), Erfan Hajian (Iran), Lilit Harutyunyan (Armenien), Imtiaz Hussain (Pakistan) und Summera Fatima (Pakistan).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Wahl bei der Gruppe Amerika/ Australien entfiel nach § 15 Abs. 3 der Wahlordnung, weil sich weniger Kandidierende als Plätze beworben hatten. Die Kandidierenden werden nun vom Stadtrat in den Beirat berufen. In dieser Gruppe bleibt so derzeit ein Sitz unbesetzt. Das Vorschlagsrecht für diesen freien Sitz hat der geschäftsführende Ausschuss des AIB. Der Stadtrat kann gemäß § 21 Abs. 2 Wahlordnung bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückerfahren zur Verfügung steht. Nach der Konstituierung erhält der geschäftsführende Ausschuss den Auftrag eine Person für den freien Sitz vorzuschlagen. Dem Stadtrat wird dieser Vorschlag zur Berufung vorgelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die konstituierende Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirats findet voraussichtlich am 15. Oktober 2026 statt. In dieser Sitzung sind die Vorsitzenden zu wählen sowie ggf. Arbeitsgruppen zu bilden. Aus dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen wird der Geschäftsführende Ausschuss gebildet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/054/2026

Einbringung des Haushaltsentwurfs 2027

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Haushaltsentwurf 2027 kann über die SecureCloud der Stadt Erlangen heruntergeladen werden. Die entsprechende E-Mail mit dem Link wurde in der KW 36 an alle Fraktionen verschickt.

Anlagen: Eckdaten Haushaltsentwurf 2027

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/124/2026

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat Digitalisierung, Sport, Brand- und Katastrophenschutz (Ref I), GEWOBAU

I. Antrag

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2025 wird verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 3.110.797,40 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2025 wird gebilligt.
5. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2026 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.
6. Die Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr und Herr Philipp Striegel, werden ermächtigt, in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2025, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.
 - c. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2026 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

II. Begründung

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2025:

1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2025

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2025 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG wurden zum zweiten Mal in Folge von der Bavaria Revisions- und Treuhand AG, München geprüft. Mit Datum vom 6. Juli 2026 wurde jeweils ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Jahresüberschuss bzw. Ergebnisabführung	3,1	1,4	3,1	1,4	0,1	0,2
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	70,5	65,7	71,1	66,0	5,3	5,1
Instandhaltungskosten	10,4	11,3	10,4	11,3	--	--
Zinsaufwendungen	11,3	10,3	11,3	10,3	0,0	0,0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Kennzahlen zur Bilanz:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Bilanzsumme	861,4	819,3	862,0	819,8	1,7	1,6
Anlagevermögen	793,6	766,2	793,7	766,2	0,4	0,5
EK-Quote	33,3%	34,6%	33,2%	34,6%	1,5%	1,5%
Investitionen	53,7	59,7	53,6	59,6	0,1	0,1
Kreditaufnahme ²⁾	53,8	56,9	53,8	56,9	0,0	0,0

2) Kreditaufnahme abzüglich Umschuldungen

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Anzahl der WE			8.999	8.849		
(davon öffentl. gefördert/EOF)			(2.928)	(2.793)		
Wohn-/Nutzfläche (qm)			588.405	580.607		
Ø-Wohn.-miete (€/qm)			6,56	6,29		
Mitarbeiter	138	132	82	78	56	54
Cash Flow (in Mio.€) (nach DVFA/SG) ⁴⁾	13,2	12,2	13,4	11,9	0,3	0,4

3) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.111 T€. Das Ergebnis liegt im Plan und 1.749 T€ über dem Vorjahr. Durch Neubauvermietung und Mietanpassungen bei der Bestandsvermietung haben sich Mieteinnahmen entwickelt. Dem stehen erhöhte Abschreibungen und Zinsaufwendungen aufgrund der Neubau- und Sanierungstätigkeiten gegenüber. Die Nutzung von Bilanzierungswahlrechten trägt wesentlich zum Ergebnis bei.

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist von 201 T€ im Vorjahr auf 96 T€ gesunken. In den Sparten Instandhaltung, Garten- und Landschaftsbau sowie Objektbetreuung konnten die Umsatzerlöse gesteigert werden, während in der Sparte Kanalsanierung das Auftragsvolumen zurückgeht. Neben krankheitsbedingten Ausfällen und verzögerten Neueinstellungen wurde das Ergebnis durch eine Anpassung der Verrechnung der Geschäftsbesorgung durch die Muttergesellschaft belastet.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist um 42 Mio. € (Vj. 47 Mio. €) auf 861 Mio. € weiter angestiegen. Dabei entfallen rd. 771 Mio. € (Vj. 744 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagedeckungsgrad beträgt 94,4% (Vorjahr 96,5%).

Die Eigenkapitalquote liegt mit 33,3% (Vorjahr 34,6%) weiterhin im Mittel vergleichbarer bayerischer Wohnungsgesellschaften. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit, gekoppelt mit einer schnellen Entschuldung über Bausparverträge, wird sie in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung betrafen im Wesentlichen folgende Objekte:

- Im Geschäftsjahr 2025 wurde der Neubau von 47 Wohnungen und 5 Maisonettewohnungen im Reihenhaustil in Baiersdorf fertiggestellt. Inzwischen sind sämtliche Wohneinheiten vermietet.
- Auf dem Gelände der alten Ziegelei in Spardorf wurden im zweiten und dritten Bauabschnitt weitere 174 Wohnungen sowie eine Einrichtung der Lebenshilfe errichtet. Es stehen nur noch

Restarbeiten aus.

- In Büchenbach wurde ein Personalwohnheim geplant, das an die Universität vermietet werden soll. Baubeginn war im Frühjahr 2026.
- Die energetische Sanierung von mehreren Wohnblöcken in Büchenbach mit insgesamt 520 Wohnungen konnte im Geschäftsjahr 2025 abgeschlossen werden.
- Die Sanierung von älteren Beständen nach dem Energiesprung-Prinzip wurde unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortgesetzt. 2 weitere Bauabschnitte mit insgesamt 400 Wohnungen sind in Planung.

Den Kreditaufnahmen für die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 75 Mio. € (Vj. 81 Mio. €) standen planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen von langfristigen Finanzierungsmitteln in Höhe von 35,8 Mio. € (Vj. 38 Mio. €) gegenüber. Die mittel- und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel um 7 Mio. € auf insgesamt 463 Mio. € angestiegen.

Nicht-finanzielle Leistungen gemäß Lagebericht:

- Die GEWOBAU stellt im Stadtgebiet Erlangen (laut Wohnungsbericht 2025 der Stadt Erlangen) rund 79% aller öffentlich geförderten Wohnungen bereit. Der Anteil der Mieter/-innen, die Transfereinkommen beziehen, lag in 2025 bei der Neuvermietung bei 36%. Rund 50% ihrer Wohnungen vergibt die GEWOBAU an Ausländer und Aussiedler. Damit wird deutlich, dass die Integration in den Quartieren der GEWOBAU stattfindet.
- Ein wesentliches Ziel der GEWOBAU Erlangen sind zufriedene Mieter/-innen, die gut, sicher und zu fairen Mietpreise wohnen können. Neben den klassischen Kommunikationskanälen sollen die digitale Kommunikation über das Mieter-Portal bzw. die Mieter-App ausgebaut und die Reichweite erhöht werden. Dies soll eine standardisierte Abarbeitung von Mieteranliegen ermöglichen, um höhere Kapazitäten für komplexe Mieterthemen zu gewährleisten. Dem gegenüber wurden zwei Außenbüros geschlossen, um konzentriert am Hauptstandort des Unternehmens die volle Bandbreite an Leistungen durchgehend erbringen zu können und die Sicherheit der Mitarbeitenden gewährleisten zu können.
- Die GEWOBAU ist auf dem Weg zur Klimaneutralität. Umgesetzt werden soll das vor allem durch energetische Sanierungen, quartiersbezogene Energiekonzepte sowie den Anschluss an das Fernwärmenetz und dem daraus resultierenden Rückbau von Gasheizungen. Um die Maßnahmen planvoll umzusetzen, wurde bis Ende 2025 ein technischer Klimapfad erarbeitet.

Ausblick:

- Die eingeschlagene Sanierungsstrategie der GEWOBAU wurde durch die bisher gesammelten Erfahrungen aus den laufenden Pilotprojekten optimiert und geschärft, sodass der Energiesprung nun gezielt als Teil eines Klimapfades eingesetzt wird. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist der Fokus auf den Abbau von Sanierungsstau, insbesondere in Gebieten mit strategischem Leerstand.
- Im Bereich Neubau ist die Situation derzeit durch begrenzte Fördermittel im Freistaat Bayern gedämpft. Die GEWOBAU will daher in den kommenden Jahren auch freifinanzierte Projekte entwickeln, um dem Bedarf nach neuem Wohnraum gerecht zu werden. Die GEWOBAU wird hierbei insbesondere auf das Potenzial von Nachverdichtungsmaßnahmen setzen, um zusätzliche Wohnflächen zu schaffen, ohne dabei den Charakter bestehender Quartiere erheblich zu verändern.
- Durch eine organisatorische Umstrukturierung im Bereich des Vermietungsmanagements sollen die Prozesse weiter optimiert, die Vermarktung von Wohnungen und der gesamte Mieterwechselprozess gestrafft werden, sodass der dringend benötigte Wohnraum schneller wieder auf den Markt gelangt.

Die Bilanzen und GuVs sind in der **Anlage** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen

GmbH eingesehen werden.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, wie in den Vorjahren auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Bilanzgewinn in Höhe von 3.110.797,40 € in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

3. Berichte der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss 2025 und Entlastung

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH informieren in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung, dass sie im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Überwachungspflicht in vier Sitzungen wahrgenommen haben. Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren neben Jahresabschluss 2024 und Wirtschaftsplanung 2026 vor allem die Neubau- und Sanierungsvorhaben der GEWOBAU.

Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 24.07.2026 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2025 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschluss vom 24.07.2026 haben die Aufsichtsräte den Geschäftsführern beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Sie bitten ihrerseits die Gesellschafterversammlung um Entlastung.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München (kurz: Bavaria Treu AG, Mitglied der VdW Bayern-Gruppe) ein drittes Mal in Folge zu unveränderten Konditionen mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2026 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden von den Geschäftsführern der Mutter, Herrn Tobias Stöhr und Herrn Philipp Striegel, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigen sie gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für ihre Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; bei einer geringeren Beteiligungsquote (wie aktuell bei der GEWOBAU Land GmbH) genügt die Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH für Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Bilanzen und GuVs des GEWOBAU-Konzerns, der GEWOBAU Erlangen GmbH sowie der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen

Aktiva				Passiva			
	EUR	Summe EUR	Vorjahr EUR		EUR	Summe EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche				II. Kapitalrücklage		167.074.312,75	167.074.312,75
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte				III. Gewinnrücklagen			
sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.121,08	25.356,58	1. Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	5.000.000,00		5.000.000,00
II. Sachanlagen				2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				3. Andere Gewinnrücklagen	85.959.045,18		84.597.440,53
mit Wohnbauten	672.391.916,48		621.457.135,89		106.370.370,69		105.008.766,04
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.298.658,35		4.360.771,35	IV. Konzernbilanzgewinn			
mit Geschäfts- und anderen Bauten				1. Jahresüberschuss	3.110.797,40		1.361.604,65
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.361.604,65		2.409.248,87
ohne Bauten	11.465.069,35		11.465.069,35	3. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-1.361.604,65		-2.409.248,87
4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.561.603,02		1.659.715,02		3.110.797,40		1.361.604,65
5. Technische Anlagen und Maschinen	3.442.150,66		2.917.201,00		286.555.480,84		283.444.683,44
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	840.499,99		850.012,29				
7. Anlagen im Bau	92.904.125,29		116.244.634,85	B. Rückstellungen			
8. Bauvorbereitungskosten	6.685.017,99		7.181.919,53	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche			
III. Finanzanlagen		793.589.041,13	766.136.459,28	Verpflichtungen	1.474.028,00		1.446.213,00
1. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	2.967.121,64		2.308.229,87
2. Sonstige Ausleihungen	1.800,00		1.800,00		4.441.149,64		3.754.442,87
		6.800,00	6.800,00	C. Verbindlichkeiten			
		793.604.962,21	766.168.615,86	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	489.405.126,79		448.555.296,07
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	44.033.928,52		45.592.975,00
I. Vorräte				3. Erhaltene Anzahlungen	24.214.595,91		22.326.250,80
1. Unfertige Leistungen	25.256.312,06		22.459.461,68	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2. Andere Vorräte	4.471,92		6.359,01	a) Verbindlichkeiten aus Vermietung	757.852,13		752.599,82
		25.260.783,98	22.465.820,69	b) Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Leistungen	4.853.106,87		7.815.222,20
1. Forderungen aus Vermietung	651.758,16		551.350,04	5. Sonstige Verbindlichkeiten	638.323,63		384.897,32
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	68.408,67		58.132,46		563.902.933,85		525.427.241,21
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein				D. Rechnungsabgrenzungsposten		6.513.332,66	6.671.364,94
Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		529.693,39				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	10.176.133,56		427.724,14				
		10.896.300,39	1.566.900,03				
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben							
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.658.270,72		5.813.188,08				
2. Bausparguthaben	26.848.375,26		23.114.712,24				
		31.506.645,98	28.927.900,32				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		144.204,43	168.495,56				
		861.412.896,99	819.297.732,46			861.412.896,99	819.297.732,46

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	66.876.862,84		62.873.133,27
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	0,00		0,00
c) aus Betreuungstätigkeit	455.527,15		674.944,31
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	328.931,05		210.362,23
		67.661.321,04	63.758.439,81
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		2.796.850,38	1.896.499,48
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		4.348.961,33	3.780.303,47
4. Sonstige betriebliche Erträge		2.331.316,79	2.261.649,54
		<u>77.138.449,54</u>	<u>71.696.892,30</u>
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit	-33.517.863,30		-30.575.347,17
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,00		0,00
c) Aufwendungen für Betreuungstätigkeit	-273.100,72		-318.276,98
d) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	-896.019,35		-1.079.122,20
		-34.686.983,37	-31.972.746,35
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-7.318.577,31		-6.789.206,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2.224.143,48		-1.961.701,65
		-9.542.720,79	-8.750.908,26
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-14.254.090,85	-14.018.481,67
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.286.839,86	-5.316.729,69
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		72.376,27	53.343,63
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-11.329.393,54	-10.329.765,31
11. Ergebnis nach Steuern = Konzernjahresüberschuss		3.110.797,40	1.361.604,65
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.361.604,65	2.409.248,87
13. Einstellung in andere Gewinnrücklagen		<u>-1.361.604,65</u>	<u>-2.409.248,87</u>
14. Konzernbilanzgewinn		<u>3.110.797,40</u>	<u>1.361.604,65</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2025

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen

Aktiva				Passiva			
	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.120,08	25.355,58	II. Kapitalrücklage		167.074.312,75	167.074.312,75
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	672.391.916,48		621.457.135,89	1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	5.000.000,00		5.000.000,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	4.298.658,35		4.360.771,35	2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.465.069,35		11.465.069,35	3. Andere Gewinnrücklagen	85.959.045,18		84.597.440,53
4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.561.603,02		1.659.715,02			106.370.370,69	105.008.766,04
5. Technische Anlagen und Maschinen	3.442.150,66		2.917.201,00	IV. Bilanzgewinn			
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	436.422,16		366.054,74	1. Jahresüberschuss	3.110.797,40		1.361.604,65
7. Anlagen im Bau	92.904.125,29		116.244.634,85	2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.361.604,65		2.409.248,87
8. Bauvorbereitungskosten	6.685.017,99		7.181.919,53	3. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	-1.361.604,65		-2.409.248,87
		793.184.963,30	765.652.501,73			3.110.797,40	1.361.604,65
III. Finanzanlagen						286.555.480,84	283.444.683,44
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25.000,00	B. Rückstellungen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	450.000,00		450.000,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.474.028,00		1.446.213,00
3. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	2.715.218,38		2.075.808,87
4. Sonstige Ausleihungen	1.800,00		1.800,00			4.189.246,38	3.522.021,87
		481.800,00	481.800,00	C. Verbindlichkeiten			
		793.675.883,38	766.159.657,31	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	489.405.126,79		448.555.296,07
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	44.033.928,52		45.592.975,00
I. Vorräte				3. Erhaltene Anzahlungen	24.214.595,91		22.326.250,80
1. Unfertige Leistungen	25.256.312,06		22.459.461,68	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2. Andere Vorräte	4.471,92		6.359,01	a) Verbindlichkeiten aus Vermietung	757.852,13		752.599,82
		25.260.783,98	22.465.820,69	b) Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen	4.771.765,68		7.789.155,97
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	966.516,42		734.908,10
1. Forderungen aus Vermietung	651.708,16		551.350,04	6. Sonstige Verbindlichkeiten	611.146,44		384.897,32
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	66.208,67		58.132,46			564.760.931,89	526.136.083,08
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	830.363,00		904.221,06	D. Rechnungsabgrenzungsposten		6.513.332,66	6.671.364,94
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		529.693,39				
5. Sonstige Vermögensgegenstände	10.174.317,53		427.724,14				
		11.722.597,36	2.471.121,09				
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben							
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.367.147,36		5.394.346,44				
2. Bausparguthaben	26.848.375,26		23.114.712,24				
		31.215.522,62	28.509.058,68				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		144.204,43	168.495,56				
		862.018.991,77	819.774.153,33			862.018.991,77	819.774.153,33

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	67.179.504,59		63.179.232,72
b) aus Betreuungstätigkeit	455.527,15		674.944,31
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>621.953,26</u>		<u>235.362,23</u>
		68.256.985,00	64.089.539,26
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		2.796.850,38	1.896.499,48
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		3.946.657,90	3.686.674,85
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.313.763,87</u>	<u>2.248.176,28</u>
		77.314.257,15	71.920.889,87
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit	-38.302.715,48		-35.505.343,29
b) Aufwendungen für Betreuungstätigkeit	-279.346,33		-319.615,85
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>-155.151,72</u>		<u>-180.774,64</u>
		-38.737.213,53	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.637.161,68		-4.216.470,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.430.561,85</u>		<u>-1.220.313,09</u>
		-6.067.723,53	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-14.078.749,72	-13.848.478,63
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.169.007,93	-5.203.762,91
9. Erträge aus Beteiligungen		95.513,23	200.832,23
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		82.802,27	64.161,63
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-11.329.080,54</u>	<u>-10.329.520,31</u>
12. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		3.110.797,40	1.361.604,65
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.361.604,65	2.409.248,87
14. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen		<u>-1.361.604,65</u>	<u>-2.409.248,87</u>
15. Bilanzgewinn		<u><u>3.110.797,40</u></u>	<u><u>1.361.604,65</u></u>

140

Anlage 1.2

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		5.293.389,42	5.062.113,61
2. Sonstige betriebliche Erträge		18.302,92	13.473,26
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-1.055.072,11	-960.497,56
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.681.415,63		-2.572.736,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-793.581,63		-741.388,56
davon für Altersversorgung: EUR 202.437,64 (Vj. EUR 203.393,44)			
		-3.474.997,26	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-175.341,13	-170.003,04
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-500.029,61	-419.066,23
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		824,00	432,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-11.563,00	-11.495,00
davon an verbundene Unternehmen: EUR 11.250,00 (Vj. EUR 11.250,00)			
davon aus der Aufzinsung: EUR 313,00 (Vj. EUR 245,00)			
9. Ergebnis nach Steuern		95.513,23	200.832,23
10. Aufwendungen aus Gewinnabführung verbundene Unternehmen		-95.513,23	-200.832,23
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/129/2026

Übergabe der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim an die ESTW AG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat III (Recht und Personal), Stadtkämmerei (Amt 20), ESTW AG

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim auf die ESTW AG auf Grundlage des mit der ESTW abgestimmten Übertragungsmodells (Teilbetriebseinbringung) weiterzuverfolgen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Übergabe von Hannah-Stockbauer-Halle und Freibad Röthelheim (kurz: Röthelheimbäder) an die ESTW AG zum 31.12.2026/01.01.2027 ist im Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 vorgesehen. Bisher ist die ESTW mit der Betriebsführung beauftragt und erhält dafür ein Betriebsführungsentgelt. Nachdem im Jahr 2025 das Betriebsführungsentgelt durch angemessene Reduzierung der Betriebsleistung bereits um 0,4 Mio. € p.a. gekürzt werden konnte, soll die Übernahme des Badbetriebs in Röthelheim durch die ESTW im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den städtischen Haushalt um weitere ca. 1,1 Mio. € p.a. entlasten (Betriebsführungsentgelt abzüglich Eintrittsgelder).

Nach intensiver gemeinsamer Prüfung von Vor- und Nachteilen sowie Risiken verschiedener Vorgehensweisen zur Übergabe der Bäder schlagen Verwaltung und ESTW die **Teilbetriebseinbringung** nach § 168 UmwG (Ausgliederung) iVm. § 20 UmwStG vor. Dies bedeutet, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen und damit alle Anlagegüter inklusive der Grundstücke in die ESTW eingebracht werden. Die Übertragung erfolgt steuerlich zu Buchwerten, die erheblichen stillen Reserven der Grundstücke von ca. 22 Mio. € werden steuerlich nicht aufgedeckt. Körperschaftssteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt) fallen daher nicht an, solange innerhalb von 7 Jahren keine Anteile an der ESTW verkauft werden (Sperrfrist gem. § 22 UmwStG). Auch Grunderwerbsteuer kann durch die Übertragung nach UmwStG vermieden werden.

Die Teilbetriebseinbringung hat für die **ESTW den Vorteil**, dass sie die Anlagegüter, insbesondere die Grundstücke, in ihrer Handelsbilanz abweichend von der Steuerbilanz zum Zeitwert ausweisen und ihre Handelsbilanzkennzahlen auf diesem Weg spürbar stärken kann. Angesichts der anstehenden Investitionen in die laufenden Transformationsprozesse wird sie das bei der Beschaffung des erheblichen Finanzierungsbedarfs unterstützen.

Bei der Stadt ist die Beteiligung an der ESTW steuerlich mit den Röthelheimbädern und der Verpachtung der Westbäder (Frei- und Hallenbad) zum städtischen Betrieb gewerblicher Art „BgA Bäder“ zusammengefasst. Der BgA Bäder enthält hohe Verlustvorträge, die steuerlich für Ausschüttungen genutzt werden können. Aus städtischer Sicht kommen daher nur Übergabemodelle in Frage, die den Fortbestand des BgA Bäder gewährleisten. Nach fachlicher Einschätzung erfüllt die Teilbetriebseinbringung diese Bedingung durch die unveränderte Fortführung der Verpachtung der Westbäder.

Steuerliche Nachteile sind für den „Konzern Stadt“ allerdings zu erwarten, wenn in Zukunft der Badbetrieb auf dem bisherigen Gelände der Röthelheimbäder ganz oder teilweise eingestellt und die Grundstücke (ganz oder teilweise) städtebaulich alternativ verwendet werden sollten. In diesem Fall wird die ESTW die stillen Reserven aufdecken und mit KSt und GewSt versteuern müssen. Wenn die Stadt die Grundstücke selbst verwerten will, wird sie die Grundstücke zum Zeitwert zurückkaufen müssen, evtl. gegenfinanziert durch Ausschüttungen, für die Kapitalertragssteuer (KapESt) abzuführen wäre. Bei der Alternative Rückkauf/Rückübertragung zu geringerem Wert würde das Finanzamt den Kaufpreis zum Zeitwert fingieren, so dass die KapESt über die Veranlagung der Differenz anfiel. Erschwerend kommt hinzu, dass - bei Vorliegen der Absicht zur städtebaulichen Entwicklung - als Zeitwert vermutlich der Preis für Bauland angesetzt werden wird, der doppelt so hoch liegt wie der aktuell relevante Wert für eine Gemeinbedarfsfläche. Die Höhe der sich ergebenden zusätzlichen Steuerbelastung kann aufgrund zahlreicher unbekannter Einflussfaktoren nicht belastbar vorausgesagt werden, sie kann aber bereits bei heutigen Grundstückspreisen einen zweistelligen Millionenbetrag erreichen.

Mit der Verpachtung per Erbpacht nach „Blaupause Westbäder“ stünde ein erprobtes alternatives Übergabemodell zur Verfügung, das die Hergabe der Grundstücke vermeidet und rechtssicher, schnell und mit wenig Aufwand umgesetzt werden könnte. Das Erbpachtmodell würde den ESTW jedoch nicht ermöglichen, ihre Bilanzkennzahlen durch Übernahme der Grundstücke in ihr Anlagevermögen zu verbessern.

Den ESTW eröffnet die Einbringung des dauerverlustträchtigen Betriebs „Röthelheimbäder“ in den steuerlichen Querverbund mit ihren Ertragssparten Steuerentlastungspotenzial, soweit ausreichend Gewinne erwirtschaftet werden. Es wird erwartet, dass die Anerkennung des steuerlichen Querverbunds mit den Röthelheimbädern erreicht werden kann, unabhängig vom gewählten Übertragungsmodell.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Hinsichtlich der Umsetzbarkeit des geplanten Übergabemodells „Teilbetriebseinbringung“ bestehen zum aktuellen Projektstand noch Restrisiken. Der Fortbestand des städtischen BgA Bäder muss abgesichert werden. Zudem ist die Anerkennung der Röthelheimbäder als Teilbetrieb gem. UmwStG trotz guter Argumente nicht zwingend, da auf keine praxistaugliche Definition der geforderten Teilbetriebseigenschaften zurückgegriffen werden kann. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts ist daher dringend geboten. Außerdem ist beim Handelsregister anzufragen, ob es ebenfalls die Teilbetriebseigenschaft bejaht und zur Eintragung des Betriebsübergangs bereit ist. Positive Antworten von Finanzamt und Handelsregister sind Voraussetzungen für die Durchführbarkeit des Übergabemodells.

Sobald die notwendige Rechtssicherheit hergestellt ist, können der Ausgliederungsvertrag sowie die zugehörige Ausgliederungsbilanz erstellt und schließlich notariell beglaubigt werden.

Es ist mit externen Kosten für Finanzamtsauskunft, Vertragserstellung, Notariat und Handelsregister in der Größenordnung 50 T€ zu rechnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Ausarbeitung des Ausgliederungsvertrags ist ein weiterer Stadtratsbeschluss zur Ermächtigung der notariellen Vertragsunterzeichnung einzuholen.

Auf Seiten der ESTW ist außerdem die Zustimmung der nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zuständigen Organe einzuholen.

Der Abschluss aller Maßnahmen ist bis spätestens Ende August 2027 erforderlich, damit die Übergabe der Röthelheimbäder noch wirtschaftlich rückwirkend zum 31.12.2026/01.01.2027 erfolgen kann

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 50.000	bei Sachkonto: 543193
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 200090/11130010/543193 bzw. 543192
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/33

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:
30/147/2026

Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II, II-WA, CM

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages (Entwurf vom 04.09.2026, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26.02.2026 (StR/136/2026) wurde die Verordnung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages beschlossen. Sie beinhaltet die Öffnung der Geschäfte am ersten Sonntag nach Oster-sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass des Erlanger Frühlingsfestes.

Das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (Bay LadSchlG) sieht vor, dass Gemeinden an bis zu vier Sonn- und Feiertagen die Öffnungen von Verkaufsstellen freigeben können. Bedingung hierfür ist, dass die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt (Art. 6 BayLadSchlG).

Geplant ist für die Jahre 2026 und 2027 einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag jeweils am letzten Sonntag im November von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Erlanger Weihnachtsmärkte festzusetzen. Im Jahr 2026 wäre damit der weitere verkaufsoffene Sonntag am 29. November, im Jahr 2027 am 28. November.

Der vorgeschlagene räumliche Geltungsbereich umfasst unverändert die Geschäfte in der Innenstadt vom Martin-Luther-Platz bis Werner-von Siemens-Straße und vom Bahnhof bis Bohlenplatz. Die Weihnachtsmärkte in der Erlanger Innenstadt zählen seit vielen Jahren zu den publikumsstärksten und beliebtesten Veranstaltungen im Veranstaltungskalender der Stadt Erlangen und prägen die Vorweihnachtszeit in besonderem Maße.

Zum letzten Sonntag im November 2026 und 2027 finden mit der Erlanger Waldweihnacht am Schlossplatz, dem Altstädter Weihnachtsmarkt am Altstädter Kirchenplatz sowie dem sog. „Neustädter Weihnachtsmarkt“ am Neustädter Kirchenplatz gleich mehrere eigenständige Weihnachtsveranstaltungen im Innenstadtbereich statt. Die Weihnachtsmärkte bieten den Besucherinnen und Besuchern ein umfangreiches weihnachtliches Angebot. Hierzu zählen unter anderem Kunsthandwerk, weihnachtliche Geschenkideen, Dekorationsartikel, Süßwaren, kalte und warme Speisen, Glühweinangebote sowie weitere

gastronomische und saisonale Angebote.

Ergänzt werden die Weihnachtsmärkte durch die Eislauffläche „Erlangen like on Ice“ am Erlanger Marktplatz, welche insbesondere Familien sowie Kinder und Jugendliche anspricht, sowie den Weihnachtsexpress am Hugenottenplatz.

Die Weihnachtsmärkte haben voraussichtlich von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Ergänzend hierzu ist die Eislauffläche „Erlangen like on Ice“ auf dem Schlossplatz voraussichtlich von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet, der Weihnachtsexpress von 10:30 Uhr bis 20:30 Uhr.

Die Weihnachtsmärkte verteilen sich auf mehrere zentrale Standorte innerhalb der Erlanger Innenstadt. Durch die Erlanger Waldweihnacht am Schlossplatz, den Altstädter Weihnachtsmarkt am Altstädter Kirchenplatz sowie den sog. „Neustädter Weihnachtsmarkt“ am Neustädter Kirchenplatz entstehen über die gesamte Innenstadt hinweg zusammenhängende Besucherströme und eine flächendeckende Veranstaltungswirkung.

Durch die räumliche Verteilung der Veranstaltungsflächen und die fußläufige Verbindung der einzelnen Standorte erstreckt sich das Veranstaltungsgeschehen über weite Teile der Innenstadt. Die beantragte räumliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung vom Martin-Luther-Platz bis zur Werner-von-Siemens-Str. sowie vom Bahnhof bis zum Bohlenplatz orientiert sich daher unmittelbar an den tatsächlichen Besucherbewegungen und dem räumlichen Zusammenhang der Veranstaltungsflächen.

Es wird mit bis zu 20.000 Besucherinnen und Besuchern gerechnet. Aufgrund der langjährigen Etablierung der Weihnachtsmärkte sowie der hohen Besucherfrequenz am letzten Sonntag im November, der 2026 auf den 29. November und 2027 auf den 28. November (jeweils 1. Advent) fällt, ist von einer erheblichen überregionalen Anziehungskraft der Veranstaltungen auszugehen.

Die beabsichtigte Öffnung der Verkaufsstellen an diesen Sonntagen erfolgt ausschließlich aus Anlass der Weihnachtsmärkte als eigenständige öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Bayerischen Ladenschlussgesetzes. Die Weihnachtsmärkte stellen hierbei den maßgeblichen, inhaltlich und organisatorisch prägenden Hauptanlass dar. Sie ziehen unabhängig von einer Ladenöffnung eine erhebliche Zahl an Besucherinnen und Besuchern an und prägen das Gesamtbild des Veranstaltungstages eindeutig.

Die sonntägliche Ladenöffnung tritt demgegenüber lediglich als untergeordnete, begleitende Nebenerscheinung hinzu. Sie ist weder Zweck noch wesentlicher Anlass der Veranstaltungen, sondern ordnet sich dem Gesamtcharakter der Weihnachtsmärkte klar unter.

Die Veranstaltungstage besitzen darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den innerstädtischen Einzelhandel, da der vorausgehende Freitag traditionell als „Black Friday“ gilt und damit ein besonders frequenz- und umsatzstarkes Einkaufswochenende eingeleitet wird. Vor diesem Hintergrund haben sich insbesondere die großen Einzelhandelsstandorte und Warenhäuser der Innenstadt ausdrücklich für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ausgesprochen.

Die verkaufsoffenen Nächte am Black Friday und am 2. Adventssamstag werden nach derzeitigem Stand 2026 nicht durchgeführt bzw. nicht vom City-Management Erlangen e.V. veranstaltet. Die Einzelhändler könnten jedoch unabhängig davon von der Festsetzung Gebrauch machen.

Die Stadt Erlangen bleibt mit der geplanten Neuregelung über künftig zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Hiermit will die Stadt Erlangen einen verträglichen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Träger öffentlicher Belange sicherstellen.

In dem Verfahren wurden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 20. Juli 2026. Die beteiligten Stellen wurden um Rückmeldung bis 23. August 2026 gebeten und äußerten sich im Einzelnen zusammengefasst wie folgt:

Evangelisch-Lutherisches Dekanat (Stellungnahme vom 24.07.2026:

Es bestehen von Seiten des evang. Dekanats keine Einwände. Man bedankt sich für die besonnene Handhabung und sieht einen Ausgleich aller Interessen als gegeben an.

Katholisches Dekanat Erlangen (Stellungnahme vom 08.08.2026):

Es bestehen keine Einwände.

Handelsverband Bayern e.V. (Stellungnahme vom 10.08.2026:

Der Handelsverband Bayern e. V. begrüßt den Plan der Stadt Erlangen, in den Jahren 2026 und 2027 einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag in Erlangen zu ermöglichen. Es würde zwar begrüßt werden, wenn die Stadt Erlangen den gesetzlichen Rahmen von 4 verkaufsoffenen Sonntagen möglichst vollständig ausschöpft und auch die Spätöffnungen starker ermöglicht wie bisher, die Ermöglichung von 2 verkaufsoffenen Sonntagen stelle hier allerdings einen Schritt in die richtige Richtung dar. Zu betonen sei dabei, dass der gesetzgeberische Rahmen lediglich zur Hälfte ausgeschöpft werde.

Die immer noch zu spürenden Auswirkungen der Coronapandemie, die Auswirkungen des Ukrainekrieges, die allgemeine Kaufzurückhaltung und die wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen, welche sich leider auch in Erlangen zeigen würden, brächten große Herausforderungen für den Handel mit sich.

Verkaufsoffene Sonntage würden die Innenstädte beleben, den jeweiligen Standort stärken, seien wichtige Instrumente des Standort-Marketings, würden eine hohe Anziehungskraft haben, den stationären Handel gegenüber dem Onlinehandel stärken und damit die Arbeitsplätze der Beschäftigten sichern.

Dabei seien verkaufsoffene Sonntage mehr als reine Konsumveranstaltungen. Es gehe hier auch darum die Innenstadt für Menschen zu öffnen, die sonst nicht in die Innenstadt kämen. Viele Menschen würden Sonderöffnungen nutzen um Familie, Beruf und Freizeit miteinander zu vereinbaren. Sonderöffnungen seien Werbung für die Innenstädte. Dies gelte gerade auch im Wettbewerb mit dem Onlinehandel. Sonderöffnungen würden Aufenthaltsqualität, Begegnungsmöglichkeiten und ein urbanes Lebensgefühl, das digital nicht ersetzt werden kann, schaffen. Dabei würde nicht nur der Handel, sondern auch Tourismus, Gastronomie und Hotellerie profitieren.

Selbstverständlich habe der Handelsverband dabei auch die Interessen der Beschäftigten im Blick. Allerdings würden die Unternehmen wahrnehmen, dass die meisten Beschäftigten gerne zu Sonderöffnungszeiten arbeiten. Dies habe folgende Gründe:

Im Tarifvertrag des bayerischen Einzelhandels seien Zuschläge von 150 % an verkaufsoffenen Sonntagen i. S. d. Ausnahmeregelung des Ladenschlussgesetzes vorgesehen. Das gerne von den Gewerkschaften genutzte Argument der Tariffucht würde dabei nicht zu überzeugen, weil ein großer Teil der Einzelhändler sich an den Tarifvertrag des Bayerischen Einzelhandels anlehnt.

Der Handelsverband erkenne an, dass die Sonntagsruhe ein hohes Gut sei, dass verfassungsrechtlichen Schutz genieße. Dem habe der Gesetzgeber allerdings schon Rechnung getragen, indem er nur vier Verkaufs-Sonntage zu lasse und nach wie vor am Anlassbezug festhalte. Zu den Gottesdienstzeiten sei die Öffnung der Verkaufsstellen zudem verboten.

Vor diesem Hintergrund begrüße der Handelsverband Bayern die Ausweitung auf zwei Verkaufssonntage ausdrücklich.

Gemeinsame Stellungnahme von IHK Gremium Erlangen, Handelsverband Bayern HBE Kreis Erlangen, DEHOGA Bayern Kreisstelle Erlangen, Handwerkskammer für Mittelfranken, Kreishandwerkerschaft Erlangen-Hersbruck-Lauf vom 20.08.2026:

Mit der Verabschiedung des neuen Ladenschlussgesetzes habe der Bayerische Landtag die Möglichkeit geschaffen, in den Kommunen bis zu vier Sonntagsöffnungen durchzuführen.

Wirtschaftliche Impulse für eine lebendige Innenstadt

Die Erlanger Wirtschaft lebe von ihrer Vielfalt. Handel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistungen trage gemeinsam dazu bei, dass die Innenstadt ein attraktiver Ort zum Einkaufen, Arbeiten und Begehen bleibe.

Verkaufsoffene Sonntage seien für viele Menschen ein besonderer Anlass, die Innenstadt zu besuchen. Sie schaffe Aufmerksamkeit für den stationären Handel, stärken die lokale Wirtschaft und brächte Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt. Davon profitiere nicht nur Einzelhändler, sondern auch gastronomische Betriebe, Dienstleister und zahlreiche weitere Akteure des städtischen Lebens.

Der gesetzliche Rahmen schafft die notwendige Balance

Als Vertreter der lokalen Wirtschaft aus Handel, Handwerk und Dienstleistungen sei es den o. g. Trägern öffentlicher Belange auch wichtig, die Interessen der vielen kleinen und mittelständischen Betriebe im Blick zu behalten. Gerade inhabergeführte Unternehmen würden häufig nicht über die personellen Ressourcen großer Filialisten verfügen. Zusätzliche Öffnungstage würde für sie einen erhöhten organisatorischen Aufwand bedeuten und stelle Beschäftigte wie Betriebsinhaber vor besondere Herausforderungen.

Deshalb dürfe die Diskussion nicht in ein Einfaches „Mehr oder weniger verkaufsoffene Sonntage“ münden. Entscheidend sei vielmehr die richtige Balance. Der Sonntag genieße zu Recht einen besonderen Schutz und besäße für viele Menschen einen hohen gesellschaftlichen Wert. Ebenso berechtigt sei aber das Interesse der Innenstadtwirtschaft, im Wettbewerb mit dem Onlinehandel und anderen Einkaufsstandorten über attraktive Veranstaltungsformate Besucher in die Stadt zu holen.

Diese Abwägung habe der Bayerische Gesetzgeber bereits vorgenommen. Das geltende Recht ermögliche ausdrücklich bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr, knüpfe diese aber an besondere Anlässe und klare rechtliche Rahmenbedingungen. Damit werde sowohl dem Sonntagschutz als auch den wirtschaftlichen Interessen der Städte und ihrer Betriebe Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund halte man die Einführung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags in Erlangen für vertretbar und sinnvoll. Voraussetzung sei jedoch, dass dieser mit einer attraktiven Veranstaltung verbunden sei und einen echten Mehrwert für die Innenstadt schaffe. Verkaufsoffene Sonntage dürften kein Selbstzweck sein. Sie sollen besondere Ereignisse begleiten, Besucher anziehen und die Innenstadt als lebendigen Mittelpunkt des städtischen Lebens erlebbar machen. Gleichzeitig müsse auch die Interessen der Mitarbeiter berücksichtigt werden. Wenn dies gewährleistet werden könne, sehe man auch die Nutzung der verbleibenden Termine positiv.

Zu beachten sei aber auch: Nicht jedes Geschäftsmodell profitiere gleichermaßen von einer Sonntagsöffnung. Die Rahmenbedingungen müsse man deshalb so gestaltet, dass kein faktischer Teilnahmedruck entstehe und die unterschiedlichen Strukturen der Erlanger Wirtschaftslandschaft berücksichtigt würden.

Fazit:

Man sehe in einem zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag daher weder eine Gefährdung des Sonntagschutzes noch die Lösung aller Herausforderungen des innerstädtischen Handels. Richtig ausgestaltet könne er jedoch einen wertvollen Beitrag zur Belebung der Innenstadt leisten und gleichzeitig den besonderen Charakter des Sonntags respektieren. Daher sollten aus Sicht der o. g. Träger öffentlicher

Belange getroffenen Maßnahmen evaluiert und anschließend neu abgewogen werden.

Die Erlanger Wirtschaft bräuchte praktikable Lösungen. Ein Ausbau im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten sei ein solcher Weg. Er verbinde wirtschaftliche Impulse mit gesellschaftlicher Verantwortung und trüge den Interessen von Handel, Handwerk, Beschäftigten und Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen Rechnung.

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Mittelfranken und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken (Stellungnahme vom 17.08.2026)

Der DGB Mittelfranken und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken lehnen – wie bereits in anderen Kommunen – auch die von der Stadt Erlangen geplante zusätzliche Sonntagsöffnung im Einzelhandel anlässlich der Erlanger Weihnachtsmärkte in den Jahren 2026 und 2027 entschieden ab.

Mit der Entscheidung, weitere Sonntagsöffnungen zu ermöglichen, werde der Sonntag als Ruhetag entwertet und die Grenze zwischen Arbeits- und Freizeit zunehmend aufgeweicht. Für viele Beschäftigte bedeute das weniger Erholung, weniger Zeit für Familie und Freunde und stattdessen mehr Druck, sich den erweiterten Öffnungszeiten anpassen zu müssen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Stadt Erlangen die Weihnachtsmärkte als besonderen Anlass im Sinne des Bayerischen Ladenschlussgesetzes anführe und die Ladenöffnung als begleitende Nebenerscheinung der Veranstaltungen einordne.

Der DGB und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken weisen erneut darauf hin, dass die Sonntagsruhe ein hohes gesellschaftliches Gut ist (verankert in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung) und dem Schutz der Beschäftigten, der Familien und der sozialen Gemeinschaft dient.

Sonntage seien somit keine normalen Werktage. Sie seien wichtig für Erholung, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Bereits jetzt sei die Situation im Einzelhandel von hoher Arbeitsverdichtung, Personalmangel und unregelmäßigen Arbeitszeiten geprägt. Zusätzliche Sonntagsöffnungen würden diese Belastung weiter verschärfen. Für viele Beschäftigte, insbesondere Teilzeitkräfte und überwiegend Frauen, bedeute Sonntagsarbeit:

- Verlust des einzigen verlässlich freien Tages in der Woche
- Einschränkungen familiärer und sozialer Lebenszeit
- zusätzlichen Stress und eine Verschlechterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Aus Sicht des DGB rechtfertige auch die von der Stadt angeführte hohe Besucherfrequenz der Erlanger Weihnachtsmärkte mit bis zu 20.000 Besucherinnen und Besuchern, deren überregionale Anziehungskraft sowie die räumliche Verteilung der Märkte über weite Teile der Innenstadt keine zusätzliche Belastung der Beschäftigten im Einzelhandel. Die Attraktivität und Eigenständigkeit der Weihnachtsmärkte bestehe unabhängig von einer Ladenöffnung.

Auch wirtschaftlich sei die Wirkung von Sonntagsöffnungen zweifelhaft. Mehr Öffnungszeiten würden nicht zu mehr Umsatz führen, sondern lediglich zu einer Verlagerung der Einkaufstätigkeit. Dass der letzte Sonntag im November zugleich in ein traditionell umsatzstarkes Einkaufswochenende rund um den „Black Friday“ fällt, sei aus Sicht des DGB und ver.di kein Argument für eine weitere Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten auf den Sonntag. Wer wirklich etwas für die Attraktivität der Erlanger Innenstadt tun wolle, müsse in Aufenthaltsqualität, Mobilität, Kulturangebote und faire Arbeitsbedingungen investieren – nicht in längere Ladenöffnungszeiten, so die Gewerkschaften.

Der DGB Mittelfranken und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken fordern

die Stadt Erlangen daher auf, von der geplanten zusätzlichen Sonntagsöffnung am 29. November 2026 und am 28. November 2027 abzusehen und die vorgesehene Änderung der Verordnung zu überdenken. Die Interessen der Arbeitnehmer*innen müsse bei der Abwägung im Mittelpunkt stehen. Zugleich rege man an, die Gewerkschaften und Beschäftigtenvertretungen frühzeitig in den weiteren Dialog einzubeziehen und zu der geplanten Regelung anzuhören.

Von der **Evang.-reformierten Kirchengemeinde Erlangen** ging bis zum Ende der Frist keine Stellungnahme ein.

Der Vollständigkeit halber wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2028 bis 2030 ein verkaufsoffener Sonntag für den letzten Sonntag im November nicht freigegeben werden kann, da dieser Sonntag dann der Totensonntag ist. Die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntag am in dieser Zeit im Dezember stattfindenden 1. Advent ist ebenfalls nicht möglich (Art. 6 Abs. 2 BayLadSchlG)

2. Neuregelungen:

Geplant ist für die Jahre 2026 und 2027 einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag jeweils am letzten Sonntag im November von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Erlanger Weihnachtsmärkte festzusetzen. Im Jahr 2026 wäre damit der weitere verkaufsoffene Sonntag am 29. November, im Jahr 2027 am 28. November. Hierbei handelt es sich jeweils um den 1. Adventssonntag.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlage: Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages, Entwurf vom 04.09.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages vom 20. März 2026 (Die amtlichen Seiten Nr. 6A, 83. Jahrgang, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages“ wird durch die Überschrift „Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift „Verkaufsoffener Sonntag“ wird durch die Überschrift „Verkaufsoffene Sonntage“ ersetzt.
 2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Jeweils am letzten Sonntag im November des Jahres 2026 und des Jahres 2027 dürfen aus Anlass der Erlanger Weihnachtsmärkte Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.“
 3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/502

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Amt für Soziales, Arbeit und
Wohnen

Vorlagennummer:
30/145/2026

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 10.08.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die städtischen Unterkünfte, die von den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyl-durchführungsverordnung (DVAsyl) abweichen.

Die seit 01.01.2022 gültige Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält aktuell Gebühren in Höhe von 50,00 € monatlich für volljährige Personen. Im Zuge der Abrechnung der Kostenerstattung bei der Regierung von Mittelfranken wurde erstmalig moniert, dass die städtischen Gebühren weit unter den Gebühren nach der DVAsyl liegen.

Für Fehlbeleger bzw. für Personen mit Einkommen übernimmt die Regierung von Mittelfranken nur die Kosten der Unterbringung, die nicht über Gebühren erstattet werden. Da die Gebührensatzung der Stadt Erlangen niedrigere Gebühren ausweist, will die Regierung von Mittelfranken nur die Kosten für ein Bett erstatten, die über dem Gebührensatz der DVAsyl liegen. Das bedeutet, dass die Stadt Erlangen den Differenzbetrag zwischen Gebühren nach der Gebührensatzung und den Gebühren nach der DVAsyl selbst tragen muss und hierfür keine Kostenerstattung erhält.

Um trotz grundsätzlich 100 % Erstattung durch den Freistaat Bayern keine weiteren Kosten für die Stadt Erlangen zu generieren, ist die Gebührensatzung der Stadt Erlangen an die Gebührensätze der DVAsyl anzugleichen. Dies ist auch sinnvoll, um die Gleichbehandlung von Personen in staatlichen und städtischen Unterkünften zu gewährleisten.

Die Stadt hatte sich zunächst im Jahr 2022 entschieden, die Gebühren von der DVAsyl abzukoppeln, wie dies auch in vielen anderen bayerischen Gemeinden erfolgte, da die Gebührensätze der DVAsyl (§ 23) sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2021 vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München für unwirksam erklärt worden waren.

Inzwischen hat die DVAsyl aber bereits seit 2023 in der jetzigen Form Bestand.

2. Neuregelungen:

a) § 3 der Gebührensatzung wird komplett neugefasst.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten mit Zwei-, Vier- und Fünfbettzimmern, aber auch aus einigen abgeschlossenen Wohneinheiten.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Bett aus dem Jahr 2020 ergab einen Betrag von 357,81 €. Dabei wurden nur Kosten berücksichtigt, die für die Unterbringung relevant sind (Mietkosten, Nebenkosten und Hausmeisterkosten). Die Kosten damals lagen bereits weit über den Gebührensätzen der DVAsyl.

Neu festgesetzt werden für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Gebühren:

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161,00 €
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86,00 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	71,00 €

Darin enthalten sind für Heizung Gebührenanteile von

1. abgeschlossene Wohneinheiten	21,00€
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	16,50 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	16,50 €

und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie von 20,00 €.

Die separate Ausweisung der Kosten für Heizung und Haushaltsenergie erfolgt, damit das Jobcenter die Kosten der Unterkunft korrekt übernehmen kann.

Neu wird eine Gebühr für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eingeführt. Diese beträgt monatlich für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80,00 €
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52,00 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	42,00 €.

Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung von 10,50 € und für Haushaltsenergie von 10,00 €.

Da es in den dezentralen Unterkünften überwiegend Zwei- und Vierbettzimmer gibt, ist die Erhöhung der Gebühren auf die Sätze der DVAsyl für die aktuellen Bewohner*innen angemessen.

Bisher wurden keine Gebühren für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlangt. Auch die neuen Sätze für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind angesichts der tatsächlichen Kosten angemessen.

Mit der Anpassung der Gebührensätze an die DVAsyl erreicht die Stadt Erlangen die Weiterführung der insgesamt 100-prozentigen Kostenerstattung der Kosten für die dezentralen Unterkünfte und eine angemessene Beteiligung der Bewohner*innen an den Kosten für die Unterkunft.

- b) § 4 Abs. 2 wird neu eingefügt. Hier wird auf Antrag eine Gebührenbefreiung für Personen vorgesehen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind. Dies ist auch in der DVAsyl entsprechend geregelt.
- c) In § 6 wird Satz 2 neu eingefügt. Hier wird die Fortzahlung der Nutzungsgebühr bei vorübergehender Abwesenheit konkretisiert.
- d) Weitere Änderung sind lediglich Anpassungen an die gendergerechte Sprache bzw. redaktionelle Änderungen.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte vom 10.08.2026
 Anlage 2: Synopse der Gebührensatzung vom 10.08.2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen:

Art. 1

1. In § 2 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „Gebührensschuldner bzw. Gebührens Schuldnerinnen“ jeweils durch die Angabe „Gebührens chuldner*innen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt einschließlich Heizung und Haushaltsenergie je volljähriger Person für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161,00 €,
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86,00 €,
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	71,00 €.

 Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung für

1. abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von	21,00 €,
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von	16,50 €,
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten in Höhe von	16,50 €

 und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 €.
 - (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80,00 €,
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52,00 €,
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	42,00 €.

 Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung in Höhe von 10,50 € und für Haushaltsenergie in Höhe von 10,00 €.
 - (3) Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der Wohneinheit zur Verfügung. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt.
 - (4) Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gebührens chuldner“ durch die Angabe „Gebührens chuldner*innen“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Auf Antrag ist bei Gebührenschuldner*innen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind und für die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Gebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nutzerin oder der Nutzer“ durch die Angabe „Nutzer*innen“ ersetzt.
6. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den*die Gebührenschuldner*in zur Verfügung gehalten wurden.“
7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4.“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(bisherige Fassung)	(Neue Fassung) Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
§ 2 Gebührenschuld Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.	§ 2 Gebührenschuld Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen Gebührenschildner*innen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschildner bzw. Gebührenschuldnerinnen Gebührenschildner*innen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.
§ 3 Benutzungsgebühr (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Erlangen, einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen. (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 50 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.	§ 3 Benutzungsgebühr (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Erlangen, einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen. Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 50 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.

**Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische
dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

	(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt einschließlich Heizung und Haushaltsenergie je volljähriger Person für 1. abgeschlossene Wohneinheiten 161,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 86,00 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 71,00 €. Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung für 1. abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von 21,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von 16,50 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten in Höhe von 16,50 € und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 €. (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für 1. abgeschlossene Wohneinheiten 80,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 52,00 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 42,00 €. Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung in Höhe von 10,50 € und für Haushaltsenergie in Höhe von 10,00 €. (3) Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der
--	---

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(3) Ein Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der*die Gebührenschuldner*in begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.	Wohneinheit zur Verfügung. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. (4) Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt. (3) Ein Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der*die Gebührenschuldner*in begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.
§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.	§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührenschuldner*innen, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.	(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (2) Auf Antrag ist bei Gebührenschuldner*innen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind und für die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Gebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
§ 5 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin	§ 5 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.	oder der Nutzer Nutzer*innen der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
§ 6 Vorübergehende Abwesenheit Die Benutzungsgebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.	§ 6 Vorübergehende Abwesenheit Die Benutzungsgebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den*die Gebührenschuldner*in zur Verfügung gehalten wurden.
§ 7 Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.	§ 7 Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/377/2026

Weiterentwicklung der AG Rad in eine AG Nahmobilität

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.07.2026	Ö	Empfehlung	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.07.2026	Ö	Gutachten	vertagt
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
AG Rad, AGFK

I. Antrag

1. Die bestehende AG Rad wird zur AG Nahmobilität weiterentwickelt, sobald eine Stelle für eine(n) Nahmobilitätsbeauftragte(n) geschaffen und besetzt wurde. Hierfür wird die Verwaltung beauftragt, eine Planstelle (1,0 VZÄ) mit einem Kompensationsvorschlag innerhalb des Ref. VI zu beantragen.
2. Der Aufgabenbereich der AG Nahmobilität umfasst die integrierte Betrachtung von Fußverkehr, Radverkehr und Sharing-Angeboten.
3. Der Teilnehmerkreis wird im Vergleich zur AG Rad erweitert (siehe Tabelle unter Begründung).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die AG Rad wurde in Erlangen in den 80er Jahren in einer Phase aufgebaut, in der es zunächst darum ging, den Radverkehr als eigenständiges Handlungsfeld innerhalb von Verwaltung und Stadtgesellschaft zu etablieren sowie den Austausch mit den Interessensvertretungen des Radverkehrs zu institutionalisieren. Diese Aufgabe hat die AG Rad über viele Jahre erfolgreich erfüllt.

Die Anforderungen an die kommunale Mobilitätsplanung haben sich seither jedoch deutlich erweitert. Neben dem weiterhin wichtigen Radverkehr ist insbesondere der Fußverkehr mit Themen wie Barrierefreiheit, Schulwegsicherheit, demografischer Wandel, Aufenthaltsqualität und Flächengerechtigkeit stärker in den Fokus gerückt. Die damit verbundenen Fragestellungen lassen sich insbesondere im Bestand häufig nur integriert bearbeiten, da innerhalb derselben Straßenräume Nutzungskonflikte zwischen Fußverkehr, Radverkehr, öffentlichem Verkehr, motorisiertem Verkehr, Sharing-Angeboten und ruhendem Verkehr entstehen. Darüber hinaus ist der verstärkte Focus auf einen klimagerechten Stadtumbau mit mehr Grün zu berücksichtigen.

Zudem wird die gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr voraussichtlich künftig aus verkehrsrechtlichen Gründen bzw. aufgrund neuer Regelwerke nur noch sehr eingeschränkt zulässig sein, was insbesondere in Erlangen einen erheblichen Anpassungsbedarf zur Folge hätte. So weist Erlangen einen hohen Anteil gemeinsam geführter Fuß- und Radverkehrsanlagen sowie freigegebener Gehwege auf, die

den neuen Anforderungen an Mindestbreiten nicht annähernd entsprechen. Dieser große Bestand an Führungsformen muss voraussichtlich künftig verstärkt überprüft bzw. könnte auch rechtlich angefochten werden. Hierfür bedarf es einer integrierten und verkehrsträgerübergreifenden Betrachtung der Nahmobilität im gesamtstädtischen Kontext, die über die bisherige Zielsetzung der AG Rad hinausgeht.

Darüber hinaus haben sich neue Mobilitätsformen etabliert, die im Rahmen einer zukunftsfähigen Nahmobilität verkehrssicher und stadtverträglich integriert werden müssen. Dies betrifft Sharing-Angebote wie VAG_Rad, E-Scooter und Carsharing sowie die zugehörigen Mobilitätsstationen. Nahmobilität umfasst dabei insbesondere die integrierte Betrachtung kurzer Wege auf der sog. „letzten Meile“ und die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsmittel hierfür im unmittelbaren Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die bisherige AG Rad auch in Erlangen zu einer AG Nahmobilität weiterzuentwickeln. Diese soll die Belange des Fuß- und Radverkehrs gemeinsam betrachten, strategische Fragestellungen der Nahmobilität beraten, wichtige Projekte frühzeitig begleiten sowie die Perspektiven weiterer betroffener Gruppen systematischer einbeziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die AG Nahmobilität steht im Einklang mit den bereits im Verkehrs- und Mobilitätsplan (VEP 2030) beschlossenen strategischen Zielsetzungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität. Sie trägt zur Umsetzung integrierter Verkehrskonzepte bei und berücksichtigt aktuelle Anforderungen an Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit.

Die AG Nahmobilität soll in Erlangen als dauerhaftes, nicht beschließendes Beteiligungs- und Beratungsgremium ausgestaltet werden. Ihre Aufgabe ist nicht die Behandlung jedes Einzelproblems, sondern insbesondere:

- Diskussion strategischer Grundsatzfragen der Nahmobilität,
- Beratung wichtiger Projekte mit besonderer Bedeutung für Fuß- und Radverkehr,
- frühzeitige Erkennung und Diskussion von Zielkonflikten,
- Rückkopplung zwischen Verwaltung, Politik und Interessenvertretungen,
- Stärkung eines gemeinsamen Verständnisses für sichere, barrierefreie und stadtverträgliche Mobilität,
- Berücksichtigung einer mit dem Stadtbild verträglichen Gestaltung,
- Strategische Beteiligung der Bürgerschaft.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die bisherige AG Rad wird dadurch strukturell weiterentwickelt. Die Erweiterung des Teilnehmerkreises ermöglicht eine umfassendere Diskussion und Abwägung. Parallelstrukturen werden vermieden. Gleichzeitig wird durch die Bündelung sichergestellt, dass alle Belange einer Gerechtigkeitsdebatte standhalten.

Mit der AG Nahmobilität erfolgt keine Schwächung des Radverkehrs, sondern es besteht vielmehr die Chance, Fuß- und Radverkehr integriert zu betrachten und beide damit künftig weiter zu stärken. Separate Gremien für den Fuß- und Radverkehr würden hingegen zusätzlichen Abstimmungsaufwand verursachen und die Gefahr bergen, Einzelinteressen isoliert zu betrachten. In diesem Sinne ist auch die Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK) für Themen des Fußverkehrs bereits vorgesehen.

Empfohlen wird eine Besetzung der AG Nahmobilität mit Teilnehmenden aus einem festen Kern und

themenbezogen hinzuzuladenden weiteren Akteuren.

Für Erlangen erscheint folgende Organisationslogik besonders sinnvoll:

- eine überschaubare Zahl fester Mitglieder mit klaren Rollen aus Verwaltung / Fachinstitutionen und externen Interessensvertretungen, um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten,
- bei speziellen Themen zusätzliche Einladung weiterer Akteure,
- Ziel ist nicht die vollständige Abbildung sämtlicher Interessensgruppen / Stakeholder, sondern eine arbeitsfähige, ausgewogene und fachlich breite Besetzung.

Als Teilnehmerkreis der AG Nahmobilität wird daher eine Zusammensetzung wie folgt vorgeschlagen:

Baustein	Empfohlene Besetzung	Begründung
Fester Kern – Verwaltung und Fachinstitutionen	Koordination Nahmobilität, Mobilitätsplanung / Straßenverkehrsbehörde / Stadtplanung, Tiefbauamt, EB 77 bzw. betriebliche Unterhaltsstellen, Polizei, ESTW/ÖPNV, Schulverwaltungsamt, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt einschl. Gleichstellungsbeauftragte(r)	Sichert Umsetzbarkeit, rechtliche Einordnung und Anschluss an Planung, Betrieb und Verkehrssicherheit.
Fester Kern – externe Interessensvertretungen	AGFK, ADFC, FUSS e. V., VCD, Verkehrswacht, ADAC, Seniorenbeirat, Behindertenbeirat bzw. Behindertenvertretung, Jugendparlament oder Stadtjugendring, Gesamtelternbeirat bzw. schulische Vertretung	Bildet verschiedene Perspektiven auf Fuß- und Radverkehr, Sicherheit, Barrierefreiheit sowie die Perspektive älterer, jüngerer und schulischer Nutzergruppen systematisch ab.
Optionale weitere Mitglieder	Vertretung Klimaschutz (z. B. BUND), Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Universität bzw. große Arbeitgeber, Einzelhandel/Innenstadtakeure, ZV StUB, Amt für Sport und Gesundheitsförderung, Bürgeramt – Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Carsharing, E-Scooter, Schulleitungen, Feuerwehr und Rettungsdienste, Quartiersinitiativen, Wohnungsbau-gesellschaften, externe Fachbüros	Ergänzt das Gremium um Perspektiven zu Pendelverkehr, Erreichbarkeit, Akzeptanz, Kommunikation und Gesundheit, Umwelt / Klimaschutz.

Die AG Nahmobilität soll in der Regel zweimal jährlich tagen. Bei Bedarf können zusätzliche anlassbezogene Sitzungen stattfinden. Ergänzend hierzu sind Abstimmungen auf Arbeitsebene zwischen Verwaltung und Interessensvertretungen sinnvoll, um fachliche Fragestellungen und laufende Projekte kontinuierlich zu begleiten und vorzubereiten.

Die inhaltliche Erweiterung von einem radverkehrsbezogenen zu einem nahmobilitätsbezogenen Gremium erhöht die Anforderungen an Koordination, Moderation, Vor- und Nachbereitung, fachliche Abwägung, Beteiligung sowie Öffentlichkeitsarbeit erheblich. Die kontinuierliche organisatorische und fachliche Begleitung einer AG Nahmobilität erfordert hierfür eine zentrale Koordinierungsstelle mit entsprechenden personellen Ressourcen und interdisziplinären fachlichen und strategischen Fähigkeiten. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der bestehenden Personalstrukturen ist angesichts des erweiterten Aufgabenumfangs nicht leistbar (siehe hierzu auch MzK 613/370/2026). Für die Einrichtung und dauerhafte Arbeitsfähigkeit der AG Nahmobilität ist daher die Schaffung entsprechender personeller Ressourcen eine zwingende Voraussetzung. Amt 61 beantragt daher zum Haushalt 2027 eine entsprechende Planstelle (1,0 VZÄ). Die Stelle soll insbesondere die strategische, organisatorische und kommunikative

Begleitung der AG Nahmobilität sowie die koordinierende Bearbeitung der Themenfelder Fuß-, Radverkehr und Sharing-Angebote übernehmen. Eine entsprechende organisatorische Verankerung wurde bereits im VEP 2030 angeregt. Aufgrund der Haushaltslage erfolgt ein Kompensationsvorschlag innerhalb des Referates VI zu Stellplananmeldung.

Aufgrund weiterhin steigender Mobilität in Erlangen, neuer „strengerer“ Gesetze und verschärfter fachlicher Standards sowie einer in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäßen bzw. sanierungsbedürftigen Infrastruktur sind planerische und verkehrsrechtliche Veränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf alle Verkehrsarten in den kommenden Jahren unumgänglich. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz können gute Voraussetzungen für Erlangen geschaffen werden, diesen Veränderungsprozess möglichst konfliktarm und mit effizientem Personaleinsatz so umzusetzen, wie dies bereits in der Vergangenheit bei der Umwandlung zur Fahrradstadt gelungen ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Festlegung nach Stellenwertprüfung durch Amt 11		
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf lvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 14.07.2026

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Guter wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste UVPA-Sitzung im September vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

4. Die bestehende AG Rad wird zur AG Nahmobilität weiterentwickelt, sobald eine Stelle für eine(n) Nahmobilitätsbeauftragte(n) geschaffen und besetzt wurde. Hierfür wird die Verwaltung beauftragt, eine Planstelle (1,0 VZÄ) mit einem Kompensationsvorschlag innerhalb des Ref. VI zu beantragen.
5. Der Aufgabenbereich der AG Nahmobilität umfasst die integrierte Betrachtung von Fußverkehr, Radverkehr und Sharing-Angeboten.
6. Der Teilnehmerkreis wird im Vergleich zur AG Rad erweitert (siehe Tabelle unter Begründung).

Stimmen

Linhart
Vorsitzende/r

Sperber
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 14.07.2026

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Guter wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste UVPA-Sitzung im September vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

7. Die bestehende AG Rad wird zur AG Nahmobilität weiterentwickelt, sobald eine Stelle für eine(n) Nahmobilitätsbeauftragte(n) geschaffen und besetzt wurde. Hierfür wird die Verwaltung beauftragt, eine Planstelle (1,0 VZÄ) mit einem Kompensationsvorschlag innerhalb des Ref. VI zu beantragen.
8. Der Aufgabenbereich der AG Nahmobilität umfasst die integrierte Betrachtung von Fußverkehr, Radverkehr und Sharing-Angeboten.
9. Der Teilnehmerkreis wird im Vergleich zur AG Rad erweitert (siehe Tabelle unter Begründung).

Stimmen

Linhart
Vorsitzende/r

Sperber
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/391/2026

VGN-Tarifreform 2027 und Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis zum 31.12.2033

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	22.09.2026	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	22.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ESTW

I. Antrag

Die Vertreter der Stadt Erlangen, im Grundvertragsausschuss des VGN sowie in der Gesellschafterversammlung des VGN die Geschäftsführung der ESTW Stadtverkehr GmbH werden bevollmächtigt, die erforderlichen Erklärungen zur VGN-Tarifreform und zur Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis 2033 abzugeben. Geringfügigen Änderungen gegenüber der im Sachbericht beschriebenen Tarifreform, dürfen die Vertreter der Stadt im eigenen Ermessen zustimmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

VGN-Tarifreform 2027 und Digitalisierungsstrategie bis 2030

Der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) hat Mitte Juli 2026 den Vertretern der Städte und Landkreise im VGN seine Pläne für eine tiefgreifende Tarifreform vorgestellt, siehe Anlage. Nach einem Richtungsbeschluss wurden die Pläne über die Tarifreform frühzeitig der Öffentlichkeit kommuniziert. Die endgültigen Beschlüsse über die Tarifreform sollen in den VGN-Gremien aber erst Ende des Jahres 2026 erfolgen.

Die ÖPNV-Tariflandschaft wurde in den letzten Jahren durch zwei wesentliche Entwicklungen geprägt: die Corona-Pandemie sowie die Einführung des Deutschlandtickets haben nicht nur zu einer Änderung im Mobilitätsverhalten, sondern auch zu einer stark geänderten Nachfrage bei den Ticketsortimenten geführt. Der Absatz der klassischen Zeitkarten ist um bis zu 86 Prozent eingebrochen. Zudem steigt der Anteil der digital vertriebenen Fahrscheine immer weiter an. Die Aufrechterhaltung des Restsortiments und der analogen Vertriebswege ist mit hohen Kosten verbunden, welche die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen tragen, um ein immer kleiner werdendes Ticketsegment anbieten zu können. Angesichts der allgemein schwierigen Haushaltslage der Kommunen sowie des Kostendrucks im ÖPNV gilt es, auch den Vertrieb und das Angebot von Fahrkarten zu optimieren.

Diese Entwicklung zeichnet sich bundesweit ab. Im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) wurde das Ticketsortiment bereits um 75 Prozent reduziert. Zudem wurde das Tarifsystem vereinfacht, indem

mehrere Städte zu einem Tarifgebiet zusammengelegt und Strukturen verschlankt wurden. Für weitere Beispiele geplanter Reformen sind der Aachener Verkehrsverbund (AVV) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) zu nennen, die jeweils ähnliche Vorhaben bekanntgaben.

Die Tarifreform stellt zugleich Chancen dar, das bisherige oftmals als „Tarifdschungel“ kritisierte Tarifsystern zu vereinfachen. Wesentliche Grundlagen wurden z.B. mit dem eTarif „egon“ bereits geschaffen. Der Übergang zu einem digitalen Vertrieb muss jedoch sorgfältig geplant werden und diejenigen Personengruppen berücksichtigen, die nicht auf digitale Angebote zurückgreifen oder keine digitale Zahlungswege nutzen (können).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Tarifreform stützt sich auf ein zukünftiges Angebot basierend auf drei Säulen: Deutschlandticket, e-Tarif egon und ein übersichtliches Angebot an stark nachgefragten Tickets. Die Eckdaten der geplanten Reform sowie die weiteren detaillierten Informationen können der Anlage entnommen werden.

Änderungen ab 2027

Bereinigung des Sortiments der Zeitkarten

- **Entfall:** Firmenabo, Monatskarte „Solo 31“, JahresAbo ab Preisstufen 2+T, JahresAbo Plus, Mobicards
 - o **Grund:** Solo 31, MobiCards und die klassischen Abos verzeichnen seit 2019 einen Umsatzrückgang von 85% bis rund 90%. Sie wurden fast vollständig durch das (attraktivere) D-Ticket verdrängt und können abgeschafft werden. Um weiterhin eine Mitnahmeoption anzubieten, empfiehlt sich die Einführung einer Zusatzkarte (siehe unten).
- **Bestehen bleiben:** JahresAbo und 9-Uhr-JahresAbo in Stadtpreisstufen A bis F und 1 bis 2
- **Neu:** Als Mitnahme-Angebot im Zeitkartenbereich für die verbleibenden VGN-JahresAbos (einschließlich 9-Uhr-Abo) und das D-Ticket (inkl. D-Ticket Job, Bayerisches Ermäßigungsticket) wird es eine Zusatzkarte mit monatlicher, verbundweiter Gültigkeit ab jedem Monatsersten geben. Diese erlaubt die Mitnahme im Wesentlichen analog den heutigen Regularien der MobiCard, bei einer Ausschlusszeit werktags bis 18 Uhr. Die Zusatzkarte wird nach dem Vorbild des D-Tickets monatlich kündbar im Abo als pauschales, verbundweites Angebot mit einem Einheitspreis (voraussichtlich 13 Euro/ Monat) angeboten.

Bereinigung im Segment Gelegenheitsverkehr

- **Entfall:** 4er-Tickets und Streifenkarten
 - o **Grund:** Der Absatz der Mehrfahrtenkarten im VGN ist seit 2019 um rund 50 % zurückgegangen. Auslöser war unter anderem die Einführung des D-Tickets, in dessen Zusammenhang bereits viele Gelegenheitsnutzende auf das Flatrate-Angebot gewechselt sind. Zudem wirkt hier der steigende Digitalisierungsgrad (Handyticket per App). Auch mit dem eTarif „egon“ steht ein Alternativprodukt für die klassische Zielgruppe Gelegenheitsnutzenden zur Verfügung, das zudem keine Tarifkenntnisse vor Fahrtantritt voraussetzt.
- **Bestehen bleiben:** Einzelfahrkarten, TagesTickets

Digitalisierungsstrategie bis 2030

Langfristig soll bis 2030 schrittweise auf einen kompletten digitalen Vertrieb umgestellt werden. Der Barverkauf soll perspektivisch eingestellt werden. Zukünftig kann damit auf die Vertriebsinfrastrukturen wie Entwerter, Module für den Barverkauf in Busfahrzeugen und Automaten verzichtet werden. Der Verzicht auf den Ticketverkauf in Bussen kann darüber hinaus zu Fahrzeitverkürzungen genutzt werden und stärkt die betriebliche Stabilität.

Der eTarif egon stellt eine wesentliche Säule im Gelegenheitsverkehr dar, die weiter ausgebaut werden soll.

Die Ausgestaltung für die Umsetzung der geplanten Schritte, insbesondere hinsichtlich der Umstellung auf einen rein digitalen Vertrieb, sind noch weiter zu konkretisieren. Der VGN befindet sich in einer Planungsphase, bei der die Aufgabenträger der Kommunen miteinbezogen werden. Es soll ein Zeitplan für die Umsetzung der konkreten Schritte erarbeitet werden.

Die Verwaltung begrüßt die Ansätze der Tarifreform grundsätzlich. In Bezug auf den Entfall der Papiertickets und des Barverkaufs bedarf es jedoch einer sorgfältig geplanten Umstellung und einer Lösungsfindung für Fahrgäste, die digitale Dienste nicht nutzen können oder wollen. Das betrifft neben älteren Menschen auch Grundschulkinder. Diese Fragestellung wurde bereits in den VGN-Gremien andiskutiert. Auf Anfrage hat der VGN bestätigt, dass diesbezüglich noch weitere Beratungen folgen und eine Lösung gefunden werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis zum 31.12.2033

Die jährliche Preisfortschreibung des VGN-Ticketsortiments wurden seit 1. Januar 2023 auf Basis eines angepassten VGN-Mobilitätsindex („MobiDex“) fortgeführt. Auslöser für die Umstellung waren unter anderem eine anhaltende Kritik an der zuvor bestehenden Methodik, die für Fahrgäste oft nicht nachvollziehbar war und sich an den Kostenentwicklungen des Warenkorbindex des VGN orientierten. Dieser beinhaltet die Entwicklung der Kosten für Kraftstoff bzw. Strom, Personal, Zinsen etc., aber nicht die Einkommensentwicklung der ÖPNV-Nutzenden. Mit dem Ziel, auch die Einkommensentwicklung abzubilden und eine transparente Tarifentwicklung für Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger und Fahrgäste zu schaffen, wurde die Preisfortschreibung anhand des MobiDex eingeführt, siehe 613/151/2022.

Der MobiDex berücksichtigt mit gleicher Gewichtung die Einkommen der privaten Haushalte in Mittelfranken, gemittelt über drei Jahre (Datenbasis Bayerisches Landesamt für Statistik).

Die Laufzeit der MobiDex-Vereinbarung, siehe Anlage 2, wurde bis zum 31.12.2026 befristet, damit die neuen gewählten Stadt- bzw. Kreisräte der Aufgabenträger über eine Verlängerung befinden können.

Die Partner im VGN sind sich nach bisheriger Meinungsbildung einig, dass die Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex den oben genannten Punkten Rechnung getragen und sich bewährt hat und eine geeignete vertragliche Basis im VGN für die Tariffortschreibungen auch der nächsten Jahre darstellt.

Der erforderliche Vertragsnachtrag soll den VGN-Gremien in ihren Herbstsitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dieser Nachtrag zur Vereinbarung ändert ausschließlich die in Punkt 8 der Vereinbarung genannten Geltungszeiträume. Neues Ende des Geltungszeitraums wäre in Anlehnung an die aktuelle Stadtratsperiode der 31. Dezember 2033. Der 2032 neu gewählte Stadtrat kann dann bis zum 31.12.2032 über eine Nachfolgeregelung befinden. Die übrige Vereinbarung bleibt unverändert.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, der Verlängerung der Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN anhand des VGN-MobiDex bis zum 31.12.2033 zuzustimmen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Das neue Tarifsysteem des VGN

Anlage 2: Vereinbarung VGN-Mobilitätsindex 2023

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

TOP 4.2 – VGN-Tarifreform 27/30

Mobilität – so einfach wie nie.

Das neue Tarifsysteem des VGN



Torsten Heider
GF M

13.07.2026



Ticket kaufen. Einsteigen. Ankommen.

Für die meisten Menschen soll Mobilität einfach funktionieren.

Genau daran richtet sich die Weiterentwicklung des Tarifsystems des VGN aus. Sie macht Mobilität verständlicher, zugänglicher und zeitgemäß.

In der **VGN Strategie 2030** haben wir es gemeinsam beschlossen.



Weniger Tarifvielfalt, mehr
Klarheit – Tickets digital, einfach
nutzbar und überall verfügbar.





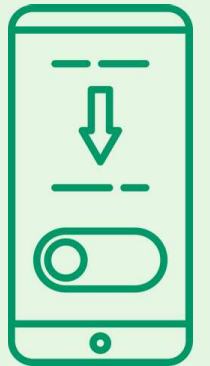
Wie gehen wir vor?

Wir fokussieren das Tarifsystem auf E-Tarif und Flatrate-Modelle

Wir entwickeln E-Ticketing und digitale Angebote weiter

Wir lösen Barverkauf, Streifenkarte und Fahrerverkauf sukzessive ab

Wir etablieren eine einheitliche digitale Vertriebsstrategie im VGN-Gebiet





Mobilität – so einfach wie nie!

Einfacher für
Fahrgäste

Einfacher für
Kommunen

Einfacher für
den VGN

Übersichtliche Tarife

Weniger Komplexität

Klare Prozesse

Digitale Tickets

Effiziente Strukturen

Einheitliche Systeme

Überall verfügbar

Geringere Kosten

Zukunftsfähiger Betrieb

Mobilität hat sich verändert.
Unsere Strukturen noch
nicht genug.

Zeit, Komplexität abzubauen
und neu zu denken.



Kundenseitiger Ruf nach bezahlbarem ÖPNV
► Akzeptanzgrenzen erreicht

Kundenseitiger Ruf nach Vereinfachung des ÖPNV
► Abbau von Hemmschwellen

Einführung Deutschlandticket
► Wandel im Nachfrage-, Mobilitätsverhalten

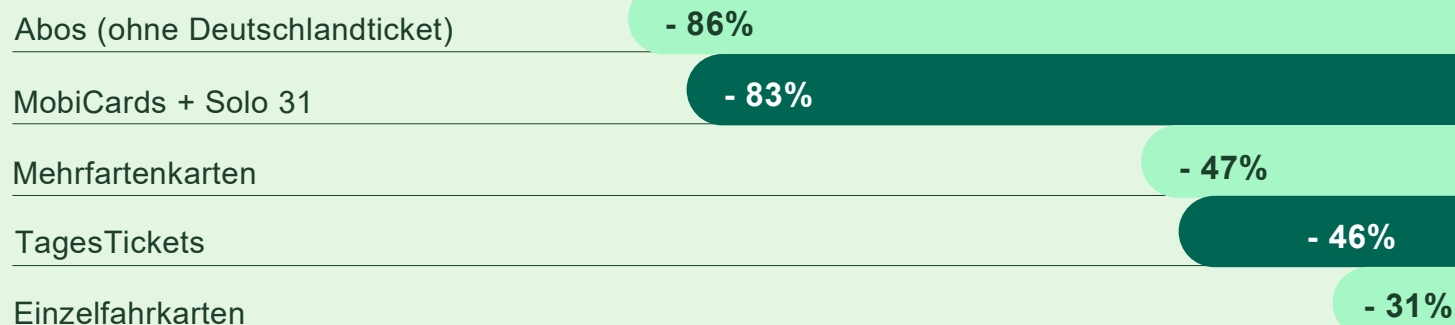
Knappe Kassen bei Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern
► Zwang zum Sparen

Große Ticketvielfalt
► Einfachheit/Verständlichkeit leidet, kommunikationsintensiv

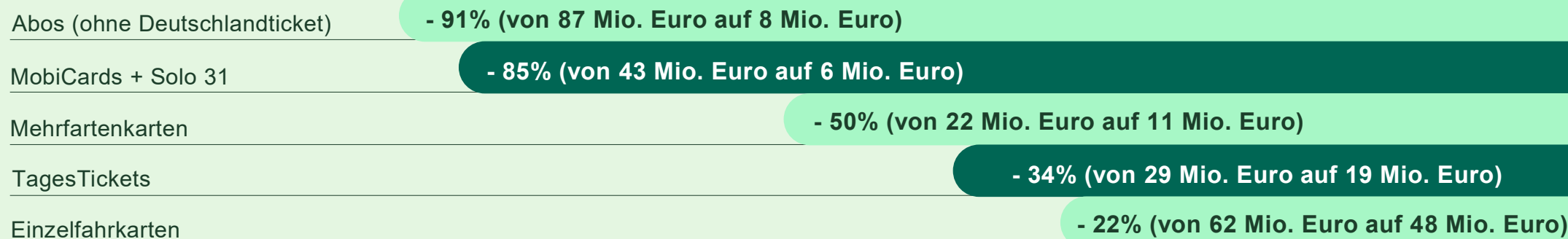
Parallele Vertriebswege
► kosten- und kommunikationsintensiv

Ausgangslage 2026

Rückgang bei verkauften Tickets – Vergleich 2019 mit 2025



Rückläufige Einnahmen – Vergleich 2019 mit 2024

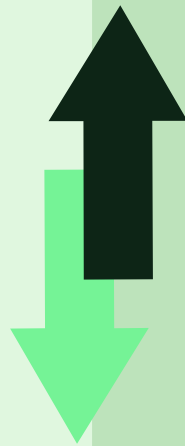


DIGITALE TRENDS IN ZAHLEN

87%

der Fahrten im VGN werden mit digitalen Tickets durchgeführt*

*ohne Schüler und Azubis



Debitkarten verdrängen Bargeld als bevorzugtes Zahlungsmittel.

Q: PwC



97%

der deutschen Bevölkerung besitzt mindestens eine Debitkarte

Q: Bundesbank

42

Durchschnittlich Apps haben Menschen in Deutschland auf ihrem Smartphone.

Q: Bitkom

Mobilität Apps gehören zu den top **Smartphone first** Diensten. Fahrplanauskunft, digitale Tickets und Echtzeitinformationen sind ein wichtiger Serviceaspekt.

84%

der deutschen Bevölkerung ab 14 Jahren besitzen ein Smartphone

Q: Statista

Schritt für Schritt zu einfacher,
digitaler Mobilität bis 2030.



2026
520 Tarifstellen

2027
103 Tarifstellen
Inkl. 1 zusätzliche Tarifstelle
(Zusatzkarte)

2030
69 Tarifstellen

Umstellung digitale Vertriebswege

Egon (seit 2022)

Egon NEXT LEVEL

Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten digital

TagesTickets

TagesTickets digital

4er-/10er Ticket

MobiCards

FirmenAbos

JahresAbo Plus

Schrittweise Abschaffung

Entwerter

Barverkauf

Papierfahrtscheine

Umstellung auf
digitale Vertriebswege

Reduzierung von
Fahrkartenautomaten

JahresAbo

JahresAbos digital

KombiTicket

KombiTicket digital

Deutschlandticket (seit 2023)

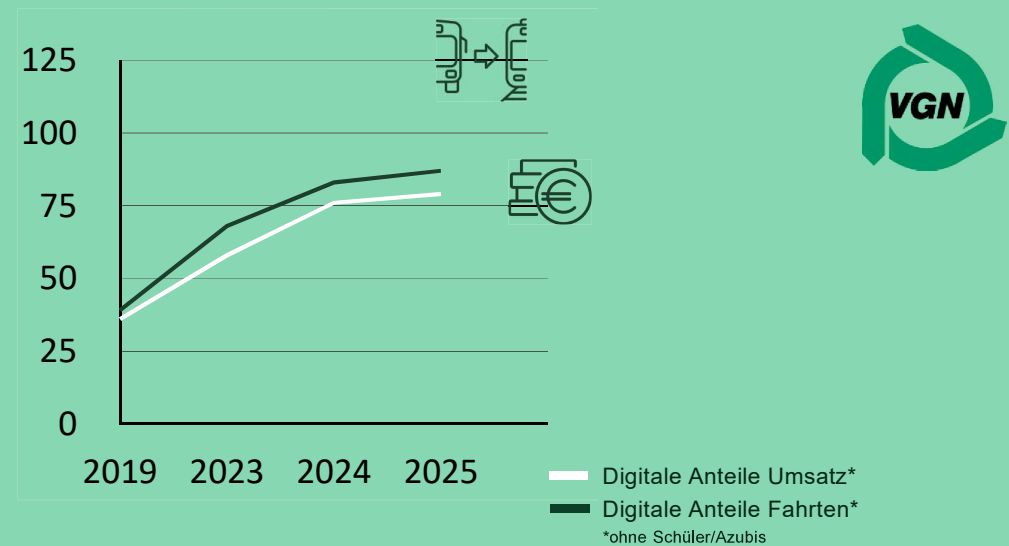
Zusatzkarte

Zusatzkarte digital

UNSERE MEILENSTEINE

Seit 2007 arbeiten wir kontinuierlich an unseren digitalen Services. Bereits jetzt macht der VGN 79%* seines Umsatzes mit digitalen Tickets.

*ohne Schüler-/Azubi-Tickets



VGN App



3 Mio Downloads
bis Ende 2025

2014

eTicket



10,5 Mio verkaufte
Tickets im Jahr 2025

2018

365 Euro Ticket



130.000 verkaufte
Tickets im Jahr 2025

2020

Egon



1,45 Mio Fahrten
im Jahr 2025

2022

Mein VGN und Deutschlandticket



440.000 Nutzer
mein VGN
(Ende 2025) 300.000
verkaufte
Tickets in
2025

2023

Mein VGN smaxi



85.000
registrierte Nutzer
(Ende 2025)

2024

Egon NEXT LEVEL



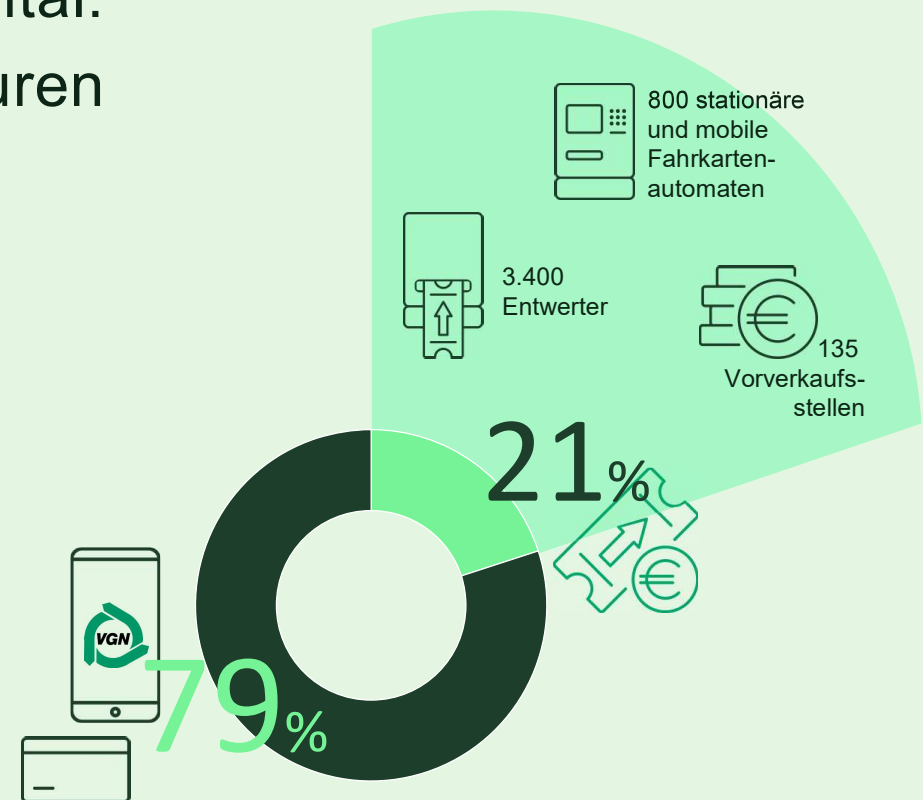
2026

Die letzten 21% machen den Unterschied

79%* unserer Umsätze laufen bereits digital.
Doch die verbleibenden analogen Strukturen verursachen unverhältnismäßig hohe Komplexität und Kosten.

Ein vollständig digitales Tarifsystem ist deshalb kein Nice-to-have, sondern der entscheidende Schritt zu dauerhafter Effizienz.

*ohne Schüler und Azubis



Was das neue Tarifsysteem leistet



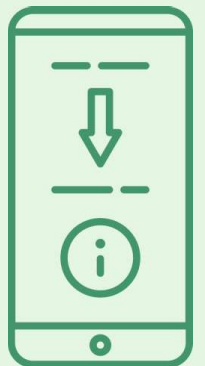
Tarif- und Vertriebsstrukturen werden deutlich vereinfacht

Höhere Kosteneffizienz als Beitrag zur Sicherung des Verkehrsangebots

Das Deutschlandticket wird wesentlicher Teil der Tariflogik

Der ÖPNV wird konsequent digital weiterentwickelt

Tickets sind jederzeit verfügbar – unabhängig vom Kaufort



Jetzt entscheidet sich,
wie Mobilität morgen funktioniert.

Mut zu neuen Strukturen.

Weniger Hürden.

Mehr Orientierung.

Dafür steht der VGN.



Das neue Tarifsystem des VGN

Weiteres Vorgehen und konkrete Maßnahmen
in den Bereichen Tarif und Vertrieb

Stand: 13.07.2026

Aktueller Stand - Gremienbefassung:

130. GV / 116. GA: Erstvorstellung des neuen Tarifsystems

131. GV am 11.06.2026:

- › **Richtungsbeschluss** der Preistabellen 2027, wie sie sich aus dem Konzept „Sortiment der Zukunft“ zum 01.01.2027 ergeben (Papierfahrtschein weiterhin vorhanden!)
- › **Richtungsbeschluss** zur Ausrichtung des VGN auf ein durchgehend digitales Tarifsortiment und eines bargeldlosen Vertriebs ab dem 01.01.2030

AK ÖPNV am 25.06.2026 & Infoveranstaltungen am 30.06./01.07.26:

- › Vorstellung der Maßnahmensteckbriefe & Diskussion

Aktueller Stand - Feedback:

Feedback Änderungen 2027:

- › Erweiterungsgebiete erwarten Betroffenheiten wegen erneuter Veränderungen im Tarif; aus VGN-Sicht überschaubarer Kundenkreis
- › Abschaffung Mehrfartenkarten vsl. in den Städten nicht ohne Kundenfeedback machbar => wir brauchen gute Argumente
- › zu klären: mögliche Auswirkungen auf Förderungen i.R. der Verbunderweiterungen (Stichwort Entwerter)

Feedback Pfad 2030:

- › Pfad der weiteren Digitalisierung (bargeld- und papierlos) kann zur Herausforderung für einzelne Kunden werden
- › Wir müssen die Kunden mitnehmen, in dem wir vorhandene Alternativen sichtbarer machen, Hilfestellung bei den digitalen Diensten geben und die Zeit bis 2030 nutzen, um die Vorteile zu kommunizieren. Ein wesentlicher Baustein wird „VGN – einfach erklärt!“

Weiteres Vorgehen:

Heute:

- › **Richtungsbeschluss** der Preistabellen 2027, wie sie sich aus dem Konzept „Sortiment der Zukunft“ zum 01.01.2027 ergeben (Papierfahrtschein weiterhin vorhanden!)
- › **Richtungsbeschluss** zur Ausrichtung des VGN auf ein durchgehend digitales Tarifsortiment und eines bargeldlosen Vertriebs ab dem 01.01.2030

Geplantes weiteres Vorgehen:

kommende Wochen:

- › **Information der Öffentlichkeit** via Presstetermin (nur bei entsprechendem Beschluss)
- › **Vorstellung** der Strategie in **weiteren Gremien** (AR, SR, ...)
- › **Konkretisierung** der Beschlüsse zu 2027 und 2030 bis Oktober

Finale Beschlüsse:

- › **GV am 05.10.2026**
- › **GA am 28.10.2026**

Schritt 1:

Bereinigung des Sortimentes zum 01.01.2027

Aktuelles Preisblatt 2026 (ohne Schüler und Sondertickets)

PS	EF online (Erw.)	EF online (Kind)	EF (Erw.)	EF (Kind)	4er (Erw.)	4er (Kind)	TT Solo	TT Plus	PS	Solo 31	MC 7	MC 31	MC 31/9	JahresAbo (Monats-betrag)	JahresAbo Plus (Monats-betrag)	9-Uhr JahresAbo (Monats-betrag)	DT	DT ermäßigt			
A	3,80	1,85	4,10	2,00	15,60	7,80	11,30	16,50	A	109,90	36,20	123,10	100,80	84,40	92,40	51,70	63,00	43,00			
B	3,08	1,54	3,50	1,70	12,80	6,40	7,50	11,70	B	91,70	30,80	104,10	83,50	67,80	74,20	33,80					
C	2,78	1,39	3,30	1,60	11,30	5,60	6,60	10,60	C	73,90	24,10	83,20	67,60	55,90	61,20	33,30					
D	2,34	1,17	2,70	1,40	9,90	4,90	5,90	9,60	D	57,80	19,30	64,20	51,40	44,90	49,20	27,80					
E	1,95	0,97	2,20	1,10	8,10	4,00	4,80	7,60	E	50,80	16,60	56,60	45,70	39,90	43,70	24,30					
F	1,55	0,76	1,80	0,90	6,60	3,30	3,90	6,50	F	40,70	13,80	46,90	37,70	31,20	34,20	19,10					
K	1,97	0,98	2,20	1,10	8,20	4,10	---	---	K	---	---	---	---	---	---	---					
1	2,34	1,17	2,70	1,40	9,90	4,90	5,90	12,20	1	57,80	19,30	64,20	51,40	44,90	49,20	27,80					
2	3,23	1,57	3,50	1,70	---	---	7,70		2	99,00	32,20	110,40	89,90	77,50	84,90	47,30					
3	4,71	2,36	5,20	2,60	Streifenkarte 10er		---	17,80	2+T	118,40	38,80	132,10	106,50	92,50	101,30	67,00					
					Erw.	Kind			3	131,50	43,20	146,90		103,10	112,90						
3+T	155,80	50,80	173,70	121,60	133,20																
4	170,50	55,60	190,50	132,70	145,30																
4+T	183,10	59,70	204,50	142,90	156,50																
4	6,38	3,14	6,90	3,40	5	198,80			64,90	221,90	132,90	155,40	170,20	106,80							
					5+T	212,30			69,30	237,10		166,20	182,00								
					6	222,80			72,70	248,60		174,40	191,00								
					6+T	242,80			79,20	270,70		190,40	208,50								
					7	260,80			84,90	290,60		204,10	223,50								
					7+T	279,30		91,20	311,40	218,60		239,40									
					5	7,86		3,93	8,60	4,30		23,30	8		297,30	96,80	331,80	145,30	233,20	255,40	128,60
													8+T		313,80	102,20	349,80		245,40	268,70	
													9		331,60	108,20	369,70		259,70	284,40	
9+T	347,40	113,50	387,40	272,10							297,90										
6	9,53	4,72	10,30	5,10	28,10	10		367,50	119,50	410,00	287,50	314,80									
						10+T	395,10	128,80	440,60	308,80	338,10										

Mögliches Preisblatt 01.01.2027 (ohne Schüler und Sondertickets)

Preise 2027	EF online (Erw.)	EF online (Kind)	EF Papier (Erw.)	EF Papier (Kind)	TT Solo	TT Plus	JahresAbo (Monatsbetrag)	9-Uhr JahresAbo (Monatsbetrag)	Zusatzkarte persönlich *	DT	DT ermäßigt
A	3,80	1,85	4,10	2,00	11,30	16,50	84,40	51,70	13,00	63,00	43,00
B	3,08	1,54	3,50	1,70	7,50	11,70	67,80	33,80			
C	2,78	1,39	3,30	1,60	6,60	10,60	55,90	33,30			
D	2,34	1,17	2,70	1,40	5,90	9,60	44,90	27,80			
E	1,95	0,97	2,20	1,10	4,80	7,60	39,90	24,30			
F	1,55	0,76	1,80	0,90	3,90	6,50	31,20	19,10			
K	1,97	0,98	2,20	1,10	---	---	---	---			
1	2,34	1,17	2,70	1,40	5,90	12,20	44,90	27,80			
2	3,23	1,57	3,50	1,70	7,70		77,50	47,30			
3	4,71	2,36	5,20	2,60		17,80					
4	6,38	3,14	6,90	3,40		23,30					
5	7,86	3,93	8,60	4,30							
6	9,53	4,72	10,30	5,10							
7	11,10	5,50	12,00	6,00							
8	12,68	6,29	13,70	6,80		28,10					
9	14,26	7,08	15,40	7,70							
10	15,74	7,87	17,10	8,50							

* gilt 1 Monat nur mit entspr. persönlicher Hauptkarte und Hauptnutzer für Jabo und DT (Mitnahme werktags ab 18.00 Uhr, am Wochenende und feiertags ganztägig, Mitnahme 5 Personen, max .1 > 18)

MobiCards: Abschaffung zum 01.01.27

Produkte:

- MobiCard 7
- MobiCard 31
- MobiCard 31/9

Einn.-Entw. 19 vs. 25

- 5,0 / 1,3 Mio. € (- 84 %)
- 11,8 / 1,7 Mio. € (- 85,6 %)
- 15,9 / 2,5 Mio. € (- 84,3 %)

Stck.-Entw. 19 vs. 25

- 173,5 / 41,3 Tsd. (- 76,2 %)
- 128,5 / 11,4 Tsd. (- 91,1 %)
- 195,8 / 31,7 Tsd. (- 93,8 %)

Digitalisierungsgrad



Vertriebswege

- Website (Versand)
- Automaten
- Agenturen
- Fahrscheindrucker

Daten zur Kundengruppe

▪ Berufstätig	49,6 %	▪ Arbeit	28,7 %
▪ Schüler/Azubi	4,7 %	▪ Schule, Ausbildung	1,8 %
▪ Studierende	1,2 %	▪ Einkauf, Erledigung	31,8 %
▪ Rentner	24,2 %	▪ Freizeit	34,1 %
▪ Sonstige	20,3 %	▪ Sonstige	3,6 %

relevante Produktinfos/-hintergründe

- eingeführt 1992/1993 (MC31/9), beworben als „Ersatz für Autoschlüssel“
 - Mitnahme 2 Erw., beliebig viele eigene Kinder (Familie)
 - Übertragbarkeit zu best. Zeiten (Idee: v. a. Familie)
- führte zu ungewolltem Verleih

Folgeangebote bei Entfall

- JahresAbo (mit Zusatzkarte) – monatlich kündbar seit 01.01.2026
- egon
- Deutschlandtickets (mit Zusatzkarte) – monatlich kündbar

Kommunikationsstrategie

- Online, Presse eingebettet in Kom. Tarifsortiment
- erhöhte Flexibilität und Komfort in Alternativprodukten
- Angebot DT-Ticket und egon

NextSteps

1. 11.06. Richtungsbeschluss GV
2. 30.06. + 01.07. Info Aufgabenträger
3. 13.07. Richtungsbeschluss GA
4. Informieren Presse

Beschlüsse

GV am 05.10.2026 - Beschluss
GA am 28.10.2026 - Beschluss

4er/10er-Karten: Abschaffung zum 01.01.27

Produkte:

- 4er-Ticket
- 10er Streifenkarte

Einn.-Entw. 19 vs. 25

- 16,0 / 9,2 Mio. € (- 42,5 %)
- 6,0 / 1,8 Mio. € (- 70,0 %)

Stck.-Entw. 19 vs. 25

- 1,8 / 0,9 Mio. (- 50,0 %)
- 518 / 125 Tsd. (- 75,9 %)

Digitalisierungsgrad

0%



Vertriebswege

- Website (nur Versand)
- Automaten
- Kundenbüros/Fahrscheindrucker
- notwendige Entwerter

Daten zur Kundengruppe

- | | | | |
|-----------------|--------|-----------------------|--------|
| ▪ Berufstätig | 40,1 % | ▪ Arbeit | 19,2 % |
| ▪ Schüler/Azubi | 10,8 % | ▪ Schule, Ausbildung | 4,2 % |
| ▪ Studierende | 2,3 % | ▪ Einkauf, Erledigung | 35,4 % |
| ▪ Rentner | 35,9 % | ▪ Freizeit | 37,6 % |
| ▪ Sonstige | 10,9 % | ▪ Sonstige | 3,6 % |

relevante Produktinfos/-hintergründe

- eingeführt, um Kosten zu sparen (Entwerter statt Personal),
- um mit weniger Kaufvorgängen immer Ticket parat zu haben (Vorrat) => Für Gelegenheitsnutzer
- Variantenvielfalt führt kundenseitig immer wieder zu Irritationen und Fehlnutzung

Folgeangebote bei Entfall

- egon – inkl. Rabattfunktion für Gelegenheitsnutzer
- TT Solo
- TT Plus
- Einzelfahrkarte Papier + online (App und shop – u. a. print@home)

Kommunikationsstrategie

- Vorteile:
 - digital (egon bzw. APP)
 - flexibler & überall verfügbar
 - kein notwendiger Gang zum Automaten/Entwerter

NextSteps

1. 11.06. Richtungsbeschluss GV
2. 30.06. + 01.07. Info Aufgabenträger
3. 13.07. Richtungsbeschluss GA
4. Informieren Presse

Beschlüsse

GV am 05.10.2026 - Beschluss
GA am 28.10.2026 - Beschluss

Solo 31: Abschaffung zum 01.01.27

Produkt:

- Solo 31

Einn.-Entw. 19 vs. 25

- 10,8 / 0,8 Mio. €
- 92,6 %

Stck.-Entw. 19 vs. 25

- 113,8 / 11,9 Tsd.
- 89,6 %

Digitalisierungsgrad

ca. 30%



Vertriebswege

- Apps
- Website (Versand + Ausdruck)
- Automaten/Fahrscheindrucker
- Kundenbüros

Kundengruppe + Zweck

- | | | | |
|-----------------|--------|-----------------------|--------|
| ▪ Berufstätig | 37,4 % | ▪ Arbeit | 23,7 % |
| ▪ Schüler/Azubi | 13,6 % | ▪ Schule, Ausbildung | 9,6 % |
| ▪ Studierende | 2,3 % | ▪ Einkauf, Erledigung | 27,5 % |
| ▪ Rentner | 14,5 % | ▪ Freizeit | 34,7 % |
| ▪ Sonstige | 32,3 % | ▪ Sonstige | 4,5 % |

relevante Produktinfos/-hintergründe

- Nachfrage insbesondere ab PS 2 praktisch nicht mehr gegeben, da
- Deutschlandticket preislich und inhaltlich die attraktivere Alternative

Folgeangebote für Entfall

- JahresAbo (optional mit Zusatzkarte) – monatlich kündbar
- Deutschlandtickets (optional mit Zusatzkarte) – monatlich kündbar
- egon

Kommunikationsstrategie

- Online, Presse eingebettet in Kom. Tarifsortiment
- Bewerbung passgenauer Produkte

NextSteps

1. 11.06. Richtungsbeschluss GV
2. 30.06. + 01.07. Info Aufgabenträger
3. 13.07. Richtungsbeschluss GA
4. Informieren Presse

Beschlüsse

GV am 05.10.2026 - Beschluss
GA am 28.10.2026 - Beschluss

JahresAbo Plus/FirmenAbos: Abschaffung zum 01.01.27

Produkte:

- JahresAbo Plus
- FirmenAbo
- FirmenAbo Plus
- FirmenAbo Azubi

Einn.-Entw. 19 vs. 25

2,5 Mio. € / 0,2 Mio. € (- 92 %)

2,3 Mio. € / 8,0 Tsd. € (- 99,6 %)

Stck.-Entw. 19 vs. 25

35,6 Tsd. / 3,2 Tsd. (- 90,1 %)

30.610 / 50 (- 99,8 %)

Digitalisierungsgrad

ca. 95 %



Vertriebswege

- Kundenbüros
- Websites

Daten zur Kundengruppe

▪ Berufstätig	80,8 %	▪ Arbeit	53,4 %
▪ Schüler/Azubi	0,6 %	▪ Schule, Ausbildung	0,7 %
▪ Studierende	1,3 %	▪ Einkauf, Erledigung	14,2 %
▪ Rentner	8,7 %	▪ Freizeit	28,8 %
▪ Sonstige	8,6 %	▪ Sonstige	2,9 %

relevante Produktinfos/-hintergründe

- Schaffung Premiumprodukt im Abobereich
- FirmenAbomodell zu Neukundengewinnung/-bindung
- Nachfrage tendiert gegen Null
- Deutschlandticket Job attraktiver als FirmenAbos

Folgeangebote für Entfall

- JahresAbo (optional mit Zusatzkarte) – monatlich kündbar
- Deutschlandticket (optional mit Zusatzkarte) – monatlich kündbar
- Deutschlandticket Job (optional mit Zusatzkarte) – monatl. kündbar

Kommunikationsstrategie

- Vorteile alternative Angebote
- Einfachheit digitaler Angebote

NextSteps

1. 11.06. Richtungsbeschluss GV
2. 30.06. + 01.07. Info Aufgabenträger
3. 13.07. Richtungsbeschluss GA
4. Informieren Presse

Beschlüsse

GV am 05.10.2026 - Beschluss
GA am 28.10.2026 - Beschluss

JahresAbo: Abschaffung PS 2+T bis 10 +T zum 01.01.27

Produkt:

- JahresAbo in den Preisstufen 2+T bis 10+T

Einn.-Entw. 19 vs. 25

- 19,4 Mio. / 0,09 Mio. €
- 99,5 %

St.-Entw. 19 vs. 25

- 166,9 Tsd. / 0,9 Tsd.
- 99,6 %

relevante Produktinfos/-hintergründe

- Nachfrage tendiert gegen Null
- Preise ab PS 2+T liegen über dem des Deutschlandtickets
- Sortimentsverschlinkung bringt Vereinfachung, baut Hemmschwellen ab
- Sortimentsverschlinkung spart Vertriebskosten

NextSteps

1. 11.06. Richtungsbeschluss GV
2. 30.06. + 01.07. Info Aufgabenträger
3. 13.07. Richtungsbeschluss GA
4. Informieren Presse

Beschlüsse

GV am 05.10.2026 - Beschluss
GA am 28.10.2026 - Beschluss

Zusatzkarte: Einführung zum 01.01.27

Produkte:

- Zusatzkarte „Mitnahme“

Digitalisierungsgrad

99 %



Vertriebswege

- HandyTicket
- Chipkarte
- Papier in min. Restmengen

relevante Produktinfos/-hintergründe

- Mitnahme analog MobiCard (Ausnahme: Mo – Fr ab 18.00 Uhr)
- 13 Euro
- Gültigkeit entsprechend Hauptticket, nur im VGN
- Ausschließlich Hauptnutzer kann nur eine ZK erwerben
- Zusatzkarte = Abo = monatlich kündbar (analog DT)

Kommunikationsstrategie

- individuelle Produktvorteile sowie Vorteile Digitalisierung
- hoher Zusatznutzen innerhalb des neuen Sortiments

NextSteps

1. 11.06. Richtungsbeschluss GV
2. 30.06. + 01.07. Info Aufgabenträger
3. 13.07. Richtungsbeschluss GA
4. Informieren Presse

Beschlüsse

GV am 05.10.2026 - Beschluss
GA am 28.10.2026 - Beschluss

egon: Weiterentwicklung in 2026

Produkte:

- egon (eTarif)

Einn.-Entw. 23 bis 25

- 1,9 Mio. €
- 2,1 Mio. € (+11 %)
- 3,1 Mio. € (+48 %)

Digitalisierungsgrad



Vertriebswege

- VGN APP
- NüMo APP (geplant)

Daten zur Kundengruppe

- | | |
|---------------|------|
| ▪ 18-34 Jahre | 26 % |
| ▪ 35-54 Jahre | 43 % |
| ▪ 55+ Jahre | 31 % |

Relevante Produktinfos/-hintergründe

- Zielgruppe Gelegenheitsfahrer
- Zonenunabhängiger Kilometertarif mit Tagesgrundpreis
- Rabattstufenmodell, das Vielfahren belohnt.
- Mitnahmemöglichkeit

Kommunikationsstrategie

- Onlinewerbung bei Google & Meta
- Busvollbeklebungen (BA, BT, SW, Nbg. Land)
- Funkspots auf allen Sendern im VGN-Gebiet
- Fahrgast-TV, Infoscreens, Plakate, etc.

NextSteps

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Integration in App- Verbindungsauskunft | 5. Integration in „Bayern-In-Out“ |
| 2. Einführung Tagesdeckel | |
| 3. Design-Verbesserungen | |
| 4. Einführung Kaufmöglichkeit für unter 18-Jährige | |

Beschlüsse

Bereits erfolgt

Aktuelles Preisblatt 2026 (ohne Schüler und Sondertickets)

PS	EF online (Erw.)	EF online (Kind)	EF (Erw.)	EF (Kind)	4er (Erw.)	4er (Kind)	TT Solo	TT Plus	PS	Solo 31	MC 7	MC 31	MC 31/9	JahresAbo (Monats-betrag)	JahresAbo Plus (Monats-betrag)	9-Uhr JahresAbo (Monats-betrag)	DT	DT ermäßigt						
A	3,80	1,85	4,10	2,00	15,60	7,80	11,30	16,50	A	109,90	36,20	123,10	100,80	84,40	92,40	51,70	63,00	43,00						
B	3,08	1,54	3,50	1,70	12,80	6,40	7,50	11,70	B	91,70	30,80	104,10	83,50	67,80	74,20	33,80								
C	2,78	1,39	3,30	1,60	11,30	5,60	6,60	10,60	C	73,90	24,10	83,20	67,60	55,90	61,20	33,30								
D	2,34	1,17	2,70	1,40	9,90	4,90	5,90	9,60	D	57,80	19,30	64,20	51,40	44,90	49,20	27,80								
E	1,95	0,97	2,20	1,10	8,10	4,00	4,80	7,60	E	50,80	16,60	56,60	45,70	39,90	43,70	24,30								
F	1,55	0,76	1,80	0,90	6,60	3,30	3,90	6,50	F	40,70	13,80	46,90	37,70	31,20	34,20	19,10								
K	1,97	0,98	2,20	1,10	8,20	4,10	---	---	K	---	---	---	---	---	---	---								
1	2,34	1,17	2,70	1,40	9,90	4,90	5,90	12,20	1	57,80	19,30	64,20	51,40	44,90	49,20	27,80								
2	3,23	1,57	3,50	1,70	---	---	7,70		2	99,00	32,20	110,40	89,90	77,50	84,90	47,30								
3	4,71	2,36	5,20	2,60	Streifenkarte 10er		---	17,80	2+T	118,40	38,80	132,10	106,50	92,50	101,30	67,00								
					Erw.	Kind			3	131,50	43,20	146,90		103,10	112,90									
17,10	8,50			3+T	155,80	50,80			173,70	121,60	133,20													
				4	170,50	55,60			190,50	132,70	145,30													
				4+T	183,10	59,70			204,50	142,90	156,50													
				4	6,38	3,14			6,90	3,40					5	198,80			64,90	221,90	132,90	155,40	170,20	106,80
															5+T	212,30			69,30	237,10		166,20	182,00	
															6	222,80	72,70	248,60	174,40	191,00				
															6+T	242,80	79,20	270,70	190,40	208,50				
															7	260,80	84,90	290,60	204,10	223,50				
	23,30	7+T	279,30	91,20	311,40	218,60		239,40	145,30	8	297,30	96,80	331,80	233,20	255,40	128,60								
		28,10	8+T	313,80	102,20	349,80		245,40		268,70														
			9	331,60	108,20	369,70		259,70		284,40														
			9+T	347,40	113,50	387,40		272,10		297,90														
	10		15,74	7,87	17,10	8,50							10	367,50	119,50		410,00	287,50	314,80					
		10+T											395,10	128,80	440,60		308,80	338,10						

Mögliches Preisblatt 01.01.2027 (ohne Schüler und Sondertickets)

Preise 2027	EF online (Erw.)	EF online (Kind)	EF Papier (Erw.)	EF Papier (Kind)	TT Solo	TT Plus	JahresAbo (Monatsbetrag)	9-Uhr JahresAbo (Monatsbetrag)	Zusatzkarte persönlich *	DT	DT ermäßigt
A	3,80	1,85	4,10	2,00	11,30	16,50	84,40	51,70	13,00	63,00	43,00
B	3,08	1,54	3,50	1,70	7,50	11,70	67,80	33,80			
C	2,78	1,39	3,30	1,60	6,60	10,60	55,90	33,30			
D	2,34	1,17	2,70	1,40	5,90	9,60	44,90	27,80			
E	1,95	0,97	2,20	1,10	4,80	7,60	39,90	24,30			
F	1,55	0,76	1,80	0,90	3,90	6,50	31,20	19,10			
K	1,97	0,98	2,20	1,10	---	---	---	---			
1	2,34	1,17	2,70	1,40	5,90	12,20	44,90	27,80			
2	3,23	1,57	3,50	1,70	7,70		77,50	47,30			
3	4,71	2,36	5,20	2,60		17,80					
4	6,38	3,14	6,90	3,40		23,30					
5	7,86	3,93	8,60	4,30							
6	9,53	4,72	10,30	5,10		28,10					
7	11,10	5,50	12,00	6,00							
8	12,68	6,29	13,70	6,80							
9	14,26	7,08	15,40	7,70							
10	15,74	7,87	17,10	8,50							

* gilt 1 Monat nur mit entspr. persönlicher Hauptkarte und Hauptnutzer für Jabo und DT (Mitnahme werktags ab 18.00 Uhr, am Wochenende und feiertags ganztägig, Mitnahme 5 Personen, max .1 > 18)

Schritt 2:

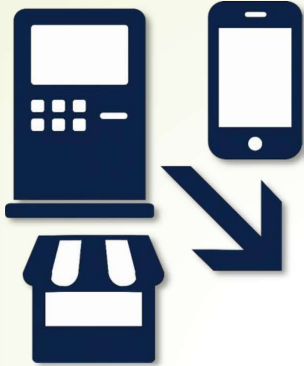
Digitalisierung des Vertriebes – papier- und bargeldlos – bis 2030

Notwendige Aktivitäten und Konzeption bis 2030

› Ganzheitliche Neubetrachtung auf Basis der folgenden Rahmenbedingungen:



Verschlankung des
Tarifsortiments
(Projekt Sortiment der Zukunft)



Reduktion der Anzahl der
Vertriebskanäle



Abschaffung von
Bargeld

Zielbild der zukünftigen Vertriebsgestaltung

- › Konsequente Migration in einen digitalen und papierlosen Vertrieb
- › Nutzung von ABT zur Kosten- und Prozessoptimierung
- › Zentralisierung der Hintergrund- und Vertriebssysteme wo sinnvoll
- › 100% digitaler, papierloser Vertrieb im Zielbild
 - Smartphonebasiertes Konzept
 - Kartenbasiertes Konzept (Bankkarten, VGN-Kundenkarte, ggfs. Personalausweis)
 - ggf. Prepaidkarte als Ergänzung für Bartarifprodukte (**teuer!**)
- › ggf. CheckIn-CheckOut / TapIn-TapOut Konzept (**mit zus. Kosten verbunden!**)
 - Sowohl am Smartphone als auch **über Karten**
- › Terminals mit digitalem, reduziertem Produktsortiment zur Auswahl durch Kunden
- › Validatoren als Zielbild des zukünftigen Ticketing im Bereich Gelegenheitsverkehr denkbar **aber kostenintensiv**

Umsetzungskonzept

Vereinbarung aus dem Arbeitskreis eTicket:

- 1) passende zukünftige Vertriebstechologie auf Basis eines deutschlandweiten, standardisierten Ticketspeichers (durch die VDV-ETS):

Account-Based-Ticketing / ID-Based-Ticketing

- 2) Entwicklung von Umsetzungs-/ Migrationsszenarien für ABT / ID-BT-Lösung
- 3) Mitwirkung an zentraler, deutschlandweiter Plattform im ÖPNV Kontext:

multi-client Product Owner System (kurz: MPS)

Umsetzungskonzept

Entwicklung von Umsetzungs-/ Migrationsszenarien für ABT / ID-Based-Lösung

- 1) Terminals in Stadtgebieten
- 2) Terminals im Verbund
- 3) Validatoren im Verbund

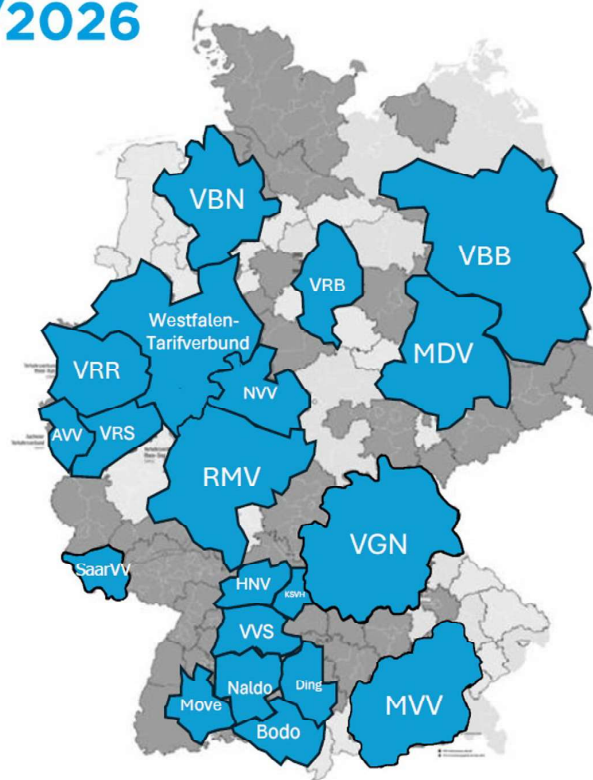
Eine mögliche Ausgestaltung im Rahmen einer Migration befindet sich derzeit in Abstimmungsprozessen

Umsetzungskonzept

- › Mitwirkung an zentraler, deutschlandweiter Plattform im ÖPNV Kontext

MPS-Teilnehmer | Stand 05/2026

SaarVV SNS Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH
VRS Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (Rheinland-Tarif)
VRR Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
RMV Rhein Main Verkehrsverbund GmbH
MVV Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
VRB Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH
WT WestfalenTarif GmbH
VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
VBN Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH
AVV Aachener Verkehrsverbund GmbH
MDV Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH
VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
BODO Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH
DING Donau-Ilker-Nahverkehrsverbund-GmbH
HNV Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr GmbH
KVSH KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH
MOVE ZV Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg
NALDO Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
NVV Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH



© VDV-ETS

Mögliches Preisblatt 01.01.2030 (ohne Schüler und Sondertickets)

Preise 2027	EF (Erw.)	EF (Kind)	TT Solo	TT Plus	JahresAbo (Monatsbetrag)	9-Uhr JahresAbo (Monatsbetrag)	Zusatzkarte persönlich *	DT	DT ermäßigt
A	3,80	1,85	11,30	16,50	84,40	51,70	13,00	63,00	43,00
B	3,08	1,54	7,50	11,70	67,80	33,80			
C	2,78	1,39	6,60	10,60	55,90	33,30			
D	2,34	1,17	5,90	9,60	44,90	27,80			
E	1,95	0,97	4,80	7,60	39,90	24,30			
F	1,55	0,76	3,90	6,50	31,20	19,10			
K	1,97	0,98	---	---	---	---			
1	2,34	1,17	5,90	12,20	44,90	27,80			
2	3,23	1,57	7,70		77,50	47,30			
3	4,71	2,36		17,80					
4	6,38	3,14		23,30					
5	7,86	3,93							
6	9,53	4,72							
7	11,10	5,50							
8	12,68	6,29		28,10					
9	14,26	7,08							
10	15,74	7,87							

* gilt 1 Monat nur mit entspr. persönlicher Hauptkarte und Hauptnutzer für Jabo und DT (Mitnahme werktags ab 18.00 Uhr, am Wochenende und feiertags ganztägig, Mitnahme 5 Personen, max .1 > 18)

Tariffortschreibung 2023 ff.

VGN Mobilitätsindex

Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN

Stand: 6. September 2021

Andreas Mäder / Geschäftsführer



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Zwischen

den Gesellschaftern der VGN GmbH

vertreten durch die beiden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der
VGN GmbH

und den Partnern des Grundvertrags

vertreten durch die drei Vorsitzenden des Grundvertrags-Ausschusses im VGN

– nachfolgend Vertragspartner genannt –

wird folgende

VEREINBARUNG

getroffen:

P r ä a m b e l

Gemäß Artikel 5 Grundvertrag hat die Verbundgesellschaft „bei [...] der Aufstellung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs anzustreben, dass der Verbundverkehr den größtmöglichen Nutzen für die Bevölkerung bringt und dass die Aufwendungen hierfür soweit wie möglich durch die Erträge gedeckt werden“. Sie hat „den Verbundtarif jährlich zu überprüfen und auf eine Anpassung entsprechend der Aufwands- und Ertragsentwicklung bei den Verbundunternehmen, den Marktgegebenheiten und den Ausgleichsleistungen der Grundvertragspartner hinzuwirken“.

Im Zusammenhang mit der geplanten, differenzierten Tariffortschreibung zum 01.01.2022 haben die Gesellschafter in der 110. Gesellschafterversammlung am 18.11.2020 und die Grundvertragspartner in der 98. Sitzung des Grundvertragsausschusses am 10.12.2020 der Forderung zugestimmt, dass es gleichzeitig mit der Beschlussfassung zur Tariffortschreibung zu einer Vereinbarung kommen muss, wonach ab dem 01.01.2023 der Verbundtarif (Preise) wieder jährlich verbundeinheitlich und indexbasiert fortentwickelt wird.

Diese Vereinbarung ist zumindest für die nächsten 5 Jahre verbindlich und soll Berechenbarkeit, Klarheit und Transparenz bei der Weiterentwicklung des Verbundtarifs schaffen. Neu ist, dass neben der Kostenentwicklung bei den Verbundverkehrsunternehmen auch die Entwicklung der Primäreinkommen der privaten Haushalte in dieser Vereinbarung Berücksichtigung findet.

Inhalt der Vereinbarung

Unter Bezugnahme auf Beschluss Nr. 3/3/2020 der 110. Gesellschafterversammlung der VGN GmbH vom 18.11.2020 sowie Beschluss Nr. 6/3/2020 der 98. Sitzung des Grundvertrags-Ausschusses im VGN vom 10.12.2020 vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

- (1) Zum 1. Januar 2023 sowie jeweils zum 1. Januar aller nachfolgenden Jahre werden die Verbundtarife ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung fortgeschrieben. Grundlage ist ein VGN-spezifischer Warenkorb, wie er nachstehend beschrieben ist.
- (2) Der VGN-spezifische Warenkorb beinhaltet die folgenden Warenkorbkomponenten
 - Aufwendungen für Fahrstrom,
 - Aufwendungen für Dieselmotorkraftstoff/Erdgas,
 - Aufwendungen für Material und Fremdleistungen,
 - Personalaufwand,
 - Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen),
 - Sonstige (betriebliche) Aufwendungen.

Eine detaillierte Beschreibung über den Inhalt der einzelnen Warenkorbkomponenten findet sich in der Anlage „VGN-spezifischer Warenkorbindex – Nachweis preisinduzierter Aufwandssteigerungen“ mit Stand vom 08.03.2021, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (3) Der VGN-spezifischen Warenkorb beschreibt „die erwartete durchschnittliche preisinduzierte Aufwandssteigerung der Verbundverkehrsunternehmen für das Jahr 2023“. Die Fortschreibung der Warenkorbkomponenten für die Jahre 2024 ff. erfolgt an Hand der für die einzelnen Aufwandsarten prognostizierten Preissteigerungen aus den Wirtschaftsplänen der Verkehrsunternehmen. Mengeninduzierte Aufwandsänderungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Als Indexgewichte dienen die Anteile der Aufwandsarten aus den Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) der einzelnen Unternehmen aus dem Jahr 2019. Damit eine geeignete Basis für die Fortschreibung (Messung/Prognose preisbedingter Veränderungen) der Aufwandsarten vorliegt, ist die GuV von Sondereinflüssen wie einmalige, periodenfremde und außerordentliche Geschäftsvorfälle zu bereinigen.
- (5) Der Gesamtindex für den VGN errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Indizes der einzelnen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen. Als Indexgewichte dienen die Anteile der Aufwendungen der einzelnen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen an den gesamten Aufwendungen. Diese sind der Erfolgsrechnung für den Verbundverkehr für das Jahr 2019 zu entnehmen.

- (6) Der Gesamtindex für den VGN ist abschließend noch mit einem Index zu gewichten, der das Einkommen der Bevölkerung misst. Dadurch soll erreicht werden, dass die Einkommensentwicklung der privaten Haushalte bei der Tariffortschreibung berücksichtigt wird.

Hierfür veröffentlicht das Bayerische Landesamt für Statistik die Fachreihe P1400C – Verfügbares Einkommen und Primäreinkommen der privaten Haushalte in Mittelfranken. Die Indexzahlen der Fachreihe P1400C sind nur mit einem Zeitversatz von vier Jahren im Vergleich zum Prognosewert des VGN-spezifischen Warenkorbindex verfügbar. Um die z. T. stark schwankenden Jahreswerte zu glätten, fließt die Einkommenskomponente der privaten Haushalte als Mittelwert der Einkommensentwicklung der letzten drei Jahre ein.

Das Gewichtungsverhältnis beträgt 0,5 für den Gesamtindex zu 0,5 für den Einkommensindex.

- (7) Sofern es die Aufwands- und oder Ertragssituation der Verbundverkehrsunternehmen erfordert, kann ein Zuschlag auf den Index erhoben werden. Dies wäre beispielsweise eine Maßnahme, um die Defizite bei Verkehrsunternehmen mit nicht kostendeckendem Betrieb zu begrenzen.

Der Einführung eines solchen Zuschlags müssen die Gesellschafterversammlung der VGN GmbH sowie nachfolgend der Grundvertrags-Ausschuss im VGN einstimmig zustimmen.

- (8) Diese Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2027 und kann für diesen Zeitraum nicht ordentlich gekündigt werden.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis spätestens 31. Dezember 2026 eine Nachfolgeregelung zu vereinbaren, welche die Basis für die Tariffortschreibungen ab dem 1. Januar 2028 bildet. Sollten sich die Vertragsparteien auf keine neue Vereinbarung einigen können, erfolgt die Tariffortschreibung ab dem 1. Januar 2028 allein nach dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beschriebenen VGN-spezifischen Warenkorbindex (sog. „Atzelsberger Vereinbarung“).

- (9) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem

Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen beachtet worden wäre.

Nürnberg, den 14.9.2021



Torsten Heider
Vorsitzender der Gesellschafter-
versammlung der VGN GmbH

Nürnberg, den 09.09.2021



Tim Dahlmann-Resing
Stellvertretender Vorsitzender
der Gesellschafterversammlung
der VGN GmbH

Ansbach, den 22.9.2021



Dr. Thomas Bauer
Vorsitzender des Grundvertrags-
Ausschusses im VGN

Nürnberg, den 29.9.2021



Marcus König
1. stellv. Vorsitzender des Grund-
vertrags-Ausschusses im VGN

Zirndorf, den 11.10.2021



Matthias Dießl
2. stellv. Vorsitzender des Grund-
vertrags-Ausschusses im VGN

VGN-spezifischer ÖPNV-Warenkorbindex

Nachweis preisinduzierter Aufwandssteigerungen
Verfahrensbeschreibung

Stand: 08.03.2021

Andreas Mäder / Geschäftsführer

In Zusammenarbeit mit:

Gerd Mayer
Sachgebiet Wirtschaftsführung



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

1 Die Warenkorbkomponenten – Was ist im Warenkorb enthalten?

Der Begriff ÖPNV-Warenkorbindex entstammt der statistischen Erhebung der Lebenshaltungskosten. Die Veränderung des Indexwertes beschreibt „die durchschnittliche preisinduzierte Aufwandssteigerung von Verkehrsunternehmen“. Mengeninduzierte Aufwandsänderungen werden definitiv onsgemäß nicht berücksichtigt!

Im VGN-spezifischen Warenkorb bilden die Aufwandsarten

- ▣ Aufwendungen für Fahrstrom
- ▣ Aufwendungen für Dieselkraftstoff/Erdgas
- ▣ Aufwendungen für Material und Fremdleistungen
- ▣ Personalaufwand
- ▣ Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen)
- ▣ Sonstige (betriebliche) Aufwendungen

die einzelnen Warenkorbkomponenten. Die Fortschreibung der Warenkorbkomponenten erfolgt an Hand der für die einzelnen Aufwandsarten prognostizierten Preissteigerungen aus den Wirtschaftsplänen der Verkehrsunternehmen.

Grundlagen für die Preisprognosen sind dabei zum Beispiel:

- ▣ Erwartete oder bereits vereinbarte Tarifvertragsabschlüsse (Aufwandsart „Personal“)
- ▣ Energie-Lieferverträge (Aufwandsart „Energie“)
- ▣ Miet- und Versicherungsverträge (Sonstige Aufwendungen)
- ▣ Abschätzung der Entwicklung wichtiger Indikatorpreise, z. B. Kaufpreise von Bussen und Schienenfahrzeugen (Aufwandsart „Kapitalkosten“) oder von Reifen, Ersatzteilen für Fahrzeuge und Gleisbaumaterial (Aufwandsart „Material und Fremdleistungen“) sowie Trassen- und Stationsentgelte (Aufwandsart „Material und Fremdleistungen“).

2 In drei Schritten zum ÖPNV-Warenkorbindex

1. Ermittlung der Aufwandsstruktur je Unternehmen

Aufwandsart	Anteil am Gesamtaufwand
Fahrstrom	3%
Dieselmkraftstoff/Erdgas	2%
Material/Fremdleistungen	20%
Personalaufwand	60%
Kapitalkosten	5%
Sonstige Aufwendungen	10%
Summe	100%

Im Hinblick auf die wesentlichen Rechenvorgänge kann der ÖPNV-Warenkorbindex als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Messzahlen für die preisbedingten Aufwandsänderungen bezeichnet werden. Als Indexgewichte dienen die Anteile der Aufwandsarten aus den Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) der einzelnen Unternehmen im Basisjahr (2019).

■ Bereinigung der GuV von Sondereinflüssen

Damit eine geeignete Basis für die Fortschreibung (Messung/Prognose preisbedingter Veränderungen) der Aufwandsarten vorliegt, ist die GuV von Sondereinflüssen zu bereinigen. Vor Ermittlung der Aufwandsstruktur werden

- einmalige,
 - periodenfremde und
 - außerordentliche Geschäftsvorfälle
- eliminiert.

■ Umgruppierung von Aufwendungen zu anderen Aufwandsarten

Die Aufwendungen für Material und Fremdleistungen und die sonstigen Aufwendungen enthalten Positionen, die im Grunde genommen Personalaufwendungen darstellen und sich wie diese entwickeln. Wegen der Organisationsstrukturen der Unternehmen innerhalb eines Konzerns werden diese buchhaltungstechnisch korrekt aber als Fremdleistungen verbucht. Beispiele hierfür sind die Verwaltungsleistungen von StWN und N-ERGIE AG für die VAG sowie die Leistungen der eigenen Busbetriebesgesellschaften bei den Stadtverkehrsunternehmen oder Personal beim OVF, das über Dienstüberlassungsverträge beschäftigt wird. Diese Positionen können bei der Ermittlung der Aufwandsstruktur den Personalaufwendungen zugeordnet werden. Es ist aber auch eine Fortschreibung im Rahmen der Aufwandsart möglich, in der sie verbucht wurden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass sie gesondert ausgewiesen werden.

Eine differenziertere Betrachtung einer Aufwandsart erfolgt außerdem, wenn diese Aufwandsblöcke von erheblicher Bedeutung enthalten, die die Aufwandsstruktur insgesamt maßgeblich beeinflussen. Dies trifft insbesondere auf die Trassen- und Stationsentgelte im SPNV zu.

■ Anmietleistungen

Die Vergütungen für Anmietleistungen sind in der GuV unter den Aufwendungen für Material und Fremdleistungen enthalten. Die Anteile der Anmietleistungen am Betriebsleistungsangebot und damit auch die Anteile der Aufwendungen für Material und Fremdleistungen am Gesamtaufwand variieren von Unternehmen zu Unternehmen stark. Um unter den Unternehmen vergleichbare Aufwandsstrukturen zu schaffen, werden die Anmietleistungen als gesonderte Aufwandsart erfasst. Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Aufwandsstruktur der assoziierten Verkehrsunternehmen.

■ Basisjahr

Die Aufwandsstrukturen aller Verkehrsunternehmen müssen einheitlich für das gleiche Basisjahr vorliegen. Gemäß der Vereinbarung zum neuen Indexverfahren ab dem Jahr 2023 ist dafür der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 heranzuziehen.

Eine Fortschreibung der Aufwandsstrukturen im Basisjahr 2019 kann notwendig werden, wenn größere Änderungen in der Aufwandsstruktur eines Unternehmens oder im VGN insgesamt bekannt werden oder zu erwarten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in einem Unternehmen mit mehreren Betriebszweigen das Leistungsangebot eines Betriebszweiges räumlich aus- oder zurückgebaut wird (was in der Regel wiederum zu Änderungen im Leistungsangebot bei den/dem anderen Betriebszweig(en) führt) sowie bei Verbundraumerweiterungen. Die Entscheidung über eine ggf. notwendig werdende Fortschreibung trifft der Arbeitskreis Wirtschaft.

■ Aufwandsstruktur assoziierter privater und kommunaler Unternehmen

Die Aufwandsstrukturen der einzelnen assoziierten Verkehrsunternehmen liegen nur sehr unvollständig vor. Für diese Unternehmensgruppe und damit auch für die Anmietleistungen der anderen Unternehmen wird die Struktur verwendet, die der Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e. V. (LBO) in seiner Veröffentlichung der Kostensteigerungsrate für das private Omnibusgewerbe in Bayern ausweist.

2. Verknüpfung der Aufwandsstruktur mit den entsprechenden Preisprognosen

Aufwandsart	Messzahl Basisjahr	Preissteigerung	Berechnung der Messzahl für Folgejahr	Gewichtung	Neue Aufwandsartenstruktur
Fahrstrom	100,00	4,0%	$100,00 \cdot 1,040 = 104,00$	$0,03 \cdot 104,00 = 3,12$	3,0%
Dieseldkraftstoff/Erdgas	100,00	10,0%	$100,00 \cdot 1,100 = 110,00$	$0,02 \cdot 110,00 = 2,20$	2,1%
Material/Fremdleistungen	100,00	1,5%	$100,00 \cdot 1,015 = 101,50$	$0,20 \cdot 101,50 = 20,30$	19,8%
Personalaufwand	100,00	3,0%	$100,00 \cdot 1,030 = 103,00$	$0,60 \cdot 103,00 = 61,80$	60,2%
Kapitalkosten	100,00	1,0%	$100,00 \cdot 1,010 = 101,00$	$0,05 \cdot 101,00 = 5,05$	4,9%
Sonstige Aufwendungen	100,00	2,0%	$100,00 \cdot 1,020 = 102,00$	$0,10 \cdot 102,00 = 10,20$	9,9%
Gesamt	100,00			102,67	100,0%

Die durchschnittliche preisbedingte Aufwandsveränderung in Prozent errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Neuer Indexstand} \cdot 100}{\text{Alter Indexstand}} - 100$$

Im Beispiel:

$$\frac{102,67 \cdot 100}{100} - 100 = 2,67 \%$$

Durch Normierung der Summe auf 100 errechnet sich aus dem Index eine neue Aufwandsartenstruktur, die bei Beibehaltung des Basisjahres die Grundlage für die weitere Fortschreibung bildet.

3. Ermittlung des verbundweiten Warenkorbindex

Unternehmen	Anteil am gesamten Aufwand	Warenkorb- Index	Berechnung Gesamtindex (Gewichtung)
SPNV-Unternehmen	45,0%	103,30	0,45 * 103,30 = 46,49
Regionaler Busverkehr	15,0%	103,70	0,15 * 103,70 = 15,56
ÖPNV - Großstadt	32,0%	102,67	0,32 * 102,67 = 32,85
ÖPNV - Mittlere Stadt	8,0%	102,40	0,08 * 102,40 = 8,19
Summe	100,0%		103,09

Der Gesamtindex für den Verbund errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Indizes der einzelnen Verbundverkehrsunternehmen. Als Indexgewichte dienen die Anteile der Aufwendungen der einzelnen Unternehmen an den gesamten Aufwendungen. Diese werden der Erfolgsrechnung für den Verbundverkehr für das jeweilige Basisjahr entnommen.

Die durchschnittliche preisbedingte Aufwandsveränderung im Verbund beträgt somit:

$$\frac{103,09 \cdot 100}{100} - 100 = 3,09 \%$$

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

GKV-Gesellschaft kommunaler Verkehrsunternehmen im VGN GbR
mit Sitz in Ansbach
(„**Vollmachtgeberin**“)

Herrn Torsten Heider,
geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München
(„**Bevollmächtigter**“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,
geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5,
90429 Nürnberg

die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Ansbach, den 25.08.2021



Roland Moritzer
Geschäftsführer
**Ansbacher Bäder- und
Verkehrs GmbH**
Rügländer Straße 1
91522 Ansbach

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU

mit Sitz in Neumarkt i.d.OPf., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter HRA 18058,

(„**Vollmachtgeberin**“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

(„**Bevollmächtigter**“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5, 90429 Nürnberg

die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.07.2021


D. Kinzhofer
(Vorstand)

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.
Freizeit & Leben KU
Ingolstädter Straße 18
92318 Neumarkt



Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

DB Regio Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 50977, **(„Vollmachtgeberin“)**

Herrn Torsten Heider,
geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,
geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5,
90429 Nürnberg **(„Bevollmächtigte“)**

die Vollmachtgeberin **gemeinsam** bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten. In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Frankfurt am Main, den 12. Juli 2021

DB Regio AG

Ralph Rohde

ppa.

ppa. Rainer Müller

DB Regio AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 977
USt-IdNr.: DE199861724

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Berthold Huber

Vorstand:
Dr. Jörg Sandvoß, Vorsitzender
Frank Klingenhöfer
Ralph Rohde
Ulrike Haber-Schilling
Oliver Terhaag

Unser Anliegen:





Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
Breslauer Str. 376 • 90471 Nürnberg

Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
Breslauer Str. 376
90471 Nürnberg
www.ovf.de

Holger Waldhausen
Tel.: +49 911 98978120
Mobil: +49 1709184500
holger.waldhausen@deutschebahn.com
Zeichen: P.RS-BY-OVF_1

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)

mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter HRB 8616,

(„Vollmachtgeberin“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstraße 3, 80634 München

(„Bevollmächtigter“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5,
90429 Nürnberg

Omnibusverkehr Franken GmbH
(OVF)
Sitz Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg
HRB 8616
USt-IdNr. DE 133531126

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Mario Barth

Geschäftsführer:
Jörg Konrad
Stefan Kühn
Petra Küster
Arndt von Hollen
Holger Waldhausen

Bankverbindung:
Postbank Berlin
IBAN DE66 1001 0010 0346 0681 07
BIC PBNKDEFF



VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg

mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Nürnberg
unter HRB 1072,

(„**Vollmachtgeberin**“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

(„**Bevollmächtigter**“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5,
90429 Nürnberg

die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

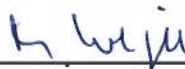
In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Nürnberg, den 20.07.2021



Josef Hasler
Vorsitzender des Vorstands



Magdalena Weigel
Mitglied des Vorstands

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

infra fürth verkehr gmbh

mit Sitz in 90763 Fürth eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichtes Fürth unter HRB 8090,

(„Vollmachtgeberin“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

(„Bevollmächtigter“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5, 90429 Nürnberg

die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Fürth, den 20.07.2021


Herr Marcus Steuerer
Geschäftsführer infra fürth verkehr gmbh

 **infra fürth**

infra fürth verkehr gmbh
Leyher Straße 69 ■ 90763 Fürth

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

Firma Erlanger Stadtwerk Stadtverkehr GmbH

mit Sitz in Erlangen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth unter HRB 8583,

(„Vollmachtgeberin“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

(„Bevollmächtigter“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5, 90429 Nürnberg

die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Erlangen, den 19. Juli 2021



Matthias Exner
(Geschäftsführer)



Ralf Wurzschnitt
(Geschäftsführer)

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich namens der

Stadtverkehr Schwabach GmbH

mit Sitz in 91126 Schwabach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes
Nürnberg unter HR B 18531,

(„Vollmachtgeberin“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

(„Bevollmächtigter“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5,
90429 Nürnberg

die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

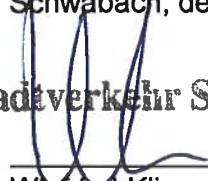
Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Schwabach, den 20.07.2021

Stadtverkehr Schwabach GmbH



Winfried Klinger
Geschäftsführer

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

Firma

GPV GmbH mit Sitz in 90402 Nürnberg, Hallplatz 2, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter HRB 13902,

(„**Vollmachtgeberin**“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

(„**Bevollmächtigter**“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5, 90429 Nürnberg

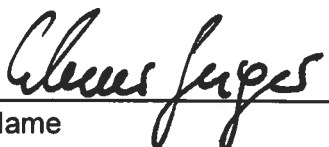
die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Nürnberg, den 26.07.2021


Name

(Vorstand / Geschäftsführer / Prokurist)

Name

(Vorstand / Geschäftsführer / Prokurist)

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH

mit Sitz in Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichtes Bamberg unter HRB 3862,

(„Vollmachtgeberin“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

(„Bevollmächtigter“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5,
90429 Nürnberg

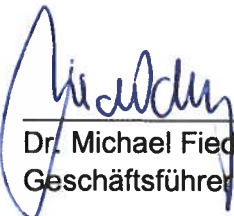
die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Bamberg, den 19.07. 2021



Dr. Michael Fiedeldey
Geschäftsführer



Peter Scheuenstuhl
Prokurist

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir namens der

Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

mit Sitz in Bayreuth, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Bayreuth unter HRB 2611,

(„**Vollmachtgeberin**“)

Herrn Torsten Heider,

geschäftsansässig DB Regio AG, Richelstr. 3, 80634 München

(„**Bevollmächtigter**“)

und

Herrn Tim Dahlmann-Resing,

geschäftsansässig VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Südliche Fürther Straße 5, 90429 Nürnberg

die Vollmachtgeberin gemeinsam bei dem Abschluss der „**Tariffortschreibung 2023ff - Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN**“ zu vertreten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle erforderlichen oder angemessenen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben genannten Vereinbarung für notwendig oder zweckdienlich halten.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Bayreuth, den 23.08.2021

Stadtwerke Bayreuth
Verkehr und Bäder GmbH

Postfach 10 10 63 Birkenstraße 2
95410 Bayreuth 95447 Bayreuth
Jürgen Bayer
Geschäftsführer

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/396/2026

RSV Erlangen-Herzogenaurach, hier: Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	22.09.2026	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	22.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

66, 30
Stadt Herzogenaurach

I. Antrag

Die Verwaltung (vertreten durch den Referenten für Planen und Bauen Harald Lang) wird ermächtigt, die fortgeschriebene Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Herzogenaurach zu unterzeichnen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Planung der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach soll gemeinsam fortgesetzt werden und die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Herzogenaurach erhalten bleiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am 23.04.2020 wurde die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung für die HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 im Stadtrat beschlossen (BV 613/318/2020). Die Vereinbarung am 14.05.2020 von Bürgermeister Dr. German Hacker für Herzogenaurach und am 19.05.2020 vom Referenten für Planen und Bauen Josef Weber für Erlangen unterzeichnet.

Mit dem Beginn der HOAI-Leistungsphase 3 ist daher eine Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung nötig. Dies wird zum Anlass genommen Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen einzupflegen, die im Projektverlauf abgestimmt wurden und bereits gelebt werden. Die als Anlage 1 beigelegte Fassung ist mit der Stadt Herzogenaurach abgestimmt.

Die Fortschreibung soll in Vertretung für die Stadt Erlangen vom Referenten für Planen und Bauen Harald Lang und in Vertretung für die Stadt Herzogenaurach vom Ersten Bürgermeister Dr. German Hacker unterzeichnet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die wesentlichen Änderungen betreffen Maßnahmen, die nur einem Projektpartner zuzurechnen sind und künftig von diesem getragen werden, statt auf beide Partner verteilt zu werden. Dies betrifft ebenso die kommenden Planungskosten der Ingenieurbaumaßnahmen, da deren Menge und Umfang erst in der Leistungsphase 2 final festgelegt wurden. Die Planungskosten für Verkehrsanlagen und Umweltplanung werden wie bisher im Verhältnis 70:30 (ER:HZGA) geteilt.

Die dem UVPa mit BV 613/394/2026 sowie zeitgleich dem Planungs- und Umweltausschuss in Herzogenaurach zum Beschluss vorgelegte Vorplanung der Verkehrsanlagen wird Anhang der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung, eine Unterzeichnung ist daher erst nach dem Beschluss beider Gremien möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Kooperationsvereinbarung (ohne Anhänge)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Planungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Herzogenaurach
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. German Hacker
Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach

- Herzogenaurach -

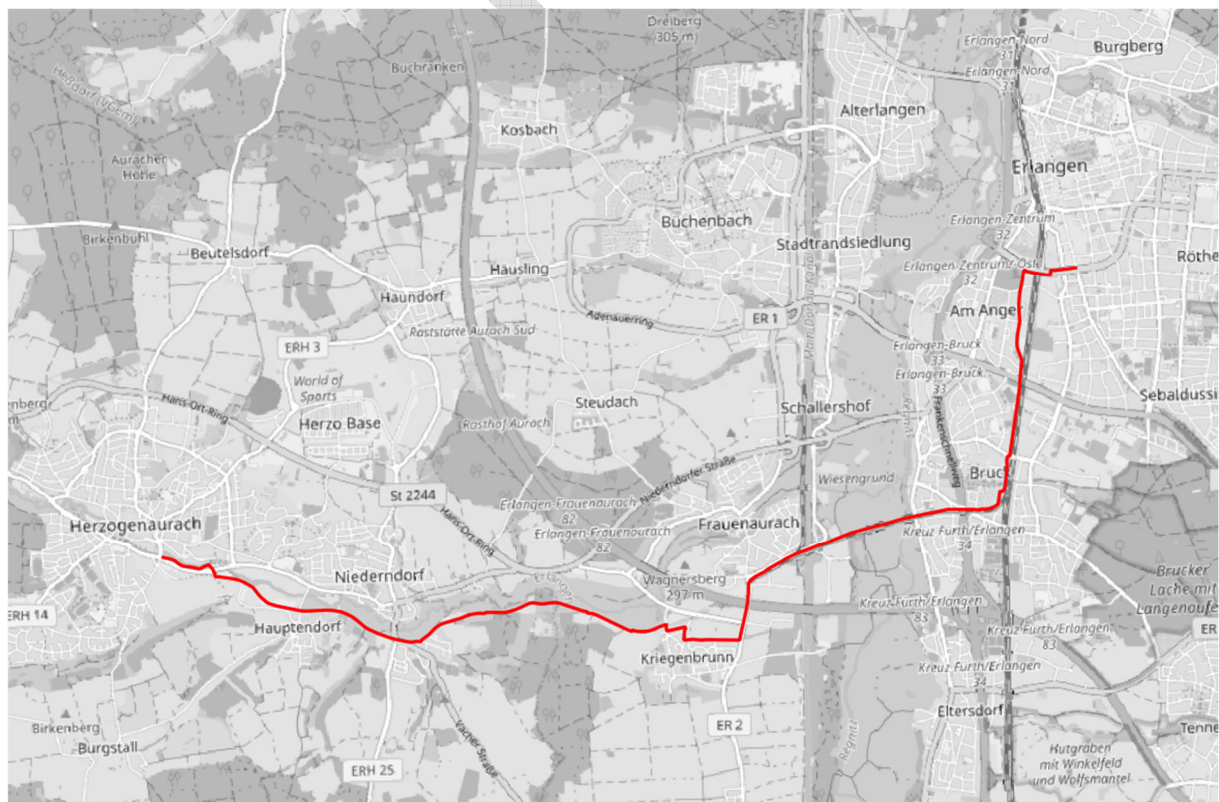
und

der Stadt Erlangen
vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Volleth
dieser vertreten durch den Referenten für Planen und Bauen (Referat VI)
Harald Lang, Werner-von-Siemens-Straße 61, 91052 Erlangen

- Erlangen -

über

die gemeinschaftliche Planung
der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach



I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Projektpartner sind die Stadt Erlangen und die Stadt Herzogenaurach.
- (2) Die Projektpartner kommen überein, die Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach zwischen dem Knotenpunkt Werner-von-Siemens-Straße und Nürnberger Straße in Erlangen und dem Knotenpunkt Hans-Maier-Straße und Bahnhofstraße in Herzogenaurach gemäß der „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen Nürnberg - Fürth - Erlangen - Herzogenaurach - Schwabach und umgebende Landkreise“ (August 2017), dem bewilligten gemeinsamen Förderantrag vom 27.05.2020 und dem in Stufe 1 erarbeiteten Vorplanungsbericht Verkehrsanlagen (Anlage 1) gemeinsam zu planen.
- (3) Ziel der Vereinbarung ist die Durchführung der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 5 (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) für die Verkehrsanlagen der Gesamttrasse und die nötigen Ingenieurbauwerke sowie die Fertigstellung der bereits beauftragten umweltfachlichen Leistungen (insbesondere des landschaftspflegerischen Begleitplans).
- (4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bestandteil dieser Vereinbarung ist ein auf Basis der Leistungsphasen 1 und 2 aktualisierter Übersichtslageplan mit der Vorzugstrasse und den geplanten Ingenieurbauwerken (Anlage 2).

§ 2

Durchführung der Planung

- (1) Erlangen und Herzogenaurach planen den Neubau der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach gemäß der in den Hinweisen für Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV 2021) festgelegten Standards in enger Abstimmung. Die Straßenbaulast und die Planungshoheit verbleiben bis zur Gemarkungsgrenze beim jeweiligen Projektpartner.
- (2) Die Durchführung der nötigen Baurechtsverfahren wird bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung gesondert geregelt.
- (3) Die Federführung für die Ausschreibungen und Vergaben aller notwendigen Planungsleistungen und Gutachten liegt bei der Stadt Erlangen. Die Stadt Erlangen ist Vertragspartner der Planungsbüros für die Gesamtstrecke Erlangen-Herzogenaurach und stellt die anfallenden Kosten gemäß Kostenschlüssel in § 3 (2) der Stadt Herzogenaurach nach § 5 in Rechnung.
- (4) Die Zuarbeit für die Planungsbüros (Informationen, Auskünfte, etc.) übernimmt jede Stadt separat für den jeweils eigenen Abschnitt. Ein regelmäßiger Austausch findet über regelmäßige Planungstreffen unter Beteiligung der relevanten Auftragnehmer statt.
- (5) Bereits beauftragt sind die DB Engineering & Consulting GmbH für umweltfachliche Belange (siehe Anlage 3) sowie die Rambøll Deutschland GmbH für die Fachplanungen Verkehrsanlagen sowie Tragwerks- und Objektplanung Ingenieurbau (siehe Anlagen 4 und 5).
- (6) Die Rambøll Deutschland GmbH wird jeweils stufenweise für die Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfs-, Genehmigungsplanung) sowie anschließend Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) nach HOAI 2021 beauftragt. Die Leistungsphasen 6 bis 9 können ebenfalls über den bestehenden Stufenvertrag abgerufen werden.

II. Kostentragung

§ 3 Planungskosten

- (1) Planungskosten sind die durch Rambøll Deutschland GmbH in Rechnung gestellten Bruttokosten für die Planung der Verkehrsanlagen, Tragwerke, Ingenieurbauwerke sowie die durch DB Engineering & Consulting GmbH in Rechnung gestellten Bruttokosten für naturschutzfachliche und umwelttechnische Planungen und Untersuchungen.
- (2) Herzogenaurach und Erlangen tragen die nach dieser Vereinbarung anfallenden Kosten nach Abzug der durch die Stadt Erlangen abgerufenen Fördermittel (derzeit Fördersatz 75 % der zuwendungsfähigen Kosten; siehe Anlage 5) anteilig gemäß einem Kostenschlüssel von 70 % für Erlangen und 30 % für Herzogenaurach.
- (3) Abweichend zu § 3 Absatz 2 werden die Planungskosten für Ingenieurbauwerke (einschl. Tragwerksplanung) bauwerksscharf abgerechnet und von dem Partner getragen, auf deren Gemeindegebiet sich das jeweilige Bauwerk befindet.
- (4) Interne Personal-, Sach- und Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.
- (5) Der Kostenteilungsschlüssel aus Abs. 2 gilt ausschließlich für die Leistungsphasen 3, 4 und 5. Für die darauffolgenden Leistungsphasen wird nach Abschluss der Genehmigungsplanung sowohl der Kostenteilungsschlüssel als auch Art und Umfang der gemeinsamen Planung neu vereinbart.

§ 4 Weitere Kosten

- (1) Weitere Kosten sind Kosten für planungsbegleitende Untersuchungen, Kartierungen, Vermessungen, Gutachten und Unterlagen. Wenn die Leistung beide Projektpartner betrifft, werden diese analog zu den Planungskosten der Verkehrsanlage geteilt. Es wird der in § 3 Abs. 2 angegebene Kostenschlüssel angewandt.
- (2) Aufträge, die weitere Kosten im Sinne von Absatz 1 verursachen und förder technisch relevant sind, werden nur bei Einvernehmen zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Herzogenaurach erteilt.
- (3) Durch politische Beschlüsse, Bürgerentscheide und ähnlichem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass das Projekt vorzeitig gestoppt wird. Sollte dies eintreten, werden nur die bereits verbindlich beauftragten Leistungen entsprechend dem Kostenschlüssel in § 3 Abs. 2 und 3 abgerechnet. Sollte der Abbruch eine Rückforderung von Fördermitteln auslösen ist diese Rückforderung gemeinsam entsprechend dem in § 3 Abs. 2 vereinbarten Kostenschlüssel zu begleichen.

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Herzogenaurach und Erlangen verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Schlussabrechnung mit den Auftragnehmern und des Schlussverwendungsnachweises für den Fördergeber.
- (3) Abschlagsrechnungen zwischen den Projektpartnern werden einmal jährlich im Oktober gestellt, sofern keine anderen Absprachen im Einzelfall erfolgen.
- (4) Der Fördermittelabruf erfolgt gesammelt durch die Stadt Erlangen.

III. Sonstige Regelungen

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für Erlangen

Erlangen, den

Für Herzogenaurach

Herzogenaurach, den

Harald Lang
Referent für Planen und Bauen (Referat VI)

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Verteiler:

1. Fertigung: Stadt Herzogenaurach
2. Fertigung: Stadt Erlangen

Anlagen:

- Anlage 1 – Vorplanungsbericht Verkehrsanlagen
- Anlage 2 – Übersichtplan inkl. Vorzugstrasse und Ingenieurbauwerke
- Anlage 3 – Verträge DB E&C (Umweltplanung und -untersuchungen)
- Anlage 4 – Vertrag Rambøll Los 1 (Tragwerks- und Objektplanung Ingenieurbau)
- Anlage 5 – Vertrag Rambøll Los 2 (Verkehrsanlagenplanung)
- Anlage 6 – Zuwendungsbescheid

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/614

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
614/111/2026

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg, Erhöhung der Überwachungstunden bei der Geschwindigkeitsüberwachung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	22.09.2026	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	22.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Überwachung des fließenden Verkehrs durch den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg zu intensivieren. Es sollen weitere 25 Wochenstunden, maximal 30 Wochenstunden, beauftragt werden unter der Voraussetzung, dass die anderen Mitgliedsstädte die übrigbleibenden Überwachungsstunden übernehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beschlussvorlage 614/102/2025 wurde die Verwaltung beauftragt, die Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung zu prüfen.

Hintergrund ist, dass aus fachlicher Sicht eine Ausweitung der Geschwindigkeitskontrollen angezeigt ist. An vielen Örtlichkeiten werden im Stadtgebiet im Mittel Übertretungen von über 10 % gemessen, an einzelnen Örtlichkeiten auch annähernd 20% (Bsp. Palmsanlage). Dazu kommt die Ausweitung der 30 km/h Regelungen im Stadtgebiet, die nach der Aufstellung der Beschilderung zunächst verstärkt überwacht werden müssen. Immer wieder werden an die Verwaltung Beschwerden über zu schnell fahrende Kfz herangetragen. Insofern ist aufgrund der Verkehrssicherheit eine Ausweitung der Kontrollen sinnvoll und notwendig.

Hierzu muss der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung ein neues Kfz mit Messanlage anschaffen sowie entsprechend Personal einstellen. Ein Kfz mit Messanlage erreicht ca. 60 Überwachungsstunden in der Woche, dies entspricht ca. 3.000 Überwachungsstunden im Jahr. Derzeit hat die Stadt Erlangen 50 Wochenstunden (ca. 2.500 Jahresstunden) beauftragt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass weitere 25 Wochenstunden (entspricht ca. weitere 1.250 Überwachungsstunden) einen erheblichen Sicherheitsgewinn im fließenden Verkehr mit sich bringt und hält diese auch für notwendig, um die Sicherheit des fließenden Verkehrs zu steigern. Die übrigen Überwachungsstunden müssen hierbei von den anderen Mitgliedsstädten übernommen werden, die bereits Interesse gezeigt haben.

Insgesamt sind die Fallzahlen der Geschwindigkeitsüberwachung in der Vergangenheit auf hohem Niveau leicht gesunken und liegen derzeit ca. 21.900 Fälle/Jahr.

Jahr	2025	2024	2023	2022	2021	2020
Fallzahl (gerundet auf Hundert)	21.900	22.100	22.600	25.100	23.500	21.600

Vor dem Hintergrund der sinkenden Fallzahlen wurde die vorgeschlagene Erweiterung um 35 Wochenstunden auf 25 Wochenstunden korrigiert (vgl. Beschlussvorlage 614/102/2025). Die Erhöhung um 25 Wochenstunden entspricht eine Steigerung um 50%. Inwieweit die Fallzahlen (und damit die Erträge) mit der Erhöhung der Überwachungsstunden steigen, kann nicht seriös beurteilt werden. Es ist sicherlich nicht skalierbar. Beeinflusst werden die Fallzahlen durch die Ausweitung der Tempo 30 Strecken, die auf Hauptverkehrsstraßen liegen ebenso wie das Verhalten der Verkehrsteilnehmer, die auf einen höheren Überwachungsdruck üblicherweise mit einer langsameren Fahrweise reagieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

Die Prognose bei einer Erweiterung um 25 Wochenstunden auf 75 Wochenstunden beruht auf der Annahme, dass die Kosten weitgehend skalierbar sind und damit um 50% steigen sowie zusätzlich eine jährliche Kostensteigerung um 5% (allgemeine durchschnittliche Kostensteigerung des Zweckverbandes der letzten Jahre). Ab dem Jahr 2027 greifen dann alle Neuregelungen des § 2bUStG, wodurch auf bestimmte Dienstleistungen der Verbandsgemeinden Umsatzsteuer anfällt. Deshalb wurde für das Jahr 2027 eine Erhöhung der Aufwendungen um 7,5 % einkalkuliert.

Die weitgehende Skalierbarkeit der Kosten gilt jedoch nicht gleichermaßen für die Erträge. Bei den Erträgen sind deshalb drei Annahmen genannt, eine eher positive Annahme mit ca. 40% Steigerung, eine vermutlich realitätsnahe Annahme mit 30% Steigerung der Erträge und eine vorsichtige Annahme mit 20% Steigerung der Erträge. Aufgrund des unberechenbaren Verhaltens der Autofahrer kann nicht vorhergesagt werden, welche der Annahmen am ehesten der Realität entspricht. Vermutet wird seitens der Verwaltung, dass die reale Steigerung bei ca. 30 % liegen dürfte aufgrund der Hoffnung, dass die neuen kommenden Tempo 30 Strecken den Ertrag steigern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung:

In der nächsten Verbandsversammlung (voraussichtlich im Laufe des Novembers) findet der Beschluss des Haushaltes des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung statt. Wenn im September 2026 noch ein entsprechender Beschluss zur Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung gefasst wird, könnte die Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung in der nächsten Verbandsversammlung beschlossen werden. Im Jahr 2027 könnte dann die Anschaffung des Kfz, des Messgerätes sowie die Einstellung des Personals erfolgen, sodass wahrscheinlich 2028 dann die neue Messanlage den Betrieb aufnehmen könnte.

Hinzuweisen ist, dass auch die anderen Städte, die bereits Interesse an einer Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung gezeigt haben, diese Beschlüsse ebenfalls noch fassen müssen. Sollten diese Beschlüsse nicht rechtzeitig gefasst werden, bedeutet dies eine Verzögerung um ein Jahr, womit die Messanlage erst 2029 in Betrieb gehen könnte.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss die Stadt Erlangen mehrere Jahre binden wird und eine Rückabwicklung des Beschlusses nur langfristig möglich ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐

*ja, positiv**

- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
- ☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Geschwindigkeitsüberwachung zu BV 614/111/2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage Geschwindigkeitsüberwachung zu BV 614/111/2026

	Aufwendungen		Erträge				Ergebnis			
	ohne Änderung der Wochenstunden	mit Erhöhung der Wochenstunden auf 75h	Erträge ohne Änderung der Wochenstunden	Prognose bei 75 Wochenstunden und 20 % Steigerung der Erträge	Prognose bei 75 Wochenstunden und 30 % Steigerung der Erträge	Prognose bei 75 Wochenstunden und 40 % Steigerung der Erträge	ohne Änderung der Wochenstunden	Prognose bei 75 Wochenstunden und 20 % Steigerung der Erträge	Prognose bei 75 Wochenstunden und 30 % Steigerung der Erträge	Prognose bei 75 Wochenstunden und 40 % Steigerung der Erträge
2024	430.649 €		963.013 €							
2025	424.495 €		951.829 €							
Basis für Hochrechnung	425.000 €		950.000 €							
2026 (5% Aufwandssteigerung)	446.250 €	669.375 €	950.000 €							
2027 (7,5% Aufwandssteigerung)	479.719 €	719.578 €	950.000 €	1.140.000 €	1.235.000 €	1.330.000 €	470.281 €	420.422 €	515.422 €	610.422 €
2028 (5% Aufwandssteigerung)	503.705 €	755.557 €	950.000 €	1.140.000 €	1.235.000 €	1.330.000 €	446.295 €	384.443 €	479.443 €	574.443 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/390/DJ005

Verantwortliche/r:
Amt für Veterinärwesen

Vorlagennummer:
39/023/2026

Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen Nachträgliche Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 20, Amt 30, Amt 14 (vorab lediglich zur Kenntnis)

I. Antrag

Die Gebühren für die Fleischhygienekontrollen (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen) i. S. d. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 werden ab dem 01.01.2026 durch eine nachträgliche Gebüh-
renfestsetzung i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 erhoben. Die seit dem
01.09.2024 geltenden und zuvor prognostizierten Fleischhygienegebühren verlieren mit Ablauf des
31.12.2025 ihre Gültigkeit und werden insoweit durch die o. g. nachträgliche und monatsgenaue Gebüh-
renerhebung ersetzt.

Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen, welche von der Firma Erlanger Schlachthof GmbH in An-
spruch genommen werden, werden auf Grundlage der von der Stadt Erlangen während eines Kalender-
monats getragenen Kosten für amtliche Kontrollen festgesetzt. Hierfür werden die anrechenbaren mo-
natlichen Kosten bzw. Aufwendungen der Abteilung Fleischhygiene (392) auf den Schlachtbetrieb umge-
legt und von diesem als Fleischhygienegebühren gefordert.

Die Einnahmenbewirtschaftungsaufgabe für die Planstellen 3920002, 3922005, 3922090 und 3922150 ent-
fällt ab dem 01.04.2026 für die Dauer der derzeitigen tatsächlichen personellen Besetzung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Abteilung Fleischhygiene (392) des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucher-
schutz der Stadt Erlangen gewährleistet täglich die gesetzlich vorgegebenen Schlachttier- und Flei-
schuntersuchungen sowie die amtlichen Kontrollen der Zerlegungsbetriebe am Schlachthof im
Stadtgebiet Erlangen (vgl. Art. 1, 9, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2017/625).

Für diese amtlichen Kontrollen sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben (Art. 79, 81
und 82 der Verordnung (EU) 2017/625). Die Gebührenerhebung im Stadtgebiet Erlangen erfolgt der-
zeit – wie in vielen anderen Landkreisen und Kreisverwaltungsbehörden auch üblich – anhand zuvor
prognostizierter und festgelegter Fleischhygienegebührensätze, welche von Amt 39 anhand der an-
fallenden Kosten und der prognostizierten Tierzahlen neu kalkuliert und angepasst wurden. Zuletzt
wurden die Gebühren zum 01.09.2023 und zum 01.09.2024 erhöht. Trotz dieser Gebührenerhebung

wurde die gewünschte Kostendeckung von 100 % für die Abteilung Fleischhygiene im Kalenderjahr 2025 nicht erreicht.

Um die gewünschte Kostendeckung zu erzielen ist die nachträgliche Gebührenfestsetzung i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 notwendig. Die Personalkosten und Aufwendungen für Verbrauchsgüter und die Einrichtungen werden monatlich fortlaufend nach ihrem jeweiligen Anfall von der Abteilung Fleischhygiene und den zuständigen Fachämtern (z. B. Amt 11 und Amt 20) gebucht und dokumentiert. Im jeweiligen Folgemonat kann eine Auswertung der Buchungsvorgänge vorgenommen werden, wobei die Anrechenbarkeit i. S. d. Art. 81 der Verordnung (EU) 2017/625 gegeben sein muss. Nach Ermittlung der umlageberechtigten Kosten können diese mittels Gebührenbescheides abschließend erhoben werden.

Der Personalbedarf der Abt. 392 hat sich zum 01.04.2026 auf 3,0 VzÄ amtlicher Tierärzt*innen, 15,0 VzÄ amtlicher Fachassistent*innen und 1,0 VzÄ einer Verwaltungsmitarbeiter*in reduziert. Darüber hinausgehende Personalkosten können für die Gebührenerhebung der amtlichen Kontrollen seit dem 01.04.2026 nicht mehr berücksichtigt werden.

Da der Personalbestand die o. g. Stellenanteile zum 01.04.2026 überstieg, wurden ausscheidende Mitarbeiter*innen nicht nachbesetzt. Die Verwaltungssperren für die Planstellen 3920004, 3922005, 3922150, 3922200, 3922210, 3922220, 3922230, 3922240 und 3922250 wurden bereits verfügt. Hierdurch konnte der Personalüberhang bereits auf 2,6032 VzÄ reduziert werden.

Die im Antrag genannten Planstellen, für welche die Einnahmenbewirtschaftungsaufgabe für die Dauer der derzeitigen Besetzung aufgehoben werden sollen, werden ab Vakanz mit Verwaltungssperren belegt.

Die im Stellenplan von Amt 39 verbleibenden 3,66217 VzÄ (bis 30.06.2026) bzw. 2,6032 VzÄ (ab 01.07.2026) werden und wurden seit dem 01.04.2026 nicht mehr finanziert und müssen von der Stadt Erlangen zu 100% getragen werden.

Aufgrund der unterjährigen Verfahrensanpassung ist eine nochmalige Nachberechnung des Zeitraums vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2026 notwendig. Die Umstellung muss daher bereits zum 01.01.2026 erfolgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Methode zur Erhebung der Fleischhygienegebühren soll geändert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐

*ja, positiv**

☐

*ja, negativ**

☒

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*

☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:	
Personalkosten (brutto):	210.475 € / Jahr	bei Sachkonto:	501301
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/316/2026

Konzeptionelle Weiterentwicklung des Lenkungskreis Klima-Aufbruch

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM, Ref. I, Ref. II, Ref. VI, Ref. VII, Ref. VIII, ESTW, GEWOBAU

I. Antrag

Der Lenkungskreis „Klima-Aufbruch“ wird inhaltlich sowie personell aktualisiert und weiterentwickelt.

Der Lenkungskreis agiert als Kontroll- und Steuerungsgremium für die Umsetzung des Klima-Aufbruchs.

Neu dazu kommen die Leitungen des Referates für Digitalisierung, Sport, Brand- und Katastrophenschutz, des Referats für Wirtschaft und Finanzen und des Referats für Schulen und Pflege öffentlicher Raum, sowie die GEWOBAU. Der Stadtrat stellt zukünftig sechs Personen als Mitglieder. Bis zu drei weitere Plätze werden an Fachexpert*innen vergeben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Lenkungskreis wurde 2021 gegründet, um die Erstellung des Fahrplans Klima-Aufbruch zu begleiten (31/088/2021). Seit der Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs wird der Lenkungskreis zur schnelleren und effektiveren Umsetzung des Klima-Aufbruchs weitergeführt (31/163/2022). Die Tragweite der Aufgabe erfordert äußerste Dynamik, Schnelligkeit, Flexibilität und Umsetzungskraft. Die derzeitige Klimaerwärmung wird primär vom Menschen verursacht. Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen alle Erlanger*innen und verursachen irreversible Schäden. Die Mitglieder des Lenkungskreises nehmen ihre Verantwortung wahr, die Bürger*innen vor negativen Klimawandel-Auswirkungen schützen und die Stadt Erlangen positiv und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Konzeptionelle Weiterentwicklung

Um der Aufgabe vollumfänglich gerecht zu werden, wird der Lenkungskreis zukünftig auch als Kontrollgremium für die Umsetzung des „Klima-Aufbruchs“ agieren. Dazu wird regelmäßig von allen Maßnahmenverantwortlichen über den Umsetzungsstand berichtet. Der Lenkungskreis empfiehlt Maßnahmen, um Umsetzungshemmnisse abzubauen und die Umsetzungsgeschwindigkeit erhöhen, und bringt die Vorschläge in den entsprechenden Gremien ein. Die Orientierung am CO₂-Restbudget zur Einhaltung der 1,75 °C-Grenze sowie die Maßnahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch

und des Klimaanpassungskonzepts sind der Maßstab des Handelns.

Personelle Aktualisierung

Durch die Neustrukturierung der Referate ist eine Aktualisierung der Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitz des Lenkungskreises wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Erlangen übernommen, die Vertretung durch die Leitung des Referates für Umwelt und Klimaschutz. Weitere ständige Mitglieder sind die 2. Bürgermeisterin und Leitung des Referates für Digitalisierung, Sport, Brand- und Katastrophenschutz) (neu), sowie der 3. Bürgermeister und Leitung des Referats für Schulen und Pflege öffentlicher Raum (neu) sowie die Leitung des Referats für Wirtschaft und Finanzen (neu). Bestehen bleibt die Leitung des Referats für Planen und Bauen. Die Geschäftsführung übernimmt Amt 31/SG5 Umwelt- und Klimaplanung.

Zudem sind Vertreter*innen der städtischen Töchter ESTW und GEWOBAU (neu) Teil des Lenkungskreises.

Der Stadtrat stellt 6 Vertreter*innen. Die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates werden - analog zu den Ausschüssen - gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (analog zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Erlangen).

Zukünftig werden bis zu 3 Fachexpert*innen aus verschiedenen Fachbereichen am Lenkungskreis teilnehmen. Diese sind noch zu bestimmen.

Bei Bedarf werden weitere Referatsleitungen, externe Expert*innen, Vertretungen stadtgesellschaftlicher Organisationen, des Nachhaltigkeitsbeirates, städtischer Arbeitsgruppen oder Stakeholder aus Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft geladen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒

*ja, positiv**

☐

*ja, negativ**

☐

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐

*ja**

☐

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

€

bei IPNr.:

Sachkosten:

€

bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):

€

bei Sachkonto:

Folgekosten €
Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

☒

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Erlangen, den 15.09.2026

**Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2025 zur Gewerbesteuer
Anfrage zum Stadtrat am 24.09.2026**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zum Stadtrat am 24.09.2026:

1. Wurde der Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2025 zur Gewerbesteuer an die Bundesregierung weitergeleitet?
Wenn ja: Wann war das und wer war der genaue Adressat? Was war die Antwort der Bundesregierung?
2. Welche weiteren Schritte an die Stadt in Folge des Beschluss vom 11.12.2025 ergriffen?

Begründung:

Der Beschluss, beantragt von SPD, Erlanger Linke und ÖDP (Antrag 229/2025) wurde am 11.12.25 unter TOP 12 beschlossen.

Er stellt Forderungen zur Umgestaltung der Gewerbesteuer auf, die letztlich nur der Bundestag, bzw. vorbereitend die Bundesregierung erfüllen kann.

Diese sind daher die Adressaten der Forderungen in dem Beschluss.

Nun erfahren wir aus der Beantwortung einer Anfrage im Bundestag, dass die Bundesregierung über diesen Beschluss des Stadtrates keine Kenntnis habe.

Die Antwort von Michael Schrodi, Parlamentarischer Staatssekretär und Mitglied des Deutschen Bundestages ist angehängt.

Wir bitten um Aufklärung, ob diese Aussage der Bundesregierung tatsächlich bedeutet, dass der Bundesregierung dieser Beschluss nicht zur Kenntnis gegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel
(Fraktionsvorsitzender)

Ronja Wegele
(Stadträtin)

Hanna Wanke
(Stadträtin)

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Manuel Leitlauf
(Stadtrat)